

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig

---

**Sitzung:** Dienstag, 16.02.2021, 14:00 Uhr

**Raum, Ort:** Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
- 1.1. Dringlichkeitsanfrage: akuter Corona-Ausbruch im Städtischen Klinikum 21-15260  
Dringlichkeitsanfrage der CDU-Fraktion
2. Mandatsverzicht von Ratsherrn Dr. Hans E. Müller sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 21-15250
3. Einführung und Verpflichtung des für den ausgeschiedenen Ratsherrn Dr. Hans E. Müller berufenen Nachfolgers Mirco Hanker
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.12.2020
5. Mitteilungen
6. Anträge
- 6.1. Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen 20-14488  
Antrag der CDU-Fraktion
- 6.1.1. Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen 20-14488-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 6.1.2. Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen 20-14488-02  
Änderungsantrag zum Antrag 20-14488  
Änderungsantrag der CDU-Fraktion
- 6.2. Fortsetzung des Ausbaus der Schulkindbetreuung 20-14846  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 6.2.1. Fortsetzung des Ausbaus der Schulkindbetreuung 20-14846-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 6.3. Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident 20-14848  
Antrag der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup>
- 6.3.1. Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident 20-14848-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 6.4. Bewerbung als UNESCO-Welterbestätte 21-15133  
Antrag der CDU-Fraktion
- 6.5. Nutzung des Landesprogramms für beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur 21-15140  
Antrag der SPD-Fraktion
- 6.6. Teilhabe fördern: Barrierefreie Sitzungsorte 21-15184  
Antrag der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup>
- 6.7. Aktualisierung des "Konzeptes zur Regulierung des Bestandes wildlebender Stadttauben in Braunschweig" für eine saubere Stadt und mehr Tierschutz 21-15224  
Antrag der Fraktionen/Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, Die Fraktion P<sup>2</sup>, CDU, Die Linke., BIBS, FDP und SPD

6.8.	Vulnerable Bevölkerungsgruppen zuhause abholen Antrag der AfD-Fraktion	21-15229
6.8.1.	Vulnerable Bevölkerungsgruppen zuhause abholen Änderungsantrag zur Vorlage 21-15229 Änderungsantrag der AfD-Fraktion	21-15229-01
7.	Neubesetzung des Verwaltungsausschusses	21-15188
7.1.	Neubesetzung des Verwaltungsausschusses	21-15188-01
8.	Neubesetzung der Ausschüsse	21-15189
8.1.	Neubesetzung der Ausschüsse	21-15189-01
9.	Bestellung von städtischen Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen	21-15170
10.	Bestellung von städtischen Vertretern in Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen	21-15220
11.	Einführung einer Zweitwohnungssteuer	21-15106
11.1.	Einführung einer Zweitwohnungssteuer - Änderungsantrag Änderungsantrag der SPD-Fraktion	21-15106-01
12.	Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG	21-15161
13.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	20-14986
14.	Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	20-13869
14.1.	Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	20-13869-01
14.2.	Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss	20-13869-02
14.3.	Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke Satzungsbeschluss Stellungnahme der Verwaltung	13869-01-03
15.	Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Sportvereine - Übungsleiterentschädigungen 1. Halbjahr 2020	21-15171
16.	Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen nach der Straßenausbaubeitragssatzung - Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -	20-14865
17.	Bebauungsplan "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111 Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	20-14921
18.	Bebauungsplan "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55 Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss	20-15012

19.	Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39	21-15041
19.1.	Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 Mitteilung der Verwaltung	21-15041-01
19.2.	Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39 Änderungsantrag zur Vorlage 21-15041 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	21-15041-02
20.	Anträge - Fortsetzung weitere Anträge i.S.v. § 14 Ziff. 9 der Geschäftsordnung	
20.1.	Ringgleis-Anschluss für Lehdorf - alternative Streckenführung Antrag der CDU-Fraktion	21-15136
21.	Anfragen	
21.1.	Braunschweiger Zoo "Arche Noah" Anfrage der AfD-Fraktion	21-15228
21.2.	Home-Office Arbeitsplätze in der städtischen Verwaltung Anfrage der BIBS-Fraktion	21-15205
21.3.	Bericht über die klärenden Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister und den Vertragspartnern über den schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks Anfrage der BIBS-Fraktion	21-15213

Braunschweig, den 11. Februar 2021

Betreff:

**Mandatsverzicht von Rats Herrn Dr. Hans E. Müller sowie  
Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Organisationseinheit:

Dezernat I  
0100 Referat Steuerungsdienst

Datum:

05.02.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.02.2021

Status

Ö

**Beschluss:**

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 S.1 Nr. 1 NKomVG für den Sitzverlust des Rats Herrn Dr. Hans E. Müller aufgrund seiner schriftlichen Verzichtserklärung vom 01.02.2021 vorliegen.

**Sachverhalt:**

Rats Herr Dr. Hans E. Müller hat mit Schreiben vom 01.02.2021 erklärt, dass er sein Mandat als Rats Herr im Rat der Stadt Braunschweig mit sofortiger Wirkung niederlegt. Der Verzicht ist jederzeit möglich. Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorliegen

Markurth

**Anlage/n: keine**

Betreff:

**Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.10.2020

Beratungsfolge:

		Status
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Schulausschuss (Vorberatung)	13.11.2020	Ö
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium ein Konzept für eine angemessene räumliche Lösung mit folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Wilhelm-Gymnasium sind auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen, dazu ist der Neubau eines Erweiterungsbaus mit AUR vorzusehen. Zusätzliche Sporthallenkapazitäten sind durch den Neubau einer Sporthalle auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe der Schule z.B. bei der Neugestaltung der Kurt-Schumacher-Str. herzustellen.

-Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) an der Gaußschule sind auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Als Ersatz für die sanierungsbedürftige Sporthalle ist die Mitnutzung der gemeinsam mit dem Wilhelm-Gymnasium genutzten neu entstehenden Sporthallenkapazitäten auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Nähe der Schule z.B. bei der Neugestaltung der Kurt-Schumacher-Str. vorzusehen. Die durch den Abriss der sanierungsbedürftigen Sporthalle entstehenden räumlichen Kapazitäten werden für die Errichtung zusätzlicher allgemeiner Unterrichtsräume genutzt. Die Fertigstellung der zu errichtenden zusätzlichen Räume und Hallenkapazitäten soll spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2026/27 erfolgen.

**Sachverhalt:**

Der Schulausschuss wurde in seiner Sitzung am 03. Juli 2020 über den Sachstand zur „Erarbeitung der Raumprogramme für Investitionsvorhaben an Schulen“ (DS.-Nr. [20-13740](#)) informiert. Besonders der Sachstand zur Analyse der räumlichen Auswirkungen zur Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9) und die Verwaltungsvorschläge für den Ausgleich der fehlenden Raum- und Sporthallenkapazitäten an den Gymnasien sind dabei bisher allgemein anerkannt nicht zufriedenstellend gelöst.

Da dieser Mitteilung eine detaillierte Auflistung an fehlenden Raumkapazitäten nicht beigelegt war, sind die fehlenden Raumkapazitäten für die einzelnen Schulen nach den uns vorliegenden Informationen errechnet. Aufgrund unterschiedlicher Kontakte in die betreffenden Schulen und vorhandener Erfahrungswerte von anderen Projekten sind diese Berechnungen als zuverlässig anzusehen.

Um den zukünftigen Aufgaben aus der Umsetzung des G9 und durch die weiterhin bestehenden Schülerzuwächse an den Gymnasien gerecht zu werden, fehlen an der Gaußschule etwa 13 allgemeine Unterrichtsräume (AUR) sowie 7 Differenzierungsräume.

Am Wilhelmgymnasium belaufen sich diese Defizite auf rund 7 AUR, 8 Differenzierungsräume sowie Lagerräume.

Neben den genannten Unterrichtsräumen bedarf es bei einer steigenden Zahl von Schülerinnen und Schülern zusätzlich auch eines weiteren Ausbaus, der für einen reibungslosen Schulalltag notwendigen Infrastruktur, wie z.B. den Kapazitäten für den Ganztagsbetrieb, Fachräumen mit Sammlungen und Vorbereitungsräume, Aufenthaltsbereiche, technische Ausstattung im Rahmen der Digitalisierung etc., die es mit zu berücksichtigen gilt.

Darüber hinaus fehlen an beiden Schulen ausreichende Sporthallenkapazitäten in Standortnähe.

An der Gaußschule steht momentan eine sanierungsbedürftige Einfach-Sporthalle zur Verfügung, mit Sportstundenkapazitäten am Vor- und Nachmittag von ca. 50 Unterrichtswochenstunden vor Ort. Benötigt werden lt. Schulcurriculum ca. 85 Sportstunden pro Woche, ohne Arbeitsgemeinschaften, die den Bedarf noch erhöhen würden. Neben der vorh. Einfach-Sporthalle werden dazu die Halle der Grundschule Klint, die TH Ilmenaustraße/Weststadt, die Bezirkssportanlage Rünigen, Beachvolleyballfelder am Bienroder Weg sowie diverse Schwimmhallen genutzt. Das Schulangebot einer zusätzlichen dritte Sportstunde im Jahrgang 5 zur Bewegungsförderung bei Kindern, muss mangels Sporthallenkapazitäten entfallen. Eine Ertüchtigung der vorhandenen Sporthalle oder ein Neubau einer Einfach-Sporthalle an derselben Stelle ist demnach nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Der Raum könnte nach einem Abriss der Sporthalle für den Bau von zusätzlichen AUR und Funktionsräumen besser ausgenutzt werden und zu einer merklichen Verbesserung an der Schule führen.

Seit dem Landtagsbeschluss im Jahr 2014 zur Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren sind die zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfe an den Gymnasien bekannt. Neben dem zusätzlichen Jahrgang führt auch der lange und nachweislich anhaltende Anstieg der Schülerzahlen an den Gymnasien zu weiteren Zusatzbedarfen an Raum- und auch an Sporthallenkapazitäten.

Nunmehr sechs Jahre nach der Entscheidung zur Rückkehr zum G9 hat die Verwaltung mit Vorlage des Standardraumprogrammes mit der Analyse von Raumbeständen und -bedarfen für jedes Gymnasium begonnen. Dies ist weniger als ein halbes Jahr vor Beginn des ersten Schuljahres mit einem zusätzlichen Jahrgang. Für einige Gymnasien sind bisher nur erste Konzepte angedacht bzw. fanden erste Gespräche mit den Schulleitungen statt.

Dabei zeichnet sich die Stadt Braunschweig durch seine traditionsreichen Gymnasien mit ihren weit über die Grenzen Braunschweigs bekannten und anerkannten hervorragenden Leistungen aus. Gerade die altherwürdigen Gymnasien mit ihrem Standort in der Innenstadt sind dabei Herausforderung, aber auch Verpflichtung bei der Schulstandortentwicklung. Bisher ist festzustellen, dass die von der Verwaltung benannten Maßnahmen zur Verbesserung der Raumkapazitäten diesen Verpflichtungen nur unzureichend nachkommen.

Für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium kann die von der Verwaltung kurzfristig für das Schuljahr 2020/21 vorgeschlagene gemeinsame Außenstelle in den frei zu ziehenden Räumlichkeiten der Technik Akademie Braunschweig (TAB) höchstens als eine Interimslösung anzusehen sein. Akzeptabel ist dies lediglich für einen absehbaren und eng begrenzten Zeitraum von wenigen Jahren bis zur Fertigstellung von geeigneten Räumlichkeiten an den jeweiligen Schulstandorten. Zumal sich das Schuldezernat bei bisherigen Diskussionen über die Bereitstellung geeigneter räumlicher Ausstattungen bei diversen Schulformen stets kritisch zu der Einrichtung von Außenstellen bzw. 2-Standort-Lösungen als langfristigen Ansatz ausgesprochen hat.

Bei den Gymnasien hingegen wird schon seit Jahren davon abgewichen. Es ist aber insbesondere für das Wilhelm-Gymnasium sowohl aus pädagogischer als auch organisatorischer Sicht nicht hinnehmbar, dass zu der bestehenden Außenstelle eine weitere Außenstelle dauerhaft hinzukommen soll, demnach die Schule an drei Standorten verteilt wäre.

Als langfristige Lösung ist diese Maßnahme ungeeignet und daher abzulehnen.

Für die Gaußschule wie für das Wilhelm-Gymnasium gilt, dass der Verwaltungsvorschlag weder die über die Jahre an den Schulstandorten hervorragend geleistete Arbeit berücksichtigt, noch die zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepte und Leitbilder beachtet werden. Schülerinnen, Schülern und Lehrkräfte haben zudem einen Anspruch auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie ungestörte Pausenzeiten. Der geplante Standort Kastanienallee verfügt weder über die notwendigen Fachräume, noch über Aufenthaltsräume oder Infrastruktur für den gymnasialen Ganztagsbetrieb. Eine Herrichtung dieser notwendigen Ganztagsinfrastruktur in der Kastanienallee und das Freiziehen durch Schaffung neuer Räumlichkeiten für die TAB wäre ein nicht zu rechtfertigendes kostenintensives Unterfangen. Es bliebe auch dann aber weiterhin eine pädagogisch und organisatorisch fragwürdige und unzureichende Lösung.

Wie wichtig optimale Lernbedingungen für den Lernerfolg sind und welchen Stellenwert dies bei anderen Schulformen eingeräumt wird, zeigen die Diskussionen der letzten Monate bei der Ausgestaltung der Schulneubauprojekte in der Stadt. Dieser Maßstab für optimale Lernräume muss für alle Schulformen gelten, so auch für die zusätzlich benötigten Raumkapazitäten an den Gymnasien.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen**

Organisationseinheit:

Dezernat VIII  
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement

Datum:

09.11.2020

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)  
Schulausschuss (zur Kenntnis)  
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

10.11.2020  
13.11.2020  
17.11.2020

Status

N  
Ö  
Ö

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der CDU-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Mitteilung DS.-Nr. 20-13740 hatte die Verwaltung bereits ausführlich über den Sachstand der Erarbeitung von Raumprogrammen, welche als Basis für die nachgeschaltete planerische Entwicklung von Schulerweiterungen zwingend erforderlich sind, berichtet. Neben der Vielzahl neuer Wohngebiete und den gestiegenen Bedarfen nach einer Ganztagsbeschulung in den Grundschulen ist der Bedarf hierfür u. a. auch in der Rückkehr zum G9-Abitur zu sehen. Aufgrund der Fülle der hieraus erwachsenden zusätzlichen räumlichen Bedarfe wurde hierbei von Anfang an eine Priorisierung der Maßnahmen aus schulfachlicher Sicht zwingend notwendig.

Unter Federführung der Schulverwaltung sind in diesem Prozess auch die Standorte des Wilhelm-Gymnasiums sowie des GY Gaußschule einem Abgleich der Bestandssituation mit dem Standardraumprogramm für Gymnasien unterzogen worden. Aufgrund der baulich bereits sehr intensiv ausgenutzten Grundstücke beider Schulen muss insbesondere mit Blick auf die geforderte gemeinsame Großsporthalle erwartet werden, dass nicht alle Raumbedarfe auf den Bestandsgrundstücken oder in direkter Nähe untergebracht werden können.

Im angrenzenden Bereich der Kurt-Schumacher-Straße wurde ein städtebaulicher Wettbewerb zur Schaffung eines urbanen Quartiers gemeinsam mit den Grundstückseigentümern durchgeführt. Der Rat hat das Wettbewerbsergebnis als Grundlage für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan beschlossen. Die Körnigkeit der Baustrukturen des 1. Preisträgers lässt eine 3-Fach bis 4-Fach-Sporthalle und der damit anvisierten Bautiefen nicht zu. Städtebaulich ist für dieses urbane neue Quartier eine gemischte Nutzung mit einer offenen Erdgeschosszone (z. B. Läden) geplant. Die Flächen an der Kurt-Schumacher-Straße stehen zudem vorwiegend im Privateigentum. Daher ist die Unterbringung einer Sporthalle am Standort Kurt-Schumacher-Straße nicht möglich.

Konzeptionelle Ansätze für die Erweiterung beider Schulen, welche bereits im ersten Schritt die Schaffung neuer Sporthallenkapazitäten zwingend bedingen, werden bis zur Klärung der Standortproblematik der Sporthalle eine deutliche Verzögerung der eigentlichen Schulerweiterungsplanungen nach sich ziehen.

Daher sind die Voruntersuchungen derzeit auf den zusätzlich durch G9 entstehenden

Raumbedarf zu beschränken. Zusätzliche Sporthallenbedarfe müssten separat geprüft werden. Bei allen Varianten gilt: ein Planungsbeginn der Bauverwaltung, auch um Spielräume auf den bestehenden, beengten Schulgrundstücken auszuloten, setzt ein vom Verwaltungsausschuss beschlossenes Raumprogramm voraus.

Aufgrund der Komplexität der geforderten Maßnahmen wäre der neue, ggü. den bisherigen Ansätzen erhöhte Finanzierungsbedarf zu ermitteln und in das geltende Investitionsprogramm zu integrieren. Im Gegenzug müssten geplante, noch nicht begonnene (Schulbau-) Projekte im gleichen Investitionsvolumen zurückgestellt werden, um das Budget sowie die Bearbeitungs-kapazitäten innerhalb der Hochbauverwaltung bereitstellen zu können. Im Ergebnis würde ein Vorziehen und Ausweiten der Maßnahmen am GY Gaußschule sowie am Wilhelm-Gymnasium dazu führen, dass ebenso dringend benötigte Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an anderen Schulen gekürzt oder zurückgestellt werden müssten. Auf das Gespräch mit den Mitgliedern des Schulausschusses am 30.10.2020 zur städtischen Investitionsplanung in den kommenden Jahren wird verwiesen, in dem auf die Folgen bei der Neuaufnahme von Projekten ins Investitionsprogramm bereits hingewiesen worden ist.

Herlitschke

**Anlage/n:**  
keine

Betreff:

**Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen**  
**Änderungsantrag zum Antrag 20-14488**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.02.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.02.2021

Status

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, die Raumprogrammbeschlüsse für die Gaußschule und das Wilhelm-Gymnasium bis zum 2. Quartal 2021 zu erstellen und den Gremien zum Beschluss vorzulegen.

Zur Verwendung der bereits im Haushaltsplanentwurf 2021 eingeplanten Mittel erstellt die Verwaltung ein Konzept mit folgenden Zielstellungen und legt diese dem Rat zur Beschlussfassung vor:

- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) am Wilhelm-Gymnasium sind nach Möglichkeit auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen, dazu ist der Neubau eines Erweiterungsbaus vorzusehen.
- Die fehlenden allgemeinen Unterrichtsräume (AUR) an der Gaußschule sind nach Möglichkeit auf dem Schulgelände zur Verfügung zu stellen. Die für die Errichtung zusätzlicher allgemeiner Unterrichtsräume benötigten räumlichen Kapazitäten werden durch den Abriss der sanierungsbedürftigen Sporthalle geschaffen. In dem Konzept macht die Verwaltung ebenso Vorschläge für die Schaffung der benötigten Sporthallenkapazitäten.

Die im Haushaltsplanentwurf 2021 vorgesehenen Finanzraten sind einzuhalten.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgenden Antrag: Lösungen für fehlende Unterrichtsräume schaffen -

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018449&noCache=1>

**Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Fortsetzung des Ausbaus der Schulkindbetreuung**

Empfänger:

 Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2020

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	16.12.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat möge beschließen

**Beschluss:**

1. Zur Erreichung des voraussichtlichen Rechtsanspruches auf Schulkindbetreuung ab dem Jahr 2025 soll die Versorgungsquote an Grundschulen durch die Fortführung des Ausbauprogramms auf stadtweit 80% bis zum Schuljahr 2025/2026 gesteigert werden.
2. Davon soll an kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) vorbehaltlich einer veränderten Landes- oder Bundesfinanzierung weiterhin eine 60%ige Bedarfsdeckung aus Mitteln der Stadt kofinanziert werden, der Rest an Gruppen und Tagesplätzen aus Mitteln der Schule.
3. Das Ausbauprogramm wird ab 2021 mit jährlich mindestens 100 zusätzlichen Plätzen im Bereich der Schulkindbetreuung in und an Schulen fortgeführt. Dazu werden zunächst alle Schulen, in deren Umfeld noch kein 60%iger Versorgungsgrad erreicht ist, auf 60% aufgestockt. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt der Stadt für 2021 einzuplanen
4. Bis zur Einrichtung einer kooperativen Ganztagschule wird ein inhaltliches Konzept für ein Übergangsprogramm entwickelt, das vorübergehend auch von der Stadt finanzierte Gruppen und Tagesplätze über den Versorgungsgrad von 60% hinaus in Einrichtungen der „Schulkindbetreuung in und an Schulen“ vorsieht.
5. Um die Umwandlung in eine KoGS noch vor Erreichen des baulich eingeplanten Standards zu ermöglichen, wird für den zusätzlichen Raumbedarf (wie Mensa und Funktionsräume) ein Übergangskonzept entwickelt, das jeweils von der Schule und dem Jugendhilfe-Kooperationspartner getragen werden muss.
6. Zur Begegnung des Personalmangels wird angestrebt durch Kooperationen mit den Schulen und anderen Trägern alle Stellen für das pädagogische Personal auf

mindestens 20h/Woche aufzustocken.

Im Frühjahr 2021 soll als erster Schritt zur Konzeptentwicklung das bewährte Modell eines Beteiligungsworkshops durchgeführt werden.

### **Sachverhalt:**

Auch wenn die Corona-Krise zu einer vorübergehenden Bedarfsabdeckung im Bereich der Schulkindbetreuung geführt hat, wird der notwendige Bedarf an Plätzen mit dem heutigen Stand in den Folgejahren nicht gedeckt werden können. Der künftige Bedarf wird von Fachleuten auf stadtweit mindestens 80% geschätzt. Die Bundesregierung beabsichtigt, ab dem Jahr 2025 einen Rechtsanspruch für eine ganztägige Schulkindbetreuung im Grundschulbereich einzuführen (s. Entwurf Ganztagsförderungsgesetz). Braunschweig ist dabei mit seinem Modell der Kooperativen Ganztagsgrundschule auf gutem Wege. Es ist aber schon jetzt ersichtlich, dass bis zum Jahr 2025 bei weitem nicht alle Grundschulen investiv zu einer KoGS ausgebaut werden können. Bis 2025 wird nach der jetzigen Investitionsplanung noch an mindestens 10 Schulen (25%) nicht mit dem Ausbau begonnen worden sein. Und dann wird es noch Jahre bis zum Abschluss der Ausbaumaßnahmen dauern. Es ist deshalb erforderlich, Übergangsmodelle zu entwickeln, die einen vorübergehenden Ausbau der „Schulkindbetreuung in und an Schulen“ vorsehen, bis eine KoGS eingerichtet werden kann. Dies stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. So ist ein geeignetes, bedarfsgerechtes Modell auch für Tagesplätze ohne eine KoGS zu entwickeln, der jetzt schon vorhandene Personalmangel ist zu berücksichtigen und das Konzept sollte von allen getragen werden. Dazu hat sich das bisherige Modell der gemeinsamen Erarbeitung in Beteiligungsworkshops bewährt. Eines sollte aber klar sein: Wir müssen jetzt (!) mit der Planung beginnen, um den Rechtsanspruch ohne Einbußen der Qualität umsetzen zu können und um zu verhindern, aufgrund der Verspätung auf teure Notlösungen zurückgreifen zu müssen.

**Anlagen:** keine

*Betreff:*  
**Fortsetzung des Ausbaus der Schulkindbetreuung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 15.01.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	28.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.02.2021	Ö

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.11.2020 (20-14846) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Beschlussvorschlag wird bei Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf das Finanz- und Kapazitätsumfang der Schulkindbetreuung in Braunschweig haben.

Die im Vorschlagstext unter 1.) zum Schuljahr 2025/26 angestrebte Versorgungsquote im Bereich der Schulkindbetreuung von 80% hätte zur Folge, dass zum genannten Zeitpunkt insgesamt 6400 Betreuungsplätze vorhanden sein müssten. Aktuell bestehen in städtischer Förderung 4800 Betreuungsplätze. Hinzu kommen an den derzeit 19 KoGSn Betreuungsangebote in schulischer Verantwortung mit unterschiedlichem Umfang. Orientiert an den geförderten Schulkindbetreuungsplätzen gäbe es den Bedarf für 1600 zusätzliche Plätze bis 2025.

Unter 3.) wird der Auftrag an die Stadtverwaltung formuliert, ab 2021 jährlich 100 zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen. Das sind in Summe 500 Betreuungsplätze bis zum Schuljahr 2025/26. Wie die verbleibenden 1100 Plätze geschaffen werden sollen und welche finanziellen Auswirkungen dies auf den städtischen Haushalt haben wird, ist derzeit nicht zu benennen.

Wie viele zusätzliche Betreuungsplätze aus Landesmitteln geschaffen werden können, hängt von der Zahl der in Betrieb befindlichen KoGSn und deren Angebotsumfang ab. Die unter 2.) angesprochene geänderte Landes- und Bundesfinanzierung des für 2025 angestrebten Rechtsanspruchs auf Betreuung im Grundschulalter ist im Bereich der Betriebskostenförderung in Art und Umfang derzeit zwischen Bund und Ländern strittig. Unstrittig hingegen ist die Umsetzung der Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Höhe von rd. 3,5 Mrd. €. Grundsätzlich ist bei der zukünftigen Ausgestaltung der Schulkindbetreuungsangebote darauf zu achten, dass alle infrage kommenden Finanzierungsmöglichkeiten sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene im investiven Bereich sowie bei den Betriebskosten in die Angebotsgestaltung einbezogen werden (können).

Für die unter 3.) genannte Schaffung von jährlich 100 zusätzlichen Betreuungsplätzen sind nach den derzeit gültigen Fördersätzen pro Jahr jeweils 350.000 € Betriebskosten und einmalig 150.000 € Investitionskosten zu veranschlagen. Auf den Zeitraum 2021 bis 2025 hochgerechnet ist nach derzeitigem Erkenntnisstand von zumindest folgenden Kosten auszugehen:

	2021	2022	2023	2024	2025
Betriebskosten	<b>146.000 €</b> (bei Betriebsbeginn der zusätzlichen Angebote im August 2021)	<b>496.000 €</b> (bei Betriebsbeginn der zusätzlichen Angebote im August 2022)	<b>846.000 €</b> (bei Betriebsbeginn der zusätzlichen Angebote im August 2023)	<b>1.196.000 €</b> (bei Betriebsbeginn der zusätzlichen Angebote im August 2024)	<b>1.546.000 €</b> (bei Betriebsbeginn der zusätzlichen Angebote im August 2025)
Investitionskosten	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
Im Planungszeitraum 2021-25 Betriebskosten insgesamt					<b>4.230.000 €</b>
Im Planungszeitraum 2021-25 Investitionskosten insgesamt					<b>750.000 €</b>

Zur unter 4.) und 5.) angestrebten Entwicklung von Übergangskonzepten und -programmen soll im Frühjahr 2021 ein Workshop unter Beteiligung von Vertretenden aus Jugendhilfe, Schule, Politik, Elternschaft und Fachverwaltung durchgeführt werden. In welcher Form dies unter den Bedingungen der Pandemielage möglich sein wird, kann derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden.

Wie die unter 6.) genannte Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit des pädagogischen Personals in der Schulkindbetreuung auf mindestens 20 Stunden pro Mitarbeitenden durch Kooperationen mit den Schulen und anderen Trägern realisiert werden kann, ist derzeit unklar. Sollte eine solche Aufstockung alleinig aus städtischen Mitteln finanziert werden, würde dies bei den derzeit geförderten Schulkindbetreuungsangeboten jährlich eine weitere zusätzliche Betriebskostenerhöhung von ca. 330.000 € zur Folge haben.

Bei einem weiteren Ausbau – unter der Maßgabe von jeweils mindestens 20-Stunden-Verträgen – wäre eine entsprechende Kostensteigerung die logische Folge, insbesondere bei neu zu schaffenden Betreuungsangeboten im Bereich der 15:00 Uhr-Betreuungsgruppen.

Dr. Arbogast

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt****20-14848**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2020

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	24.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.12.2020	Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

1. Als erste Veloroute plant die Verwaltung der Stadt Braunschweig eine durchgehende Ost-West-Veloroute von der B1 bei Lamme über den Wallring südlich der Innenstadt bis nach Rautheim.
2. Dabei folgt die Verwaltung der konkreten Routenführung der gemeinsamen Empfehlung der Braunschweiger Verbände Initiative Fahrradstadt, ADFC, Braunschweiger Forum und VCD einer durchgehenden Ost-West-Veloroute, wie in der Quelle 1 dargestellt. Diese wird als zentrale Arbeitsgrundlage der Verwaltung für die erste Veloroute beschlossen [1].
3. Die darin enthaltenen Maßnahmenempfehlungen werden gemeinsam mit den o. g. Verbänden evaluiert und konkretisiert. Im Anschluss fließen sie im Konsens in die Planungen ein; sie bilden die Umsetzungsgrundlage.

**Sachverhalt:**

Am 14. Juli 2020 beschloss der Rat mit dem Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig", dass noch 2020 eine konkrete Veloroute als erstes Pilotprojekt ausgewählt wird. [2] Die Radverbände haben zusammen die oben genannte konkrete Route sowie empfohlene Maßnahmen dazu ausgearbeitet.

„Velorouten machen aus einzelnen Fahrradwegen ein Netzwerk“ beschreibt die Stadt Hamburg ihre derzeit 14 Verbindungsrouten [3].

Und das beschreibt die Notwendigkeit für Braunschweig in der Ost-Westachse sehr gut. Es wird eine stadtteilübergreifende Hauptverbindung benötigt. Eine Verbindungsstrecke, die lose Enden von Fahrradstraßen, Radfahrstreifen und Fahrradwege verknüpft, um am Ende ein lückenloses Wegenetz zu erhalten.

Damit ein solches Wegenetz für möglichst viele Nutzergruppen geeignet und vor allem sicher ist, sind diverse Maßnahmen mit einzuplanen. Einige der Maßnahmen aus der Empfehlung der Radverbände sind bereits im ISEK beschrieben, wie zum Beispiel die Verlagerung des Kfz-Verkehres vom Kalenwall und Bruchtorwall oder die Stufen an der Oker [4].

Das Einstellen der Haushaltsmittel für die Planungen ergibt sich bereits aus dem Ratsbeschluss 20-13342-02 Punkt 7.

Wir hoffen, durch diesen Beschluss gemeinsam den Weg hin zum Fahrradnetz Braunschweig beginnen zu können und bitten um Zustimmung.

Quellen:

- [1] <https://www.fahrradstadt-braunschweig.de/2020/10/12/radverbaende-praesentieren-empfehlung-fuer-erste-veloroute/>
- [2] <https://ratsinfo.braunschweig.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=1017479> Punkt 7
- [3] <https://fahrrad.hamburg.de/service/velorouten/>
- [4] [http://www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/18-08544\\_BV\\_-\\_Beschluss\\_ISEK\\_2030.pdf](http://www.braunschweig.de/leben/soziales/inklusion/18-08544_BV_-_Beschluss_ISEK_2030.pdf)  
S. 38, S. 202

**Anlagen:**

keine

*Betreff:*  
**Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 01.12.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	02.12.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.12.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt zum Antrag 20-14848 der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt vom 19.11.2020 wie folgt Stellung:

#### Vorschlag zum Umgang mit der vorgeschlagenen Ost-West-Route

Der Routenvorschlag ist interessant und bildet nach erster Einschätzung wichtige Radverkehrsverbindungen ab. In vielen Punkten greift er vorhandene Infrastruktur auf, die mit vertretbarem Aufwand weiter verbessert werden kann (z. B. Helmstedter Straße).

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen aber weder die Definition einer Veloroute noch Netzvorschläge als Auswahlgrundlage vor. Vor diesem Hintergrund sollte jetzt noch keine erste Veloroute ausgewählt und noch keine Festlegung zu der vorgeschlagenen Ost-West-Route getroffen werden.

#### Festlegung eines Pilotprojektes für eine Veloroute und Planungsbeginn

Die Verwaltung hat mit der Mitteilung 20-14388 dargestellt, wie die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs „Radverkehr in Braunschweig“ ab 2021 geplant ist. Darin ist gemäß der Maßnahme 8.1 der Planungsbeginn für eine erste Veloroute für 2021 vorgesehen. Ebenso ist dargestellt, dass Personal für die Umsetzung des Ziele- und Maßnahmenkatalogs für den Stellenplan 2021 vorgesehen ist.

Um nicht erst auf Grundlage des fertigen Mobilitätsentwicklungsplans ab 2023 eine erste Veloroute planen zu können, werden einzelne Planungsschritte vorgezogen:

- Die Verwaltung wird zunächst mit dem vorhandenen Personal und in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe zur Erstellung des Radverkehrskonzeptes einen Vorschlag zur Definition von Velorouten erarbeiten und dem Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- Darauf aufbauend wird die Verwaltung, ebenfalls in Abstimmung mit der o. g. Arbeitsgruppe, erste sinnvolle Vorschläge für Velorouten zusammenstellen. Um dem MEP nicht vorzugreifen, werden dies überwiegend bestehende Haupttrouten sein, die aller Voraussicht nach auch zukünftig eine wichtige Rolle im Radverkehrsnetz spielen

werden. Dabei wird auch die aktuell von der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup> vorgeschlagene Ost-West-Route berücksichtigt. Diese Vorschläge, zusammen mit einem Vorschlag für ein erstes Pilotprojekt wird die Verwaltung 2021 vorlegen. Auswahlkriterien für das Pilotprojekt werden unter anderem eine zügige Realisierbarkeit und die Referenzwirkung für folgende Projekte sein.

- Die anschließende Planung des Pilotprojektes wird eine der ersten Aufgaben des neu einzustellenden Personals sein. Die in 2021 zu erbringenden Planungsschritte werden nach Einstellung durch das neue Personal erbracht und noch keine Haushaltsmittel erfordern.

Die Verwaltung schlägt vor, bei diesem Vorgehen zur Festlegung eines Pilotprojektes für eine Veloroute zu bleiben und jetzt noch keine Festlegung zu der vorgeschlagenen Ost-West-Route zu treffen.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt / Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der  
Stadt / Die Fraktion P<sup>2</sup> im Rat der Stadt**

**20-14848-02**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Pilotprojekt Veloroute  
Änderungsantrag zur Vorlage 20-14848**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.02.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.02.2021

Status

Ö

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig möge beschließen:

"Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss am 28.04.21 einen Vorschlag zur Auswahl einer ersten Veloroute als Pilotprojekt zur Entscheidung vorzulegen. Dieser Vorschlag, soll zusammen mit der Definition einer Veloroute und den dazugehörigen Qualitätskriterien erfolgen, die von der Verwaltung bereits für die oben genannte Sitzung angekündigt wurde. Auf dieser Grundlage beginnt die Verwaltung möglichst schnell mit der Planung der ausgewählten Route. Der Vorschlag zur Auswahl einer Veloroute als Pilotprojekt soll im Vorfeld in der AG Radverkehrskonzept mit den Verbänden abgestimmt werden. Dabei soll die von den Verbänden bereits vorgeschlagene Route von Lamme über die Innenstadt nach Rautheim besonders berücksichtigt werden."

### Sachverhalt:

Der Beschluss zum Ziele- und Maßnahmenkatalog "Radverkehr in Braunschweig" (DS 20-13342-02) sah u.a. vor, dass noch im Jahr 2020 eine erste Veloroute als Pilotprojekt ausgewählt und Planungsmittel in den Haushalt 2021 eingestellt werden sollen. Wie ebenfalls bekannt ist, konnte dieser Zeitplan nicht eingehalten werden. Die Gründe dafür und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen hat die Verwaltung in ihrer Stellungnahme 20-14848-01 dargelegt.

Mit dem Beschluss zum Ziele- und Maßnahmenkatalog haben die unterzeichnenden Fraktionen ihren Willen bekräftigt, dass mit den ersten Maßnahmen, insbesondere mit der Auswahl und Planung der ersten Veloroute, möglichst schnell begonnen wird. Insofern bitten wir die Verwaltung nachdrücklich darum, einen Vorschlag für die erste Veloroute dem PIUA bis zur Sitzung am 28.04.2021 zur Entscheidung vorzulegen. Vorschläge der Radverkehrsverbände sind entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Erstes Pilotprojekt Veloroute Ost-West: Von Orient zu Oxident:

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1018948&noCache=1>

**Anlagen:** keine



Betreff:

**Bewerbung als UNESCO-Welterbestätte**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	27.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, unter Mithilfe von externen Experten (bspw. Stadtteilheimatpfleger, Institut für Braunschweigische Regionalgeschichte) zu prüfen, ob eine Bewerbung um den Titel als UNESCO-Weltkulturerbe mit Braunschweigs Konzept der fünf Traditioninseln Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Für den Fall einer positiven Prüfung sollen die entsprechenden Unterlagen beim niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Aufnahme in die sogenannte Tentativliste eingereicht werden.

Die Ratsgremien sind fortlaufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

**Sachverhalt:**

Mit einer Mitteilung zur Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 2. Dezember des vergangenen Jahres („Tentativliste UNESCO-Weltkulturerbe“, DS-Nr. 20-14863) informierte die Verwaltung darüber, dass die Stadt Braunschweig durch das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) aufgefordert worden sei, eine Bewerbung für die Aufnahme in die Tentativliste zur Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe zu prüfen.

Selbst bei einer positiven Prüfung in Braunschweig steht vor einer tatsächlichen Aufnahme in die Liste der Welterbestätten die Entscheidung, ob sich zunächst das Land Niedersachsen (maximal zwei Vorschläge pro Bundesland) und anschließend die Bundesrepublik Deutschland (lediglich ein Vorschlag wird an die UNESCO übermittelt) hinter diesem Vorschlag versammeln. Später folgt dann ein internationales Prüf- und Auswahlverfahren, so dass das gesamte Verfahren einen Zeitraum von zehn Jahren einnehmen kann. Eine mögliche Braunschweiger Bewerbung muss also fachlich fundiert sein, um diese zahlreichen Hürden nehmen zu können. Allerdings heißt dieses im Umkehrschluss auch, dass sich die Chance auf Aufnahme in die Tentativliste nicht ständig aufs Neue ergibt.

In der bereits zitierten Verwaltungsmitteilung aus dem Dezember wird inhaltlich leider nur erneut aufgeführt, warum die Projekte, welche bereits vor rund 20 Jahren verworfen wurden (Burgplatz, Wallring), auch heute nicht realisierbar sind. Dabei bietet die Frage, wie Braunschweig mit der Zerstörung des Zweiten Weltkriegs umgegangen ist, den von der UNESCO geforderten außergewöhnlichen universellen Wert für die Menschheit. Es besteht derzeit die nahezu einmalige Chance, einen großen Wurf für die Stadt Braunschweig aber auch die gesamte Region zu landen. Diese Chance sollte ergriffen werden.

Nachfolgend ist ein erster historischer Abriss zu den fünf Braunschweiger Traditioninseln zusammengetragen. Diese könnte als Grundlage für die weitere Arbeit von Bau- und Kulturverwaltung dienen, zu der auch externe Experten hinzugezogen werden sollten.

Im 2. Weltkrieg wurde das alte Braunschweig zu 90 Prozent zerstört. Rund 2.000 Fachwerkhäuser brannten dabei aus, mehr als in jeder anderen Stadt. Erhalten blieb lediglich der weitgehend auf dem Mittelalter basierende Grundriss. Darauf aufbauend entwickelte der damalige Landeskonservator Kurt Seeleke das einmalige Denkmalkonzept der Traditioninseln. So ist Braunschweigs Rolle als Metropole des Mittelalters und der Frühen Neuzeit trotz der großen Zerstörung noch heute ablesbar.

Nach Beseitigung von Schäden an den Kirchen wurden Baudenkmale repariert, wo nötig rekonstruiert, wertvolle Bausubstanz von anderer Stelle umgesetzt und die Neubauten gestalterisch mit ihnen abgestimmt. Das Konzept bedeutete, dass Erhaltenes auf den Traditioninseln konzentriert wurde und gleichzeitig Raum für den Neuaufbau der Stadt nach modernen Gesichtspunkten erfolgen konnte. Ein derartiges städtebauliches Vorgehen ist in dieser Art einmalig auf der Welt.

Kein Weltkulturerbe hat bislang die Wiederaufbauleistung und Entwicklung Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg zum Thema. Kriterien für eine Aufnahme in das Welterbe sind neben Authentizität (historische Echtheit) und Integrität (Unversehrtheit) vor allem ein außergewöhnlicher universeller Wert für die Menschheit. Aus unserer Sicht erfüllen die Traditioninseln mit ihrer Entwicklung seit 1945 diese Kriterien und bieten einen neuen Ansatz für die Bewerbung beim Land Niedersachsen. Deswegen bitten wir die Verwaltung die Chancen zu prüfen.

Die Traditioninseln wurden um die großen Stadtkirchen in jenen Quartieren gebildet, in denen Substanz erhalten geblieben war. Dazu zählen der Dom mit dem Burgplatz, St. Magni mit dem Magniviertel, St. Michaelis mit dem Michaelisviertel, Martinikirche mit dem Altstadtmarkt und St. Aegidien mit dem Aegidienviertel.

Herausragend ist der Burgplatz mit dem Dom (erbaut 1173) und dem Burglöwen als älteste mittelalterliche Großplastik nördlich der Alpen. Eines der bedeutendsten Kunstwerke des Braunschweiger Doms ist das romanische Imervard-Kreuz, das auf das Jahr 1150 geschätzt wird. Im Zusammenhang mit den Traditioninseln kommt dem Huneborstelschen Haus große Bedeutung zu. Seine Fachwerkfassade war auf Bestreben Seelekes bereits 1944 abgenommen und gesichert worden. 1955 kehrte sie aus der damaligen DDR zurück. Fehlende Balken wurden nach Fotografien rekonstruiert.

Am Gewandhaus auf dem Altstadtmarkt waren sämtliche Fachwerkanbauten zerstört worden. Als Erinnerung an die sogenannten Krambuden wurde 1949 das ehemalige Rüniger Zollhaus dort angebaut. Am Gewandhaus wurde auch das erhaltene Portal der ehemaligen Hagenmarkt-Apotheke (um 1600) eingebaut. Der Marienbrunnen (entstanden 1408) wurde wiederhergestellt. Das Stechinelli-Haus und das Haus „Zu den sieben Türmen“ wurden wiederaufgebaut.

Das weitgehend erhaltene Magniviertel bietet noch heute das stimmige Bild einer Handwerkersiedlung des 15. bis 17. Jahrhunderts. Bemerkenswert sind das Bürgermeisterhaus „Am Magnitor 1“ (1490) und die Fachwerkhäuser hinter der Magnikirche. Bestandteil von Haus Nummer 4 ist der versetzte Rest der Ulricipfarre vom Kohlmarkt.

Im Ägidienviertel wurde das Geburtshaus von Louis Spohr wiederhergerichtet. 1979 wurde noch das Haus Wallstraße 8, in dem Johann Anton Leisewitz 1806 gestorben ist, nach hier umgesetzt und ist das Gemeindezentrum von St. Nicolai).

Im Michaelisviertel hat das Studentenwerk Braunschweig 1984 aus zwei originalen und zehn geschickt nachempfundenen Fachwerkhäusern das Studentenwohnheim „Michaelishof“ geschaffen. Südlich der Kirche blieb das stattliche Renaissancegebäude „Haus zur Hanse“

aus der Zeit um 1560 erhalten, und in der Echternstraße 16 steht das restaurierte Stobwasserhaus der einstigen Lackwarenmanufaktur von 1771, in dem 1890 der spätere Reichspräsident Friedrich Ebert als junger Sattlergeselle wohnte. Auch Reste der mittelalterlichen Stadtbefestigung sind am Gieselerwall mit einem Stück Stadtmauer und an der Echternstraße ein Wachturm mit einem gedeckten Wehrgang zum Neustadmühlengraben. In der Alten Knochenhauerstraße sind bemerkenswerte Fachwerkhäuser wie der „Ritter St. Georg“ von 1470 bis 1489 vorhanden, die zum Teil noch ihre reiche Holzarchitektur aufweisen

Durch Aufnahme in die Denkmalpflegesatzung der Stadt Braunschweig von 1963 wurden die Traditionsinseln unter gesetzlichen Schutz gestellt.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Nutzung des Landesprogramms für beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	27.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadt identifiziert mindestens zwei Projekte im Bereich Radverkehrsinfrastruktur, z. B. Radwegeneubau an der L611 von Völkenrode zum Bortfelder Kreisel oder an der L473 (Timmerlah - Groß Gleidingen) oder im Bereich Bienroder Weg zwischen Kloster St. Albertus Magnus und B58, die mit Hilfe des "Landesprogramms für beschleunigten Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur" bis Ende 2023 fertiggestellt sein sollen.
2. Falls zur Planung und Umsetzung andere Kommunen und das Land beteiligt werden müssen, sind die entsprechenden Kontakte aufzunehmen und erforderliche Vereinbarungen sachgerecht zu treffen.
3. Für die Vorplanungen werden, wenn die Stadt nicht das erforderliche Personal hat, externe Planungsbüros beauftragt.
4. Erforderliche Grundstückskäufe werden möglichst kurzfristig und kostengünstig auf Basis der Vorplanungen getätigt.
5. Die Umsetzung der Planung erfolgt nach Möglichkeit bis Ende 2023.
6. Eventuell zusätzlich erforderliche Finanzmittel für das Jahr 2021 werden in den Haushalt eingestellt, Fördermittel des Landes sind zu berücksichtigen.
7. Es ist zu prüfen, welche weiteren Projekte der Stadt im Bereich Radverkehrsinfrastruktur von der Förderung durch das Land profitieren könnten, um so den Haushalt 2021 der Stadt zu entlasten. Die eingesparten Mittel sollten vorzugsweise wieder in den Bereich Radverkehrsinfrastruktur eingesetzt werden.

**Sachverhalt:**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur stellt im Rahmen des Sonderförderprogramms „Stadt und Land“ insgesamt 657 Millionen Euro bis Ende 2023 zur Stärkung des Radverkehrs bereit. Davon werden rund 65 Millionen Euro auf Niedersachsen entfallen. Die Radverkehrsprojekte im Land werden von der Förderung erheblich profitieren. Die entsprechende Verwaltungsvereinbarung wurde kürzlich von Niedersachsens Verkehrsminister Dr. Bernd Althusmann (CDU) unterzeichnet.

Der Verkehrsminister teilt mit: „Die Kommunen sind aufgerufen, Projekte für dieses Sonderprogramm vorzubereiten. Den hohen Fördersatz von 80 Prozent (ab 2022:

75 Prozent) im Regelfall und von sogar 90 Prozent für finanzschwache Kommunen begrüße ich ausdrücklich. Das zeigt, dass es dem Bund ernst ist und er in der Fläche zu echten Verbesserungen kommen will."

Details zur Abwicklung und der genauen Ausgestaltung der Förderung in Niedersachsen werden in den kommenden Wochen und Monaten auf der folgenden Seite zur Verfügung gestellt:

[www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/radverkehr](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/radverkehr)

Das neue Förderprogramm des Landes Niedersachsen bietet eine gute Chance, neue Projekte im Bereich Radverkehr zu finanzieren und deren Umsetzung voranzutreiben. Zudem gibt es unter Umständen die Chance, bereits für 2021 geplante Projekte mit den Fördermitteln des Landes zu unterstützen und so Finanzmittel der Stadt einzusparen bzw. anderweitig einzusetzen.

**Anlagen:** keine

Betreff:

**Teilhabe fördern: Barrierefreie Sitzungsorte**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, zum Beginn der neuen Wahlperiode am 1. November 2021 folgende Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vorzubereiten:

Die Paragraphen 12 und 62 erhalten jeweils einen weiteren Punkt mit dem Satz:

„Der Sitzungsort ist so zu wählen, dass er baulich barrierefrei zugänglich ist.“

**Sachverhalt:**

Gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben - hier an allen öffentlichen Ausschusssitzungen inklusive Stadtbezirksratssitzungen - ist in Braunschweig nicht umfassend gewährleistet, wenn lediglich eine eingeschränkte Öffentlichkeit aufgrund baulicher Gegebenheiten vor Ort Zutritt dazu hat.

Der zentrale Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention lautet: „Nichts über uns ohne uns“. Kommunen sind als Träger öffentlicher Belange in der Pflicht, die gleichberechtigte und wirksame Partizipation zu fördern, zu unterstützen, zu schützen und zu gewährleisten. Schließlich werden in den Gremien der Stadt und Stadtbezirke Planungen, Konzepte und Beschlüsse behandelt, die direkten Einfluss auch auf Menschen mit Beeinträchtigungen haben z.B. bei der Ausgestaltung der Stadt, Straßen, ÖPNV und vielem mehr.

Artikel 29 in der UN-Behindertenkonvention lautet [1]:  
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können [...]

b.) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, [...]

Ein Umfeld fördern, um mitwirken zu können – genau das soll dieser Antrag tun. Seine Annahme ist die Voraussetzung, dass politisch Interessierte nicht länger aufgrund baulicher Barrieren außen vor bleiben.

Er schafft somit die Ausgangslage, um selbstbestimmt Zugang zu Informationen und Teilhabe vor Ort zu erhalten. Des Weiteren wird Interessierten mit der Teilnahmemöglichkeit an den Sitzungen in barrierefreien Räumlichkeiten die Chance gegeben, sich ein Bild von Stadtbezirksratsarbeit zu machen, ggf. auch um zu entscheiden, ein Ehrenamt wie dieses ausüben zu wollen oder sich anderweitig in die Politik einzubringen.

Außerdem schafft die Stadt Braunschweig damit neue Chancen zur Wahrnehmung von Vielfalt im öffentlichen Leben und der Politik.

Barrierefreie Sitzungsorte könnten u.a. sein in Familien-, Kinder- oder Jugendzentren, Dorfgemeinschaftshäuser, Schulen, Kitas oder Vereine. Auch ist es im Rahmen der Inklusion wichtig auf einen guten ÖPNV-Anschluss der Sitzungsorte zu achten.

Quellen:

[1]

[https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN\\_Konvention\\_deutsch.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2) S. 25, 26

**Anlagen:** keine

Absender:

**Fraktionen Bündnis 90 /DIE GRÜNEN,  
Die Fraktion P<sup>2</sup>, CDU, DIE LINKE., BIBS,  
FDP und SPD**

**21-15224**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Aktualisierung des "Konzeptes zur Regulierung des Bestandes wildlebender Stadttauben in Braunschweig" für eine saubere Stadt und mehr Tierschutz**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.01.2021

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

02.02.2021

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.02.2021

Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, das seit 2004 bestehende „Konzept zur Regulierung des Bestandes wildlebender Stadttauben in Braunschweig“ ([6411/03](#) vom 27.01.2004) zu überarbeiten und entsprechend einer Neubestimmung des Zieles die bisherige Zielsetzung der Stadt Braunschweig im Umgang mit den Stadttauben, auf Basis der [Empfehlungen des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen](#), die den Kommunen auf dem Erlasswege zugegangen sind, zu erweitern, anzupassen und zu aktualisieren. Das überarbeitete Konzept ist den zuständigen Gremien spätestens am Ende des 2. Quartals 2021 vorzulegen.

Das Modellprojekt, das seit 2019 auf dem Gelände der DB-Netz AG erfolgreich praktiziert wird, wird flächendeckend für die Stadt Braunschweig entwickelt und umgesetzt. Dazu sind geeignete Standorte für die ersten drei bis vier betreuten Taubenschläge zu definieren, Angebote und erforderliche Genehmigungen einzuholen, Gespräche zu führen, Öffentlichkeitsarbeit etc. zu betreiben, um im Juni 2021 die Schläge zu errichten.

Ziel ist eine deutliche Verbesserung der Stadthygiene, der Bürgerzufriedenheit und des Tierschutzes bei Stadttauben, in dem durch den Kotabsatz im Schlaginneren der öffentliche Raum vom Taubenkot entlastet und durch Austausch der Gelege durch Ei-Attrappen eine rechtskonforme und tierschutzfreundliche Populationskontrolle zur Reduktion des Bestandes gewährleistet wird.

### Begründung:

Das Konzept zur Regulierung des Bestandes wildlebender Stadttauben in Braunschweig vom 27.04.2004 basiert auf der damals weit verbreiteten Meinung, dass eine Reduktion von Futter Einfluss auf die Vermehrung der verwildert lebenden Tiere hat. Die Verwaltung hat dazu am 16. Juli 2020 mitgeteilt ([20-13833](#)), dass durch die jahrhundertlange Zucht Stadttauben im Gegensatz zu ihren ungezüchteten Verwandten u.a. über eine ganzjährig gesteigerte Brutaktivität, unabhängig vom Witterungs- bzw. Jahresverlauf und Futterangebot verfügen.

Futterentzug führt demzufolge zu einer Verelendung der Tiere und 90 %-iger Sterberate bei den Nachkommen, wie auch der Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen in seinen Empfehlungen ausführt.

Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass sie eine Neubestimmung des Ziels für sinnvoll hält: Die Stadt kann sich um die Tauben, ihren Schutz und die zahlreichen Begleiterscheinungen ihres Lebens im städtischen Raum entsprechend aktiv kümmern (20-13833). Ein flächendeckendes Konzept könne zunächst an drei bis vier Standorten umgesetzt werden. Eine Beteiligung der Politik sei obligatorisch ([20-14528-01](#)). Das wollen wir mit diesem Antrag auf den Weg bringen.

**Anlagen: keine**

Betreff:

**Vulnerable Bevölkerungsgruppen zuhause abholen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Da es leider vielerorts nicht nur Impfstoffmangel gibt sondern auch Zugangsbarrieren (websites, QR-Codes und Hotlines, die lange besetzt sind) für Ältere zu den digital vergebenen Impfterminen, schlägt die AfD-Fraktion vor, dass die entsprechende Bevölkerungsgruppe zuhause abgeholt und zum Impfen in die Stadthalle und das dort eingerichtete Impfzentrum gebracht wird.

**Sachverhalt:**

**Wer glaubt ernsthaft, dass Menschen über 80 in der Gesamtheit wissen, was ein QR-Code ist, geschweige denn, diesen einsetzen können?**

"Die Impfungen pflegebedürftiger Menschen in Senioren- und Pflegeheimen haben in Braunschweig durch mobile Teams des Impfzentrums bereits begonnen,- wann die Impfungen vor Ort im Impfzentrum beginnen, ist abhängig vom Zeitpunkt der Lieferung und der bereitgestellten Menge des Impfstoffes. **Wenn der Impfstoff zur Verfügung steht, sollen zunächst über 80-jährige Personen, die nicht in Senioren- und Pflegeheimen leben, eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über das Terminmanagementsystem des Landes Niedersachsen, das derzeit aber noch nicht freigeschaltet ist. Die Seniorinnen und Senioren werden zudem von der Stadtverwaltung persönlich angeschrieben und informiert.**

Sowohl bei der telefonischen Terminvereinbarung als auch bei der Online-Anmeldung werden die Bürgerinnen und Bürger im ersten Schritt neben der Angabe der persönlichen Daten mit Hilfe einer strukturierten Abfrage eine Selbsteinschätzung ihrer Impfberechtigung auf Basis ihres Alters, möglichen Vorerkrankungen sowie des Berufs vornehmen. Ergibt diese Selbsteinschätzung, dass die Bürgerin oder der Bürger zu einer der Personengruppen gehört, die nach den Kriterien der Ständigen Impfkommission (STIKO) vorrangig gegen Covid-19 geimpft werden sollen, wird im nächsten Schritt ein Termin im Impfzentrum der Wahl vereinbart. Andernfalls wird die Person darüber informiert, dass sie sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anmelden kann.

Um sicherzustellen, dass Erst- und Zweitimpfung im richtigen zeitlichen Abstand erfolgen, wird bei der Terminvergabe zugleich bereits der Termin für die Folgeimpfung festgelegt werden. Im Anschluss bekommt die Bürgerin oder der Bürger **per E-Mail oder per Post eine schriftliche Terminbestätigung inklusive eines QR-Codes zugeschickt.** Dieser QR-Code muss beim Impftermin zusammen mit dem amtlichen Lichtbildausweis vorgelegt werden und dient dem Impfzentrum zur Identifikation der zu impfenden Person sowie als digitaler Laufzettel."

Quelle: braunschweig.de

Da es leider vielerorts nicht nur Impfstoffmangel gibt sondern auch Zugangsbarrieren für Ältere zu den digital vergebenen Impfterminen, schlägt die AfD-Fraktion vor, dass sich der entsprechenden Bevölkerungsgruppe aktiv zugewandt wird und diese zuhause abgeholt und zum Impfen in die Stadthalle und das dort eingerichtete Impfzentrum gebracht werden.. Alternativ wäre es denkbar, dass sich die vorhandenen mobilen Teams auch um die ältere Bevölkerungsgruppe kümmern, die **nicht** in Senioren- und Pflegeheimen wohnt.

Da die Senioren ohnehin angeschrieben werden, ist also deren Adresse bekannt, eine Abholung leicht organisierbar.

Eventuelle Mehrkosten sind angesichts der gewaltigen Kosten der dilettantischen Pandemiebekämpfung, nicht der Pandemie, vernachlässigbar. Die Kollateralschäden der Corona-Bekämpfung und ihres Missmanagements durch verantwortliche Politiker sind von einem unfassbaren Ausmaß und müssen nun schnellstmöglich - durch den effektiven Schutz der vulnerablen Bevölkerung - beendet werden.

**Anlagen: keine**

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt****21-15229-01**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Vulnerable Bevölkerungsgruppen zuhause abholen**  
**Änderungsantrag zur Vorlage 21-15229**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschlusstext des ursprünglichen Antrags wird durch folgende Formulierung ersetzt:

"Da es nicht nur einen Impfstoffmangel, sondern auch Zugangsbarrieren wie unübersichtliche Webseiten, QR-Codes und häufig besetzte Hotlines gibt, beschließt der Rat der Stadt:

die entsprechende Bevölkerungsgruppe wird zum Termin eingeladen, nach Verabredung zuhause abgeholt, zum Impfen in das Impfzentrum Stadthalle gefahren und wieder daheim abgesetzt."

**Sachverhalt:**

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Vulnerable Bevölkerungsgruppen zuhause abholen

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1019505&noCache=1>

**Anlagen: keine**

*Betreff:*  
**Neubesetzung des Verwaltungsausschusses**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 29.01.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

### **Beschluss:**

Die aus der Anlage ersichtliche Sitzverteilung und Neubesetzung des Verwaltungsausschusses wird beschlossen. Als Beigeordnete und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme werden die in der Anlage genannten Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 71 Abs. 9 Satz 2 NKomVG muss der Verwaltungsausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Die Neubesetzung ist durch Ratsbeschluss festzustellen.

Das Verfahren der Neubesetzung richtet sich nach den Vorschriften über die erstmalige Besetzung. Das bedeutet, dass die Sitzverteilung auf der Grundlage der neuen Stärkeverhältnisse im Rat zu berechnen ist. Für den Vergleich der Stärkeverhältnisse werden nur die Beigeordneten berücksichtigt. Antragsberechtigt ist die Fraktion oder Gruppe, die sich aufgrund des geänderten Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen des Rates bei der bisherigen Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses im Nachteil sieht.

Durch den Austritt des Rats Herrn Prof. Dr. Dr. Büchs aus der BIBS-Fraktion und durch seinen Eintritt in die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt geändert. Dem entspricht die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses nicht mehr.

Für den Verwaltungsausschuss sind 10 Beigeordnete zu bestimmen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Dabei ist § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Sätze 1 und 2 NKomVG anzuwenden. Bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallen, ist der Oberbürgermeister nicht anzurechnen, da er keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

Gemäß § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG ist für die Beigeordneten und die Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung im Verwaltungsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden (Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG),

sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist (z.B. durch Benennung durch eine andere Fraktion oder Gruppe, § 71 Abs. 4 Satz 2 NKomVG).

Die Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG auf der Grundlage des neuen Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen im Rat ergibt, dass auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zwei Sitze statt bisher ein Sitz entfallen. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Antrag auf Neubesetzung des Verwaltungsausschusses gestellt.

Da nach der neuen Berechnung auf die BIBS-Fraktion kein Sitz mehr entfällt, ist diese berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Die Sitzverteilung innerhalb des Verwaltungsausschusses und die Bestimmung der Beigeordneten und Grundmandate und stellvertretenden Mitglieder ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Markurth

**Anlage/n:** Zusammensetzung Verwaltungsausschuss

## Verwaltungsausschuss

**Zusammensetzung:** Oberbürgermeister  
10 Beigeordnete  
3 Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandate)

**Rechtsgrundlage:** §§ 74,75 NKomVG

### Besetzung:

<u>SPD</u>	<u>CDU</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>AfD</u>
<u>Bratmann, Christoph</u>	<u>Köster, Thorsten</u>	<u>Dr. Blöcker, Helmut</u>	<u>Weber, Frank</u>
<u>Flake, Frank</u> (Vertreter/in)	<u>Edelmann, Peter</u> (Vertreter/in)	<b><u>Böttcher, Helge</u></b> (Vertreter/in)	<u>Wirtz, Stefan</u> (Vertreter/in)
<u>Disterheft, Matthias</u>	<u>Bratschke, Kai-Uwe</u>	<b><u>Dr. Flake, Elke</u></b>	<u>Dr. Müller, Hans E.</u> (Vertreter/in)
<u>Graffstedt, Frank</u> (Vertreter/in)	<u>Mundlos, Heidemarie</u> (Vertreter/in)	<b><u>Dr. Mühlnickel, Rainer</u></b> (Vertreter/in)	
<u>Ihbe, Annegret</u>	<u>Kaphammel, Anke</u>		
<u>Palm, Nicole</u> (Vertreter/in)	<u>Hinrichs, Björn</u> (Vertreter/in)		

### **Die Linke.**

Sommerfeld, Udo

Ohnesorge, Gisela  
(Vertreter/in)

Schneider, Anke  
(Vertreter/in)

### **Grundmandate nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (mit beratender Stimme):**

<u>Die Fraktion P<sup>2</sup></u>	<u>FDP</u>	<u>BIBS-Fraktion</u>
<u>Bley, Christian</u>	<u>Lehmann, Carsten</u>	_____
<u>Hahn, Maximilian P.</u> (Vertreter/in)	<u>Möller, Mathias</u> (Vertreter/in)	<b><u>(Vertreter/in)</u></b>

\*) Die von den Fraktionen und Gruppen benannten Neubesetzungen sind im Fettdruck, die nicht veränderten Besetzungen sind kursiv dargestellt

*Betreff:*  
**Neubesetzung des Verwaltungsausschusses**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 08.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:**

Die aus der Anlage ersichtliche Sitzverteilung und Neubesetzung des Verwaltungsausschusses wird beschlossen. Als Beigeordnete und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie Ratsfrauen und Ratsherren mit beratender Stimme werden die in der Anlage genannten Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt.

**Sachverhalt:**

Die BIBS-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.02.2021 und die AfD-Fraktion mit Schreiben vom 05.02.2021 die Namen der Mitglieder bzw. Stellvertreter ihrer Fraktionen des Verwaltungsausschusses mitgeteilt.  
Die Anlage wurde entsprechend ergänzt.

Markurth

**Anlage/n: Zusammensetzung Verwaltungsausschuss neu**

*Betreff:*  
**Neubesetzung der Ausschüsse**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 29.01.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:**

Die Sitzverteilungen und Neubesetzungen der in der Anlage genannten Ausschüsse werden auf der Grundlage der Anträge und Benennungen der Fraktionen und Gruppe des Rates festgestellt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 9 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) muss ein Ausschuss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. Die Neubesetzung ist durch Ratsbeschluss festzustellen.

Das Verfahren der Neubesetzung richtet sich nach den Vorschriften über die erstmalige Bildung. Das bedeutet, dass die Sitzverteilung auf der Grundlage der neuen Stärkeverhältnisse im Rat zu berechnen ist. Für den Vergleich der Stärkeverhältnisse werden nur die Ausschussmitglieder mit Stimmrecht berücksichtigt. Antragsberechtigt ist die Fraktion oder Gruppe, die sich aufgrund des geänderten Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen des Rates bei der Zusammensetzung des Ausschusses im Nachteil sieht.

Durch den Austritt des Ratsherren Prof. Dr. Dr. Büchs aus der BIBS-Fraktion und durch seinen Eintritt in die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat sich das Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt verändert. Dem entspricht die bisherige Zusammensetzung der Ausschüsse nicht mehr. Die Berechnung gemäß § 71 Abs. 2 NkomVG ergibt, dass auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in den Ausschüssen mit 11 stimmberechtigten Mitgliedern zwei Sitze statt bisher ein Sitz entfallen. In den Ausschüssen mit 13 stimmberechtigten Mitgliedern (Finanz- und Personalausschuss sowie Planungs- und Umweltausschuss) ist der 12. und 13. Sitz durch Losentscheid zwischen den Fraktionen der BIBS, FDP und der Gruppe Die Fraktion P<sup>2</sup> und im Jugendhilfeausschuss bei der Gruppe der 9 stimmberechtigten Mitglieder der 9. Sitz zwischen den Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, BIBS, FDP und der Gruppe P<sup>2</sup> auszulosen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die FDP-Fraktion haben Anträge auf Neubesetzung der Ausschüsse gestellt.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat gem. § 71 Abs. 4 Satz 1 NkomVG), sofern nicht ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist (z.B. durch Benennung durch eine andere Fraktion oder Gruppe, § 71 Abs. 4 Satz 2 NkomVG).

Für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 51 der Geschäftsordnung).

Die Ausschüsse werden gemäß § 71 Abs. 9 Satz 2 NKomVG entsprechend den Anträgen und Benennungen der Fraktionen neu besetzt. Die Sitzverteilung auf die Fraktionen oder Gruppen sowie die personellen Besetzungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Markurth

**Anlage/n:**

Neubesetzung Ausschüsse

## Neubesetzung der Ausschüsse

## Anlage

Die folgenden Übersichten berücksichtigen die neue Zusammensetzung der Ausschüsse bei den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern. Die von den Fraktionen benannten Neubesetzungen und Umbesetzungen sind im Fettdruck, die nicht veränderten Besetzungen im Kursivdruck dargestellt. Bei den Bürgermitgliedern sind keine Umbesetzungen erfolgt.

### Ausschuss für Integrationsfragen

Zusammensetzung: 11 Ratsmitglieder + 3 Grundmandatsinhaber/innen,  
11 Bürgermitglieder

#### Besetzung:

##### 1. Ratsmitglieder

#### SPD

Bader, Nils

Jaschinski-Gaus,  
Christiane

Türkmen, Bayram

Hahn, Susanne

#### CDU

Wendt, Thorsten

Schatta, Oliver

Köster, Thorsten

#### Die Grünen

Jalyschko, Lisa-M.

**Prof. Dr. Dr. Büchs,  
Wolfgang**

#### AfD

vom Hofe, Anneke

#### Die Linke.

Schneider, Anke

#### Grundmandate (mit beratender Stimme)

#### BIBS

\_\_\_\_\_

#### Die Fraktion P<sup>2</sup>

Hahn, Maximilian P.

#### FDP

Möller, Mathias

## 2. Bürgermitglieder

<u>SPD</u>	<u>CDU</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>AfD</u>
<u>Islar, Mareike</u>	<u>Obojska, Jolanta</u>	<u>Logosu-Teko, Adama</u>	<u>Shahini, Rabea</u>
<u>Samut-Hlubek, Zeynep</u>	<u>Dr. Mahdy, Adel</u>		
<u>Yussuf, Mariam</u>	<u>Ben- Attia, Chaouki</u>		
<u>Timofeev, Alena</u>			
<b>BIBS</b>	<b><u>Die Linke.</u></b>		
<u>Trbojevic-Schlüter, Nina</u>	<u>Gürtas-Yildirim, Cihane</u>		



**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Dr. Eckhardt, Volker</u>	<u>Prof. Dr. h.c. Biegel, Gerd</u>	<u>Grumbach-Raasch, Edith</u>	<u>Hanker, Mirco</u>
<u>Bosse, Sigrid</u>	<u>Maul, Antje</u>		

## Ausschuss für Soziales und Gesundheit

**Zusammensetzung:** 11 Ratsmitglieder + 3 Grundmandatsinhaber/innen, 6 Bürgermitglieder, Vorsitzende/r des Seniorenrates, vom Vorstand des Behindertenbeirates bestimmte/r Vertreter/in, Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (AGW)

### Besetzung:

#### 1. Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>CDU</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>	<u>AfD</u>
<u>Jaschinski-Gaus, Christiane</u>	<u>Wendt, Thorsten</u>	<u>Naber, Annika</u>	<u>Dr. Müller, Hans E</u>
<u>Bader, Nils</u> (Vertreter/in)	<u>Bratschke, Kai-Uwe</u> (Vertreter/in)	<u>Jalyschko, Lisa-Marie</u> (Vertreter/in)	<u>Wirtz, Stefan</u> (Vertreter/in)
<u>Johannes, Annette</u>	<u>Mundlos, Heidmarie</u>	<u>Dr. Flake, Elke</u>	<u>Scherf, Gunnar</u> (Vertreter/in)
<u>Flake, Frank</u> (Vertreter/in)	<u>Merfort, Claas</u> (Vertreter/in)	<u>Böttcher, Helge</u> (Vertreter/in)	
<u>Schütze, Annette</u>	<u>Schrader, Kurt</u>		
<u>Ihbe, Annegret</u> (Vertreter/in)	<u>Schatta, Oliver</u> (Vertreter/in)		
<u>Seiffert, Cornelia</u>			
<u>Wilimzig-Wilke, Simone</u> (Vertreter/in)			

#### Die Linke.

<u>Ohnesorge, Gisela</u>
<u>Sommerfeld, Udo</u> (Vertreter/in)
<u>Schneider, Anke</u> (Vertreter/in)

#### **Grundmandate (mit beratender Stimme)**

<u>BIBS</u>	<u>Die Fraktion P<sup>2</sup></u>	<u>FDP</u>
<u>_____</u>	<u>Hahn, Maximilian P.</u>	<u>Lehmann, Carsten</u>
<u>_____</u> (Vertreter/in)	<u>Bley, Christian</u> (Vertreter/in)	<u>Möller, Mathias</u> (Vertreter/in)

**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Paruszewski, Andreas</u>	<u>Wolnik, Christine</u>	<u>Baumgart, Michael</u>	<u>Böttcher, Elke</u>
<u>Graßhoff, Arnim</u>	<u>Stühmeier, Gerrit</u>		



**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Dr. Wendenburg, Helge</u>	<u>Nordheim, Felix</u>	<u>Steinert, Horst-Dieter</u>	<u>N.N.</u>
<u>Gaus, Gerald</u>	<u>Pohler, Maximilian</u>		

**Feuerwehrausschuss**

**Zusammensetzung:** 11 Ratsmitglieder + 3 Grundmandatsinhaber/innen, 6 Bürgermitglieder, Stadtbrandmeister

**Besetzung:****1. Ratsmitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Disterheft, Matthias</u>	<u>Schrader, Kurt</u>	<u>Gries, Beate</u>	<u>Scherf, Gunnar</u>
<u>Bader, Nils</u> (Vertreter/in)	<u>Köster, Thorsten</u> (Vertreter/in)	<u>Jalyschko, Lisa-M.</u> (Vertreter/in)	<u>Weber, Frank</u> (Vertreter/in)
<u>Dobberphul, Manfred</u>	<u>Wendt, Thorsten</u>	<u>Naber, Annika</u>	<u>Wirtz, Stefan</u> (Vertreter/in)
<u>Hahn, Susanne</u> (Vertreter/in)	<u>Bratschke, Kai-Uwe</u> (Vertreter/in)	<u>Dr. Blöcker, Helmut</u> (Vertreter/in)	
<u>Graffstedt, Frank</u>	<u>Dr. Vollbrecht, Sebastian</u>		
<u>Scholze, Dennis</u> (Vertreter/in)	<u>Schatta, Oliver</u> (Vertreter/in)		
<u>Wilimzig-Wilke Susanne</u>			
<u>Kühn, Detlef</u> (Vertreter/in)			

**Die Linke.**

<u>Sommerfeld, Udo</u>
<u>Schneider, Anke</u> (Vertreter/in)
<u>Ohnesorge, Gisela</u> (Vertreter/in)

**Grundmandate (mit beratender Stimme)**

<b><u>BIBS</u></b>	<b><u>Die Fraktion P<sup>2</sup></u></b>	<b><u>FDP</u></b>
_____	<u>Bley, Christian</u>	<u>Lehmann, Carsten</u>
_____	<u>Hahn, Maximilian P.</u> (Vertreter/in)	<u>Möller, Mathias</u> (Vertreter/in)

**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Kutschenreiter, Uwe</u>	<u>Kornhaas, Sven</u>	<u>Brandt, Steffen</u>	<u>Rack, Bernhard</u>
<u>Parkitny, Florian</u>	<u>Langemann, Hans-Walter</u>		

## Finanz- und Personalausschuss

**Zusammensetzung:** 13 Ratsmitglieder + 1 Grundmandatsinhaber/in

### Besetzung:

#### Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>CDU</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>
<u>Bratmann, Christoph</u>	<u>Bratschke, Kai-Uwe</u>	<u>Böttcher, Helge</u>
<u>Dobberphul, Manfred</u> (Vertreter/in)	<u>Mundlos, Heidemarie</u> (Vertreter/in)	<u>Dr. Flake, Elke</u> (Vertreter/in)
<u>Disterheft, Matthias</u>	<u>Dr. Vollbrecht, Sebastian</u>	<u>Gries, Beate</u>
<u>Graffstedt, Frank</u> (Vertreter/in)	<u>Köster, Thorsten</u> (Vertreter/in)	<u>Dr. Mühlnickel, Rainer</u> (Vertreter/in)
<u>Flake, Frank</u>	<u>Merfort, Claas</u>	
<u>Jaschinski-Gaus, Christiane</u> (Vertreter/in)	<u>Schrader, Kurt</u> (Vertreter/in)	
<u>Ihbe, Annegret</u>		
<u>Johannes, Annette</u> (Vertreter/in)		
<u>AfD</u>	<u>Die Linke.</u>	
<u>Wirtz, Stefan</u>	<u>Sommerfeld, Udo</u>	
<u>vom Hofe, Anneke</u> (Vertreter/in)	<u>Ohnesorge, Gisela</u> (Vertreter/in)	
<u>Scherf, Gunnar</u> (Vertreter/in)	<u>Schneider, Anke</u> (Vertreter/in)	

### Losentscheid zwischen den Fraktionen

Vergabe des 12. und 13. Sitzes durch Losentscheid zwischen den Fraktionen der BIBS, FDP und der Gruppe P<sup>2</sup>. Die Fraktion/Gruppe, auf die der Sitz nicht entfällt ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) in den Ausschuss zu entsenden.

<u>BIBS</u>	<u>Die Fraktion P<sup>2</sup>.</u>	<u>FDP</u>
<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz
<input type="checkbox"/> Grundmandat	<input type="checkbox"/> Grundmandat	<input type="checkbox"/> Grundmandat
<hr/>	<hr/>	<hr/>
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

**Grünflächenausschuss**

**Zusammensetzung:** 11 Ratsmitglieder + 3 Grundmandatsinhaber/innen, 6 Bürgermitglieder

**Besetzung:****1. Ratsmitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Hahn, Susanne</u>	<u>Mundlos, Heidemarie</u>	<u>Dr. Mühlwinkel, Rainer</u>	<u>Weber, Frank</u>
<u>Dobberphul, Manfred</u> (Vertreter/in)	<u>Manlik, Reinhard</u> (Vertreter/in)	<u>Gries, Beate</u> (Vertreter/in)	<u>Wirtz, Stefan</u> (Vertreter/in)
<u>Johannes, Annette</u>	<u>Edelmann, Peter</u>	<u>Prof. Dr. Dr. Büchs, Wolfgang</u>	<u>Dr. Müller, Hans E.</u> (Vertreter/in)
<u>Graffstedt Frank</u> (Vertreter/in)	<u>Dr. Vollbrecht, Sebastian</u> (Vertreter/in)	<u>Dr. Blöcker, Helmut</u> (Vertreter/in)	
<u>Palm, Nicole</u>	<u>Wendt, Thorsten</u>		
<u>Bratmann, Christoph</u> (Vertreter/in)	<u>Wendroth, Klaus</u> (Vertreter/in)		
<u>Scholze, Dennis</u>			
<u>Seiffert, Cornelia</u> (Vertreter/in)			

**Die Linke.**

<u>Schneider, Anke</u>
<u>Sommerfeld, Udo</u> (Vertreter/in)
<u>Ohnesorge, Gisela</u> (Vertreter/in)

**Grundmandate (mit beratender Stimme)**

<b><u>BIBS</u></b>	<b><u>Die Fraktion P<sup>2</sup></u></b>	<b><u>FDP</u></b>
<u>_____</u>	<u>Bley, Christian</u>	<u>Möller, Mathias</u>
<u>_____</u> (Vertreter/in)	<u>Hahn, Maximilian P.</u> (Vertreter/in)	<u>Lehmann, Carsten</u> (Vertreter/in)

**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Weiß, Manfred</u>	<u>Wurm, Carsten</u>	<u>Räder, Barbara</u>	<u>Hanker, Mirco</u>
<u>Kluth, Wilfried</u>	<u>Dr.Garbe, Volker</u>		

## **Jugendhilfeausschuss**

### **Zusammensetzung:**

#### **I. Stimmberechtigte Mitglieder**

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt bzw. vom Rat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind + \_\_\_\_ Grundmandatsinhaber
- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden

(Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Die Hälfte der zu wählenden Mitglieder soll von den Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.)

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Frauen sein.

#### **II. Beratende Mitglieder**

Mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss nachstehend aufgeführte weitere Mitglieder an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie
2. die Stadtjugendreferentin oder der Stadtjugendreferent,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
6. eine Lehrkraft,
7. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,
8. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB),
11. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinde

Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Die beratenden Mitglieder werden mit Ausnahme der Mitglieder zu Ziffer 1. und 2., die dem Jugendhilfeausschuss bereits Kraft Amtes angehören, vom Rat der Stadt durch Beschluss bestimmt. Die Hälfte der beratenden Mitglieder einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen Frauen sein.

Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschuss teil, er kann sich vertreten lassen.

**Besetzung:****1. Ratsmitglieder oder Frauen und Männer die in der Jugendhilfe erfahren sind**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>
<u>Flake, Frank</u>	<u>Keller, Antje</u>	<u>Dr. Flake, Elke</u>
<u>Jaschinski-Gaus, Christiane</u> (Vertreter)	<u>Bakoben, Sandrine</u> (Vertreter/in)	<u>Naber, Annika</u> (Vertreter/in)
<u>Hannebohn, Ellen</u>	<u>Schatta, Oliver</u>	
<u>Palm, Nicole</u> (Vertreter/in)	<u>Erkalkan, Adnan</u> (Vertreter/in)	
<u>Wilimzig-Wilke Simone</u>		
<u>Ihbe, Annegret</u> (Vertreter/in)		
<b><u>AfD</u></b>	<b><u>Die Linke.</u></b>	
<u>Weber, Frank</u>	<u>Ohnesorge, Gisela</u>	
<u>vom Hofe, Anneke</u> (Vertreter/in)	<u>Sommerfeld, Udo</u> (Vertreter/in)	

**Losentscheid zwischen den Fraktionen**

Vergabe des 9. Sitzes durch Losentscheid zwischen den Fraktionen der CDU, B90/Die Grünen, BIBS, FDP und der Gruppe P<sup>2</sup>. Die Fraktionen/Gruppe, die auch durch Losentscheid keinen Sitz erhalten, sind berechtigt, jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) in den Ausschuss zu entsenden.

<b><u>CDU</u></b>	<b><u>B90/Die Grünen</u></b>	<b><u>BIBS</u></b>	<b><u>Die Fraktion P<sup>2</sup>.</u></b>	<b><u>FDP</u></b>
<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz
		<input type="checkbox"/> Grundmandat	<input type="checkbox"/> Grundmandat	<input type="checkbox"/> Grundmandat
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

## 2. Vertreterinnen und Vertreter der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

<u>SPD</u>	<u>CDU</u>	<u>Bündnis90/ Die Grünen</u>	<u>AfD</u>
<u>Bitterberg, Dirk</u>	<u>Kusatz, Petra</u>	<u>Matthias, Karin</u>	<u>Ploppa, Klaus-Peter</u>
<u>Kröger, Gunter</u> (Vertreter/in)	<u>Tolle, Sandra</u> (Vertreter/in)	<u>Mette, Carola</u> (Vertreter/in)	_____ Vertreter/in
<u>Kroll, Hartmut</u>	<u>Wöhe, Christian</u>		
<u>Hartmann-Kasties, Susanne</u> (Vertreter/in)	<u>Drachaus, Torsten</u> (Vertreter/in)		

## 3. Mitglieder des Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche  
Frau Andrea Lüdtke                      Vertreter/in: Frau Christine Scherf
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche  
nicht benannt                      Vertreter/in: nicht benannt
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde  
Die jüdische Kultusgemeinde kann aus personellen Gründen keine Vertretung in den Ausschuss entsenden.
- eine Lehrkraft  
Frau Stefanie Fischer                      Vertreter/in: Frau Regina Lange
- eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte  
Herr Helge Lüders                      Vertreter/in: Herr Tobias Bartels
- eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau  
Frau Marion Lenz                      Vertreter/in: Frau Ulrike Adam
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher  
Frau Leyla Simsek-Yilmaz                      Vertreter/in: Frau Deniz Roggenbruck
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendringes Braunschweig e. V. (JURB)  
Herr Volker Riegelmann                      Vertreter/in: Herr Jan Kiegeland

9. eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter

Aus personellen Gründen kann das Amtsgericht keine Vertretung für den Ausschuss stellen.

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei

Frau Ines Fricke Vertreter/in: Frau Tatjana Alex

11. eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Frau Denise Steinert Vertreter/in: nicht benannt

12. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportjugend Braunschweig

Herr Matthias Reinike Vertreter/in: Frau Carola Ehlers

13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlichen muslimischen Gemeinde

Herr Hakan Kiray Vertreter/in: Dr. Sadigu Al-Mousllie

## Planungs- und Umweltausschuss

**Zusammensetzung:** 13 Ratsmitglieder + 1 Grundmandatsinhaber, 6 Bürgermitglieder ein/e vom Umweltzentrum benannte/r Vertreter/in der Umweltverbände, ein/e vom Vorstand des Behindertenbeirates Braunschweig e.V. bestimmter Vertreter/in

### Besetzung:

#### 2. Ratsmitglieder

<u>SPD</u>	<u>CDU</u>	<u>Bündnis 90/ Die Grünen</u>
<u>Dobberphul, Manfred</u>	<u>Manlik, Reinhard</u>	<u>Dr. Mühlnickel, Rainer</u>
<u>Disterheft, Matthias</u> (Vertreter/in)	<u>Schrader, Kurt</u> (Vertreter/in)	<u>Prof. Dr. Dr. Büchs, Wolfgang</u> (Vertreter/in)
<u>Kühn, Detlef</u>	<u>Mundlos, Heidmarie</u>	<u>Jalyschko, Lisa-Marie</u>
<u>Flake, Frank</u> (Vertreter/in)	<u>Köster, Thorsten</u> (Vertreter/in)	<u>Böttcher, Helge</u> (Vertreter/in)
<u>Palm, Nicole</u>	<u>Hinrichs, Björn</u>	
<u>Jaschinski-Gaus Christiane</u> (Vertreter/in)	<u>Edelmann, Peter</u> (Vertreter/in)	
<u>Johannes, Annette</u>		
<u>Seiffert, Cornelia</u> (Vertreter/in)		
<u>AfD</u>	<u>Die Linke.</u>	
<u>Vom Hofe, Anneke</u>	<u>Schneider, Anke</u>	
<u>Scherf, Gunnar</u> (Vertreter/in)	<u>Sommerfeld, Udo</u> (Vertreter/in)	
<u>Wirtz, Stefan</u> (Vertreter/in)	<u>Ohnesorge, Gisela</u> (Vertreter/in)	

### Losentscheid zwischen den Fraktionen

Vergabe des 12. und 13. Sitzes durch Losentscheid zwischen den Fraktionen der BIBS, FDP und der Gruppe P<sup>2</sup>. Die Fraktion/Gruppe, auf die der Sitz nicht entfällt ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme (**Grundmandat**) in den Ausschuss zu entsenden.

<u>BIBS</u>	<u>Die Fraktion P<sup>2</sup>.</u>	<u>FDP</u>
<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz	<input type="checkbox"/> Sitz
<input type="checkbox"/> Grundmandat	<input type="checkbox"/> Grundmandat	<input type="checkbox"/> Grundmandat
<hr/>	<hr/>	<hr/>
(Vertreter/in)	(Vertreter/in)	(Vertreter/in)

**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Becker, Frank-Andreas</u>	<u>Jäger, Hans-Joachim</u>	<u>Dr. Schröter, Frank</u>	<u>N.N.</u>
<u>Labitzke, William</u>	<u>Busche, Godehard</u>		



## 2. Bürgermitglieder

<b>Vertreterinnen bzw. Vertreter</b>	<b>Ersatzmitglieder (zugleich stellv. Mitglieder)</b>
<b>1</b> <u>Gruppe der Lehrkräfte</u>	
1.1 Frau Kathleen Bosse (für die allgemein bildenden Schulen)	1.11 Herr Thorsten Herla 1.12 N.N.
1.2 Frau Margit Bentin (für die berufsbildenden Schulen)	1.21 Frau Jennifer Kramer 1.22 Herr Jörg Bachmann
<b>2</b> <u>Gruppe der Eltern</u>	
2.1 Herr Jens Kamphenkel (für die allgemein bildenden Schulen)	2.11 Herr Steffen Dierich 2.21
2.2 Herr Ralf Gebhardt (für die berufsbildenden Schulen)	2.21 N.N. 2.22 N.N.
<b>3</b> <u>Gruppe der Schülerinnen und Schüler</u>	
3.1 Herr Florian Reetz (für die allgemein bildenden Schulen)	3.11 Herr Tobias Zöller 3.12 N.N.
3.2 Frau Anna-Lena Werner (für die berufsbildenden Schulen)	3.21 N.N. 3.22 N.N.
<b>4</b> <u>Organisationen der Arbeitgeberverbände</u>	
4.1 Frau Sandra Marschall	4.11 Frau Daniela Knolle 4.12 Frau Susanne Pless
<b>5</b> <u>Organisationen der Arbeitnehmerverbände</u>	
5.1 Frau Susanne Schmedt	5.11 Herr Jürgen Reuter 5.12 N.N.



**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Blume, Ursula</u>	<u>Mengersen, Frank</u>	<u>Diekmann, Jörg</u>	<u>Meissner, Sylwia</u>
<u>Rasehorn, Michael</u>	<u>Kraj, Michael W.</u>		

**Wirtschaftsausschuss**

**Zusammensetzung:** 11 Ratsmitglieder + 3 Grundmandatsinhaber  
6 Bürgermitglieder

**Besetzung:****4. Ratsmitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Graffstedt, Frank</u>	<u>Hinrichs, Björn</u>	<u>Böttcher, Helge</u>	<u>Scherf, Gunnar</u>
<u>Disterheft, Matthias</u> (Vertreter/in)	<u>Merfort, Claas</u> (Vertreter/in)	<b><u>Dr. Blöcker, Helmut</u></b> (Vertreter/in)	<u>vom Hofe, Anneke</u> (Vertreter/in)
<u>Ihbe, Annegret</u> (Vertreter/in)	<u>Schatta, Oliver</u>	<b><u>Jalyschko, Lisa-Marie</u></b>	<u>Dr. Müller, Hans E.</u>
<u>Kühn, Detlef</u> (Vertreter/in)	<u>Manlik, Reinhard</u> (Vertreter/in)	<b><u>Naber, Annika</u></b> (Vertreter/in)	
<u>Hannebohn, Ellen</u>	<u>Wendroth, Klaus</u>		
<u>Seiffert, Cornelia</u> (Vertreter/in)	<u>Keller, Antje</u> (Vertreter/in)		
<u>Türkmen, Bayram</u>			
<u>Wilimzig-Wilke, Simone</u> (Vertreter/in)			

**Die Linke.**

Sommerfeld, Udo

Ohnesorge, Gisela  
(Vertreter/in)

Schneider, Anke  
(Vertreter/in)

**Grundmandate (mit beratender Stimme)**

<b><u>BIBS</u></b>	<b><u>Die Fraktion P<sup>2</sup></u></b>	<b><u>FDP</u></b>
_____	<u>Bley, Christian</u>	<u>Lehmann, Carsten</u>
_____	<u>Hahn, Maximilian P.</u> (Vertreter/in)	<u>Möller, Mathias</u> (Vertreter/in)

**2. Bürgermitglieder**

<b><u>SPD</u></b>	<b><u>CDU</u></b>	<b><u>Bündnis 90/ Die Grünen</u></b>	<b><u>AfD</u></b>
<u>Weichelt, Andreas</u>	<u>Ueberschär, Carsten</u>	<u>Kubitza, Karl-Heinz</u>	<u>N.N.</u>
<u>Stassek, Eva</u>	<u>von Gronefeld, Antoinette</u>		

*Betreff:*  
**Neubesetzung der Ausschüsse**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Referat Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 18.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:**

Die Sitzverteilungen und Neubesetzungen der in der Anlage genannten Ausschüsse werden auf der Grundlage der Anträge und Benennungen der Fraktionen und Gruppe des Rates festgestellt.

**Sachverhalt:**

Die BIBS-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.02.2021 und die AfD-Fraktion mit Schreiben vom 05.02.2021 die Namen der Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen ihrer Fraktionen der Ausschüsse mitgeteilt.  
Die Anlage wurde entsprechend ergänzt.

Markurth

**Anlage/n:**

Zusammensetzung Ausschüsse neu

Betreff:

**Bestellung von städtischen Vertretern in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

25.01.2021

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

02.02.2021  
09.02.2021

Status

N  
Ö

**Beschluss:**

- „1. Herr Wolfgang Wiechers wird aus dem Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig abberufen und

**Herr Ratsherr Prof. Dr. Dr. Wolfgang Büchs**

(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig entsandt.

2. Herr Ratsherr Peter Rosenbaum wird aus dem Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH abberufen und

**Frau Ratsfrau Beate Gries**

(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH entsandt.

3. Herr Oliver Büttner wird aus dem Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH abberufen und

**Herr Jan-Peter Jannack**

(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 138 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Kommune in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, sofern der Kommune aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaftsverträge ein entsprechendes Entsenderecht zusteht.

Die Fraktions- und Gruppenstärken sind für die Besetzung von Aufsichtsräten relevant, wenn neben dem Oberbürgermeister mehr als ein weiterer Vertreter zu benennen ist. Dann kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken.

Durch den Austritt von Herrn Ratsherr Professor Dr. Dr. Wolfgang Büchs aus der BIBS-Fraktion und seiner Aufnahme in die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergeben sich Veränderungen im Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen. Nach der Neuberechnung der Sitzverteilung ergeben sich Auswirkungen für die Aufsichtsräte mit insgesamt 12 Mitgliedern. Damit sind die Aufsichtsräte der

- Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig,
- Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und
- Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

betroffen. Gemäß dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern. Da gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter anderer Beschäftigter der Kommune zu berücksichtigen ist, sind somit 11 Mitglieder über § 71 NKomVG zu entsenden.

Danach ergeben sich folgende Vorschlagsrechte:

	SPD	CDU	Bündnis90/ Die Grünen	AfD	Die Linke	BIBS
bisher	4	3	1	1	1	1
neu	4	3	2	1	1	0

Die BIBS-Fraktion verliert mithin ihr Mandat in o. g. Aufsichtsräten, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gewinnt ein Mandat hinzu.

Entsprechend sind die auf Vorschlag der BIBS-Fraktion entsandten Vertreter in den Aufsichtsräten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH abzurufen und neue Mitglieder auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu entsenden.

Die im Beschlussvorschlag genannten Personen entsprechen den Vorschlägen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:*  
**Bestellung von städtischen Vertretern in  
Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 29.01.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:**

„1. Herr Beschäftigter Dr. Bernhard Niehoff wird mit Ablauf des 31. März 2021 aus der Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH abberufen und

**Herr St. LD. Markus Schlimme**

(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

wird mit Wirkung vom 1. April 2021 in die Gesellschafterversammlung der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH entsandt.

2. Herr Beschäftigter Dr. Bernhard Niehoff wird mit Ablauf des 31. März 2021 aus der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH abberufen und

**Frau StAfr Julia Ebeling**

(Vorschlagsrecht des Oberbürgermeisters)

wird mit Wirkung vom 1. April 2021 in die Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Herr Beschäftigter Dr. Bernhard Niehoff wird mit Ablauf des 31. März 2021 aus seinem Dienst bei der Stadt Braunschweig ausscheiden. Auf Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Markurth ist Herr Dr. Niehoff als Vertreter der Stadt in die Gesellschafterversammlungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH vom Rat entsandt. Mit seinem Ausscheiden ist eine Neubesetzung vorzunehmen.

Sind mehrere Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen zu benennen, so ist nach § 138 Abs. 2 und Abs. 3 NKomVG der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter und vom Rat der Stadt zu entsendender Beschäftigter der Stadt zu berücksichtigen.

Die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der städtischen Gesellschaften und Beteiligungen werden durch den jeweiligen Entsendebeschluss des Rates auf unbestimmte Zeit berufen. Bis zu ihrer Abberufung durch den Rat sind sie die entsandten Vertreter der Stadt in der jeweiligen Gesellschafterversammlung.

Aus diesem Grund ist vor der neuen Entsendung zunächst die Abberufung von Herrn Dr. Niehoff als städtischer Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH und der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH vorzunehmen.

Die Besetzung durch die im Beschlussvorschlag genannten Personen entspricht dem Vorschlag von Herrn Oberbürgermeister Markurth.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:***Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II  
0300 Rechtsreferat*Datum:*

12.02.2021

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*16.02.2021  
16.02.2021*Status*N  
Ö**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Niedersächsische Landesgesetzgeber hat mit § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG die Möglichkeit geschaffen, zur Bewältigung der Corona-Pandemie Gremiensitzungen als Videokonferenz durchzuführen. Danach kann der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist. Entsprechendes gilt für Sitzungen des Verwaltungsausschusses und für Fachausschüsse mit der Maßgabe, dass die oder der Ausschussvorsitzende die Anordnung trifft.

Aufgrund der anhaltenden Pandemielage ist vorgesehen, im kommenden Gremienlauf nach Rücksprache mit den Ausschussvorsitzenden auch Fachausschusssitzungen unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchzuführen. Anschließend soll das Verfahren evaluiert werden. Um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, diese Sitzungen zu verfolgen, hat der Ältestenrat am 11. Februar 2021 vereinbart, dass die Sitzungen zeitgleich im Internet als Livestream übertragen werden sollen. Da es sich hierbei um eine Form der Berichterstattung im Sinne des § 64 Abs. 2 NKomVG handelt, ist eine Hauptsatzungsänderung erforderlich.

Inhaltlich orientiert sich die Änderung an den Bestimmungen über den seit Jahren praktizierten Livestream der Ratssitzungen. Danach kommt jedem Ausschussmitglied (einschließlich der Bürgermitglieder) das Recht zu, jederzeit zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

Achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig

**Achte Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig  
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 29. September 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 7. Oktober 2020, S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18  
Livestream im Internet

- (1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 17 Abs. 1) sowie die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates, an denen alle oder einzelne Ratsmitglieder per Videokonferenztechnik teilnehmen (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG), werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.
- (2) Jedem Rats- bzw. Ausschussmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Rats- bzw. Ausschussvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung unterlassen wird. Daneben steht der/dem Rats- bzw. Ausschussvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.“

**Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum  
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum  
Stadtrat

*Betreff:*  
**Einführung einer Zweitwohnungssteuer**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 13.01.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	29.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

### **Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Zweitwohnungssteuer zum 1. Januar 2022 einzuführen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zeitwohnungssteuersatzung) wird beschlossen
3. Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird 1 Stelle der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) der BesGr A 8 und 0,5 Stellen der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Dienst) der BesGr A 10 ab 2021 eingerichtet
4. Für die Dauer der Einführung der Zweitwohnungssteuer werden zusätzlich befristet 2 Stellen der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) ab 1. Juli 2021 bereitgestellt.

### **Sachverhalt:**

#### 1. Anlass zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung hat die KGSt im Jahr 2019 die Einführung der Zweitwohnungssteuer für die Stadt vorgeschlagen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Diskussion wurde die Maßnahme auf „gelb“ gesetzt und festgelegt, diese im Jahr 2020 zu prüfen. Diese Prüfung ist mittlerweile erfolgt.

Durch Mitteilung 20/14879 vom 18. Dezember 2020 wurde der Rat über das Ergebnis der Prüfung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer informiert. Die Mitteilung ist beigefügt.

Im Ergebnis geht die Verwaltung davon aus, dass die direkte Steuereinnahme voraussichtlich bereits den Aufwand für die Erhebung der Steuer decken wird. Hinzu kommt der wegfallende Aufwand aus der wegfallenden freiwilligen Leistung der Zahlung des sog. Begrüßungsgeldes für Studierende. Erhebliche Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich ergeben sich insbesondere aufgrund der zu erwartenden Ummeldung von Nebenwohnsitzen in Hauptwohnsitze.

In der Summe rechnet die Verwaltung mit einem rechnerischen Mehrertrag von jährlich rd. 2,0 bis 2,5 Mio. € nach Abzug des Aufwands für die Erhebung.

## 2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wurde erarbeitet und verwaltungsintern abgestimmt.

Wesentliche Inhalte der Satzung sind:

a) Der Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Dabei ist Wohnung im Sinne der Satzung jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.

b) Ausnahmen vom Innehaben einer Zweitwohnung sind

- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege oder von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe aus therapeutischen Gründen oder zu Erziehungszwecken genutzt werden.
- Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen oder Betreuung behinderter Personen dienen,
- Räume in Frauenhäusern,
- Räume des Strafvollzugs und
- Nebenwohnungen, die Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden und in der Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils als Nebenwohnsitz angemeldet haben, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

c) Weitere Steuerbefreiungen gelten

- für Eheleute und eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in Braunschweig innehaben und
- für amtierende kommunale Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einer anderen Gemeinde, die durch die Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Braunschweig ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würden.

d) Die Bemessungsgrundlage ist die Nettokaltmiete laut Mietvertrag. Bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, wenn keine Miete vertraglich festgesetzt wurde oder keine Nachweise erbracht werden, kann die Nettokaltmiete anhand des Mietspiegels für die Stadt Braunschweig geschätzt werden.

e) Der Steuersatz orientiert sich an den Städten Hannover und Osnabrück mit 10 v. H.

Bezüglich der weiteren Details und Begründung wird auf die als Anlage 1 beigefügte Mitteilung vom 18. Dezember 2020 verwiesen.

## 3. Personalbedarf zur Abwicklung der Zweitwohnungssteuer

Zur zeitgerechten und möglichst zügigen Einführung und erstmaligen Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist es erforderlich, die Personalkapazität in der Steuerabteilung aufzustocken.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine genaue Stellenbedarfsmessung für die Einführung und weitere Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer erfolgen. Anhand der vorliegenden Erkenntnisse aus anderen Städten ist es derzeit jedoch plausibel,

a) zum Stellenplan 2021 die Schaffung einer Stelle des mittleren Dienstes der BesGr. A8 und einer 0,5 Stelle des gehobenen Dienstes der BesGr. A 10 vorzuschlagen und

b) für die Dauer der Einführungsphase (ca. 12 - 15 Monate) als Unterstützung u. a. für die Datenerfassung darüber hinaus 2 Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes nach der Ausbildung in der Steuerabteilung einzusetzen.

Im Jahr 2022 kann dann anhand der vorliegenden Fallzahlen und Bearbeitungszeiten eine konkrete Stellenbemessung erfolgen. Dauerhaft anfallen werden die Ausgaben der jährlichen Veranlagungen sowie die Neuerfassungen und Änderungsverfolgungen bei den Steuerpflichtigen für diese zusätzliche Steuer.

#### 4. Weiteres Verfahren

Nach entsprechender Beschlussfassung ist geplant, die Steuerpflichtigen in der zweiten Jahreshälfte 2021 über die Einführung der Zweitwohnungsteuer zu informieren und die Anmeldung aktiv zu begleiten.

Nach der Einführungsphase der Steuer ist die dauerhafte Wirtschaftlichkeit gegeben.

Geiger

#### **Anlage/n:**

Mitteilung vom 18. Dezember 2020  
Zweitwohnungssteuersatzung

**Satzung  
der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Vom 09. Februar 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt Braunschweig erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2  
Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

**§ 3  
Ausnahmen**

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung behinderter Personen dienen,
- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,

- f) Nebenwohnungen, die Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, in der Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils nutzen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **§ 4 Persönliche Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist,

- a) jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder
- b) jede Hauptmieterin oder jeder Hauptmieter oder
- c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in den Buchstaben a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

#### **§ 5 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreit sind verheiratete Personen,

- a) die nicht dauernd getrennt leben und
- b) die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben und
- c) sich die gemeinsame Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig befindet und
- d) das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre.

Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Steuerbefreit sind amtierende kommunale Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einer anderen Gemeinde, die durch die Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Braunschweig ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würden. Die Steuerpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Aufstellung für das Mandat nach dem jeweiligen Wahlgesetz und beginnt erneut im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete.

(2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:

- a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
- b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
- c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
- d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen oder den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(4) Für Wohnungen, die im Eigentum der steuerpflichtigen Person stehen oder dieser unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird von der Stadt Braunschweig in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

## **§ 7 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## **§ 8 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Wohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 6 innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

## **§ 9**

### **Festsetzung der Steuer, Fälligkeit**

(1) Die Stadt Braunschweig setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(3) Ergibt sich bei der Festsetzung der Steuer ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(5) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.

(2) Die steuerpflichtige Person hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erheblich sind oder über die im Rahmen der Steuererklärung Angaben gemacht worden sind, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen und den Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

## **§ 11**

### **Steuererklärung**

(1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben. Zur Abgabe der Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Braunschweig aufgefordert wird.

(2) Die Steuererklärung ist auf dem von der Stadt Braunschweig vorgegebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 3, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

## **§ 12 Mitwirkungspflichten Dritter**

Hat die erklärungsspflichtige Person nach § 11 ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist diese nicht zu ermitteln, hat jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer sowie Vermieterin oder Vermieter oder sonstige Bevollmächtigte des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindetet, auf Verlangen der Stadt Braunschweig Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Im Übrigen gilt § 93 der Abgabenordnung.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

- a) entgegen § 10 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 10 Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- d) entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
- e) trotz Aufforderung die in § 11 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
- f) entgegen § 12 auf Verlangen der Stadt Braunschweig nicht mitteilt, ob die erklärungs-pflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann diese eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Geiger  
Erster Stadtrat

*Betreff:*  
**Einführung einer Zweitwohnungssteuer**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 18.12.2020
---	-----------------------------

*Adressat der Mitteilung:*  
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

## **Sachverhalt:**

### 1. Einleitung

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung hat die KGSt im Jahr 2019 die Einführung der Zweitwohnungssteuer für die Stadt vorgeschlagen. Im Rahmen der verwaltungsinternen Diskussion wurde die Maßnahme auf „gelb“ gesetzt und festgelegt, diese im Jahr 2020 zu prüfen. Diese Prüfung ist mittlerweile erfolgt. Mit dieser Mitteilung berichtet die Verwaltung über den Sachstand sowie das beabsichtigte weitere Verfahren.

Nach Darstellung der Rechtsgrundlagen der Zweitwohnungssteuer sowie der Gründe für eine Einführung aus Sicht der Verwaltung (Ziff. 2 und 3) wird im Weiteren eine Einschätzung zum möglichen Potential vorgenommen (Ziff. 4), auf deren Grundlage und unter Berücksichtigung von Vergleichszahlen aus anderen Städten (Ziff. 5) eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit der Einführung erfolgt (Ziff. 6). Abschließend wird das notwendige Verfahren zur Einführung einschließlich der Kernpunkte der zu erstellenden Satzung dar (Ziff. 7) sowie das Fazit aus Sicht der Verwaltung dargestellt.

### 2. Rechtsgrundlagen

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer gem. Art. 105 Abs. 2a des GG, für die der niedersächsische Landesgesetzgeber die Gesetzgebungshoheit hat. Mit § 3 Abs. 1 S. 1 des NKAG hat er seine Gesetzgebungshoheit für die örtlichen Aufwandsteuern auf die Städte und Gemeinden übertragen. Es handelt sich damit somit um eine reine Kommunalsteuer, deren Aufkommen allein der satzunggebenden Gemeinde zusteht.

Aufwandsteuern sind (ähnlich wie Verbrauchsteuern und Verkehrsteuern) Steuern, die an die Einkommensverwendung anknüpfen. Im Gegensatz zu den Verbrauchsteuern, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren mit einer Steuer belastet, knüpfen Aufwandsteuern an einem besonderen persönlichen Aufwand der steuerpflichtigen Person an, die sich im Besitz oder Halten bestimmter Güter oder in einem bestimmten Verhalten ausdrückt.

Dies grenzt die gemeindlichen Aufwandsteuern von Steuern ab, die auf den Vermögenszufluss abstellen (Einkommensteuer bzw. Ertragsteuer) und von solchen, die auf den Vermögensbestand (Vermögensteuer) abstellen.

### 3. Gründe für eine Einführung

Der kommunale Finanzausgleich des Landes Niedersachsen ist mit aktuell rund 140 Mio. Euro jährlich eine der zentralen Ertragspositionen im städtischen Haushalt. Der kommunale Finanzausgleich verteilt Landesmittel an die niedersächsischen Kommunen nach einem Berechnungsverfahren, das den kommunalen Bedarf an Landesmitteln insbesondere anhand der Einwohnerzahl bemisst.

In diesem Berechnungsverfahren werden allerdings nur Personen mit Hauptwohnung berücksichtigt. Für eine Person mit Nebenwohnung erhält die Stadt Braunschweig aus diesem System keine Finanzmittel, obwohl sie als Oberzentrum für alle in Braunschweig lebenden Menschen (ganz gleich, ob diese mit Erst- oder Zweitwohnsitz hier leben) eine umfangreiche Infrastruktur vorhält, die errichtet, unterhalten und auch betrieben werden muss. Dies muss die Stadt Braunschweig unabhängig davon tun, von wem und wie intensiv diese Infrastruktur genutzt wird.

Von der Zweitwohnungssteuer erhoffen sich Städte und Gemeinden vorrangig höhere Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich über eine Erhöhung der Einwohnerzahl durch Ummeldungen von Zweit- in Erstwohnsitze bzw. durch unmittelbare Begründung von Erstwohnsitzen. Die Effizienz der Zweitwohnungssteuer (Verwaltungsaufwand versus Steuereinnahmen aus der Zweitwohnungssteuer) hingegen spielt bei der Bewertung zur Einführung eine eher nachgeordnete Rolle.

### 4. Mögliches Potential einer Zweitwohnungssteuer für Braunschweig

Zweitwohnung ist jede Wohnung, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.

In Braunschweig sind mit Stand 31. August 2020 rd. 10.500 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Von diesen Personen wären potenziell steuerpflichtig:

- Ledige/Geschiedene (insbesondere auch Studierende, die am Studienort Braunschweig nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind)
- Ehepaare; es sei denn die Zweitwohnung wird für einen Ehepartner beruflich bedingt gehalten

Nicht steuerpflichtig sind Ehepaare, wenn die Zweitwohnung für einen Ehepartner beruflich bedingt gehalten wird, weil durch die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in dieser Konstellation ansonsten die Ehe diskriminiert würde. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG dar (Beschluss des BVerfG vom 11.10.2005). Steuerpflichtig sind hingegen Nebenwohnsitze auch von Ehepaaren, wenn diese nicht aufgrund beruflicher Erfordernisse, sondern aus sonstigen Gründen einen weiteren Wohnsitz in Braunschweig neben ihrem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde vorhalten.

Wie in anderen Städten mit großen Hochschulen sind die Studierenden grundsätzlich eine zentrale Zielgruppe der Zweitwohnungssteuer, so dass es sinnvoll ist, bei der Ausgestaltung der örtlichen Steuersatzung die Regelungen in Bezug auf diese Gruppe interessengerecht auszugestalten. Die Rechtmäßigkeit einer Pflicht von Studierenden zur Entrichtung einer gemeindlichen Zweitwohnungssteuer hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. September 2008 (Az. 9 C 17.07) bestätigt.

Nach Ansicht der Verwaltung sollten nicht aus Braunschweig stammende Studierende, die in Braunschweig studieren und nur mit Zweitwohnsitz in Braunschweig gemeldet sind, zweitwohnungssteuerpflichtig sein und so zur Finanzierung der an ihrem Studienort Braunschweig für sie vorgehaltenen Infrastruktur beitragen. Nicht steuerpflichtig zu stellen wären aus Sicht der Verwaltung Studierende, wenn sie am jeweiligen (nicht Braunschweiger) Studienort mit Erstwohnsitz gemeldet sind und ihren Braunschweiger Zweitwohnsitz bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben und solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung findet sich beispielsweise in Osnabrück und könnte auch in Braunschweig Anwendung finden.

Nicht aus Braunschweig stammende Studierende haben somit die Möglichkeit, durch Ummeldung auf den Erstwohnsitz in Braunschweig eine Besteuerung mit der Zweitwohnungssteuer zu vermeiden. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Lösung ebenfalls interessengerecht, da die Steuerpflicht durch vergleichsweise einfaches Handeln der Studierenden vermieden werden kann. Gegebenenfalls sind eine zielgerichtete Kommunikation sowie möglichst unkomplizierte Verfahren hierbei hilfreich.

Mit dieser Regelung wird das Ziel erreicht, Studierende dazu zu bewegen, sich am Studienort Braunschweig mit Hauptwohnsitz anzumelden. Gleichzeitig wird aus Braunschweig stammenden Studierenden die Möglichkeit gegeben, im Falle des Studiums an einem anderen Ort einen Braunschweiger Nebenwohnsitz bei den Eltern oder einem Elternteil aus persönlichen Gründen beizubehalten, ohne dass sie dadurch zweitwohnungssteuerpflichtig werden. Diese Befreiung von der Zweitwohnungssteuer sollte für Studierende auf das 28. Lebensjahr begrenzt werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die Studierenden dann ihr Leben autark führen können. Aus Sicht der Verwaltung würde mit dieser Regelung ein guter Interessenausgleich bewirkt.

Da die Zweitwohnungssteuer bereits einen erheblichen Anreiz zur Begründung eines Erstwohnsitzes in Braunschweig darstellt, sollte mit ihrer Einführung richtigerweise auf das bisher gewählte Begrüßungsgeld verzichtet werden, das Studierenden gezahlt wird, die sich mit Erstwohnsitz in Braunschweig anmelden. Die Beibehaltung des Begrüßungsgeldes würde bei Auszahlung den Reinertrag der Zweitwohnungssteuer deutlich verringern. Es könnte sogar sein, dass die jährlichen Ausgaben für Begrüßungsgeld nach Einführung einer Zweitwohnungssteuer spürbar steigen würden, weil davon auszugehen ist, dass mehr Studenten als bisher den Erstwohnsitz in Braunschweig anmelden und dann auch das Begrüßungsgeld in Anspruch nehmen würden. Dies sollte aus Sicht der Verwaltung aus den zuvor genannten Gründen vermieden werden. Durch den Wegfall der Begrüßungsprämie würde der bisher anfallende finanzielle Aufwand von derzeit rund 130.000 € jährlich (Stand für 2020) sowie der administrative Aufwand für die Begrüßungsprämie entfallen.

Neben der allgemeinen Betrachtung möglicher Zielgruppen ist weiter zu ermitteln, welches Potential quantitativ sich hinter diesen Zielgruppen bezogen auf die Zweitwohnungssteuer verbirgt. Dieses Potential ist zum einen entscheidend für den Aufwand der Einführung und der laufenden Erhebung der Zweitwohnungssteuer, zum anderen aber auch relevant für den rechnerischen Mehrertrag aus der Zweitwohnungssteuer direkt und insbesondere aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

In Braunschweig leben 8.332 ledige/geschiedene Personen mit Nebenwohnung. Die Anzahl der Studierenden in dieser Zahl ist nicht bekannt und auch nicht ermittelbar. Eine generelle Überprüfung aller mit Nebenwohnung gemeldeten Personen ist rechtlich nicht zulässig. Aus datenschutzrechtlichen Gründen teilen die Braunschweiger Hochschulen keine personenbezogenen Daten der immatrikulierten Studierenden mit. Ebenso erfährt die Verwaltung bei der Begründung eines Hauptwohnsitzes in Braunschweig nicht, aus welchem Motiv dies geschieht, so dass statistisch nicht nachweisbar ist, welcher exakte Anteil der Hauptwohnsitze zu einem bestimmten Zeitpunkt auf der Existenz einer Zweitwohnungssteuer beruht.

Das mögliche Potential eines insgesamt zu erwartenden Mehrertrages aus Nutzen und Aufwand durch die Einführung der Zweitwohnungssteuer kann daher nur hilfsweise aus Vergleichszahlen anderer Kommunen grob abgeschätzt werden.

## 5. Vergleichszahlen anderer Kommunen

Die Verwaltung hat in ihrer Betrachtung insbesondere niedersächsische Großstädte, aber auch die Stadt Münster mit ihrer großen Universität zum Vergleich herangezogen.

Im Jahr 2020 haben die Städte Wolfsburg (zum 1. August 2020) und Salzgitter (zum 1. Januar 2020) die Zweitwohnungssteuer eingeführt.

Die Universitätsstädte Osnabrück und Münster erheben seit 1. Dezember 2014 bzw. 1. Mai 2011 die Zweitwohnungssteuer, während Göttingen zum 1. Januar 2010 die Zweitwohnungssteuer wieder abgeschafft hat. Bis auf Oldenburg und Göttingen erheben inzwischen sämtliche niedersächsischen Großstädte außer Braunschweig eine Zweitwohnungssteuer.

Es ergeben sich in den genannten Städten folgende Vergleichszahlen:

Stadt	Eingeführt zum	Anzahl Nebenwohnsitz vor Einführung	Ummeldung zum Hauptwohnsitz		Nebenwohnsitz heute		Anzahl Steuerpflichtige		Steuerertrag in €
				vh.		vh.		vh.	
Wolfsburg *)	01.08.2020	10.000	Noch keine Aussage möglich				500	5,0	2020: 178.500 2021: 357.000
Salzgitter **	01.01.2020	4.994	113	2,3	1.061	21,2	546	10,9	75.000
Osnabrück	01.04.2015	9.580	1.715	17,9	1.982	20,7	620	6,5	200.000
Münster	01.05.2011	34.500	4.000	11,6	3.002	8,7	1.031	3,0	500.000
Göttingen	Die Zweitwohnungssteuer wurde vom 01.01.1997 bis 31.12.2009 erhoben.								
Braunschweig		10.500	1.880***	17,9	2.174***	20,7	683**	6,5	

\* derzeit noch in der Einführung, die Anzahl der Steuerpflichtigen geschätzt durch WOB

\*\* ca. 80 % der Fälle sind bearbeitet

\*\*\* geschätzt (auf der Grundlage der Daten aus Osnabrück)

Nach Einschätzung der Verwaltung sollten bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit die Daten aus Osnabrück herangezogen werden, da die Situation dort am ehesten mit der Situation in Braunschweig vergleichbar erscheint.

## 6. Wirtschaftlichkeit einer Zweitwohnungssteuer

Bei Betrachtung der Wirtschaftlichkeit muss der Aufwand für Einführung und Erhebung (insbesondere Personal und Software) ins Verhältnis mit den rechnerischen Mehrerträgen aus der Zweitwohnungssteuer direkt und dem kommunalen Finanzausgleich gesetzt werden.

Da Braunschweig von den in der Tabelle unter Nr. 5 am ehesten mit der Stadt Osnabrück vergleichbar erscheint, wird geschätzt, dass ca. 6,5 % der Personen mit Nebenwohnsitz in Braunschweig den Nebenwohnsitz nicht aufgeben und steuerpflichtig werden, somit höchstens 683 Steuerpflichtige.

Legt man die Zahlen aus Osnabrück für die Ummeldung von Nebenwohnsitz in Hauptwohnsitz zugrunde, könnten ca. 17,9 % der Nebenwohnsitze in den Hauptwohnsitz umgemeldet werden, mithin für 1.880 Personen.

Der administrative Aufwand insbesondere der erstmaligen Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in diesem Umfang ist erheblich. Im Rahmen der Ermittlung der Grundlagen für die Steuererhebung wären zunächst von der Steuerabteilung alle Inhaber eines Nebenwohnsitzes anzuschreiben und die Rückläufer zu bearbeiten. Nach den Erfahrungen anderer Städte erfolgt in dieser Phase in erster Linie eine Bereinigung des Melderegisters. Abmeldungen von Nebenwohnsitzen haben bei der Hauptwohnsitzgemeinde zu erfolgen, sog. Statuswechsel von Neben- zu Hauptwohnsitzen bei der Abteilung Allgemeine Bürgerangelegenheiten und den Bezirksgeschäftsstellen. Im Rahmen der erstmaligen Veranlagung durch die Steuerabteilung sind sodann manuell die Steuerpflichtigen zu erfassen, die Steuerlast jedes Einzelnen zu ermitteln und zu veranlagern sowie vielseitige Informationen zur Steuerpflicht, Steuerermäßigung, Bemessungsgrundlage, zum Nebenwohnsitz usw. zu vermitteln. Hinzu kommt die rechtliche Bearbeitung von Zweifelsfragen bei und nach der Veranlagung.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine genaue Stellenbedarfsmessung für die Einführung und weitere Bearbeitung der Zweitwohnungssteuer erfolgen. Anhand der vorliegenden Erkenntnisse aus anderen Städten ist es derzeit jedoch plausibel, zum Stellenplan 2021 die Schaffung einer Stelle des mittleren Dienstes der BesGr. A8 und einer 0,5 Stelle des gehobenen Dienstes der BesGr. A 10 vorzuschlagen. Hierfür würden jährliche Personalkosten in Höhe von rd. 100.000 € anfallen. Des Weiteren ist die Veranlagungssoftware zu beschaffen und einzurichten.

Im Jahr 2022 kann dann anhand der vorliegenden Fallzahlen und Bearbeitungszeiten eine konkrete Stellenbemessung erfolgen. Dauerhaft anfallen werden die Ausgaben der jährlichen Veranlagungen sowie die Neuerfassungen und Änderungsverfolgungen bei den Steuerpflichtigen für diese zusätzliche Steuer.

Für die Dauer der Einführungsphase (ca. 12 - 15 Monate) werden als Unterstützung u. a. für die Datenerfassung darüber hinaus 2 Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes nach der Ausbildung in der Abt. 20.3 eingesetzt.

Dem Aufwand steht der nichtmonetäre Nutzen gegenüber, dass das Melderegister bereinigt wird. Personen mit Nebenwohnsitz werden sich vielfach mit Erstwohnsitz in Braunschweig anmelden. Dies wiederum ist auch für den Zensus von Bedeutung. Zudem reduziert sich durch den Wegfall des Begrüßungsgeldes der Verwaltungsaufwand in der Abteilung Allgemeine Bürgerangelegenheiten.

Es ergäbe sich auf dieser Grundlage folgendes Bild:

Ertrag/Aufwand	Betrag	Erläuterung
Mehrertrag aus Zweitwohnungssteuer	rund 285.000 €	jährlich 10 % von Kaltmiete 4.200 €/Jahr 683 Steuerpflichtige
Mehraufwand für Zweitwohnungssteuer	rund 100.000 €	jährlich Stellenschaffungen Stellenplan 2021
	ggf. zusätzlicher Personalaufwand	jährlich Ggf. weitere Stellenschaffungen nach konkreter Stellenbemessung
	einmalig rund 125.000 €	zusätzlicher Personalaufwand für die Dauer der Einführung der Steuer (15 Monate)
	einmalig rund 5.000 €	einmalig Veranlagungssoftware (Anschaffung)
Minderaufwand Wegfall Begrüßungsgeld	rund 130.000 €	100 € pro Person bei durchschnittlich jährlich 1.300 Studierenden
Mehrertrag aus Kommunalem Finanzausgleich	rund 1,9 bis 2,4 Mio. €	1.000 € bis 1.300 € jährlich je Person mit zusätzlichem Erstwohnsitz
<b>SUMME</b>	rund 2,0 bis 2,5 Mio. €	Geschätzter jährlicher Nettoertrag

Bezogen auf die Wirtschaftlichkeit kann folgendes zusammengefasst festgestellt werden:

Das unmittelbare Steueraufkommen aus der Zweitwohnungssteuer wird somit nach derzeitiger Einschätzung direkt den dauerhaften Erhebungsaufwand decken. Eine Steuererhebung allein aus diesem Grund würde sich auf dieser Grundlage wegen des damit verbundenen Aufwands jedoch nicht lohnen.

Die klare finanzielle Vorteilhaftigkeit der Einführung einer Zweitwohnungsteuer ergibt sich jedoch daraus, dass die mittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich des Landes Niedersachsen bei einer möglichen Ummeldung des Nebenwohnsitzes in einen Hauptwohnsitz zu einem nach den Erfahrungen aus anderen Großstädten ganz erheblichen jährlichen Zusatzertrag. Auch wenn sich naturgemäß keine exakte Zahl der zur Vermeidung einer Zweitwohnungssteuer begründeten Erstwohnsitze wird bestimmen lassen, wird der aus einer dauerhaft erhöhten Einwohnerzahl entstehende jährliche Mehrertrag aus dem kommunalen Finanzausgleich eine wesentliche Stärkung der Einnahmekraft der Stadt Braunschweig bedeuten.

Tendenziell kann zudem davon ausgegangen werden, dass eine immer weiter zunehmende Anzahl von Städten und Gemeinden die Zweitwohnungssteuer einführen wird, um dem Einwohnerschwund entgegenzuwirken. Je mehr Städte und Gemeinden die Zweitwohnungssteuer erheben, desto mehr werden sich Studierende und sonstige steuerpflichtige Personen, die an mehreren Orten Wohnsitze unterhalten, in den Städten ohne Zweitwohnungssteuer mit Zweitwohnsitz anmelden. Dies hätte zur Folge, dass verbleibende Städte ohne Zweitwohnungssteuer finanziell in ansteigendem Maße bei der Verteilung der Landesmittel des kommunalen Finanzausgleichs vergleichsweise immer stärker benachteiligt werden.

## 7. Satzung

Zur Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in Braunschweig wäre vom Rat im Vorfeld eine entsprechende Satzung zu beschließen. Die Verwaltung wird daher eine Satzung als Beschlussvorlage rechtzeitig zum Gremienlauf der Ratssitzung am 9. Februar 2021 vorlegen.

Diese Satzung wird derzeit in Anlehnung an andere niedersächsische Satzungen vorbereitet, die rechtssicher ausgestaltet sind. Folgende wesentlichen Regelungen sind vorgesehen:

- **Bemessungsgrundlage:**  
Diese soll die Nettokaltmiete laut Mietvertrag sein. Bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, wenn keine Miete vertraglich festgesetzt wurde oder keine Nachweise erbracht werden, kann die Nettokaltmiete anhand des Mietspiegels für die Stadt Braunschweig geschätzt werden.
- **Steuersatz:**  
Orientiert an den Städten Hannover und Osnabrück ist als Steuersatz 10 v. H. vorgesehen.
- **Steuerbefreiungen:**  
Diese sollen für Eheleute und eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, die nicht dauernd getrennt leben sowie für Personen, die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege oder Jugendhilfe, sofern die Wohnungen aus therapeutischen Gründen oder zu Erziehungszwecken genutzt werden gelten.

Für aus Braunschweig stammende Studierende soll die unter Ziff. 4 dargestellte Steuerbefreiung gelten, wenn sie am Studienort mit Erstwohnsitz und bei den Eltern oder einem Elternteil mit Braunschweiger Zweitwohnsitz gemeldet sind und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (analoge Regelung zu der der Stadt Osnabrück).

## 8. Fazit und weiteres Verfahren

Die direkte Steuereinnahme deckt voraussichtlich bereits den Aufwand für die Erhebung der Steuer. Hinzu kommt der wegfallende Aufwand aus der wegfallenden freiwilligen Leistung der Zahlung des sog. Begrüßungsgeldes für Studierende. Erhebliche Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich ergeben sich insbesondere aufgrund der zu erwartenden Ummeldung von Nebenwohnsitzen in Hauptwohnsitze.

Aufgrund der Höhe des voraussichtlichen rechnerischen Mehrertrages von rd. 2,0 bis 2,5 Mio. € nach Abzug des Aufwands für die Erhebung wird die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 9. Februar 2021 eine entsprechende Satzung zur Einführung einer Zweitwohnungssteuer in Braunschweig zur Beschlussfassung vorlegen.

Wegen der derzeitigen Einführung der E-Akte in der Steuerabteilung und der damit verbundenen höheren Belastung sowie möglichen längeren Verfahren bei der Besetzung von offenen Stellen soll die Einführung der Zweitwohnungssteuer zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Da für die Einführung der Zweitwohnungssteuer umfangreiche Vorbereitungen erforderlich sind, soll die Steuerabteilung bei positiver Beschlussfassung über die Einführung bereits ab 1. Juli 2021 mit dem für die Vorbereitung dafür notwendigen Personal ausgestattet werden.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Einführung einer Zweitwohnungssteuer - Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	29.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweitwohnungssteuer zum 1. Januar 2022 einzuführen.
2. Die Einführung der Zweitwohnungssteuer wird um eine Erstwohnsitzinitiative ergänzt, in der die Verwaltung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über die wesentlichen Fragen der Steuer und die Folgen der Wahl des Erstwohnsitzes in der Stadt Braunschweig vor allem für Studierende informiert und Anreize dazu, z. B. durch Gutscheine oder ein Gewinnspiel, schafft. Die Erfahrungen aus anderen Kommunen, die bereits eine Erstwohnsitzinitiative durchgeführt haben, sind dabei zu berücksichtigen.
3. Die als Anlage 2 zur Vorlage [21-15106](#) beigefügte Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) wird beschlossen.
4. Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer werden 1 Stelle der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) der BesGr A 8 und 0,5 Stellen der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Dienst) der BesGr A 10 ab 2021 eingerichtet.
5. Für die Dauer der Einführung der Zweitwohnungssteuer werden zusätzlich befristet 2 Stellen der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) ab 1. Juli 2021 bereitgestellt.
6. Über die Erstwohnsitzinitiative wird die Verwaltung in den kommunalen Gremien berichten.

**Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion begrüßt die Einführung einer Zweitwohnungssteuer, um sowohl direkt als auch mittelbar zusätzliche Mittel für den städtischen Haushalt zu generieren als auch der Tatsache gerecht zu werden, dass die Stadt Braunschweig für alle Einwohner\*innen vielfältige kulturelle, sportliche und verkehrliche Angebote bietet, attraktive Grünanlagen und Parks vorhält und als Hochschul- und Wissenschaftsstandort Anziehungspunkt für eine Vielzahl von Student\*innen ist, die gleichwohl nicht alle ihren Hauptwohnsitz in Braunschweig begründen.

Über die Aspekte der Einführung einer Zweitwohnungssteuer geben die Vorlagen [21-15106](#) und [20-14879](#) umfassend Auskunft.

Die Einführung der Zweitwohnungssteuer soll mit einer Erstwohnsitzinitiative begleitet werden, wie sie z. B. auch in den Städten Karlsruhe oder Münster durchgeführt wurde.

Diese Imagekampagne dient zum einen der Information über die verschiedenen Aspekte der Wohnortwahl und soll insbesondere – aber nicht nur – die Zielgruppe der Studierenden aufklären und zur Wahl des Studienortes Braunschweig als Erstwohnsitz motivieren. Nach Möglichkeit sind die Hochschulen bei der Konzeption zu beteiligen. Zielgruppe sind aber auch Auszubildende und Schüler\*innen beruflicher Schulen sowie Personen mit einer zweiten (Stadt)-Wohnung in Braunschweig.

Geeignete Maßnahmen im Rahmen der Erstwohnsitzinitiative könnten beispielweise – auch nach dem Wegfall der Zuzugsprämie für Studierende – Willkommensgutscheine für Neubürger\*innen zur An- bzw. Ummeldung des Erstwohnsitzes in Braunschweig mit Vergünstigungen für städtische Einrichtungen wie z. B. der Touristinfo, den städtischen Bädern, der Stadtbibliothek oder den Museen sein. Ergänzend könnte man allgemeine Informationen über die Stadt und einen Stadtplan beilegen und etwa Fahrradverleiher oder Carsharing-Betriebe einbinden. Auch die Verlosung eines attraktiven Gewinns z. B. zum Semesterstart wäre denkbar.

Begleitet werden muss dies mit einer Informationsbroschüre über den Wohnortwechsel, z. B. auch im Hinblick auf das Wahlrecht, die Ausstellung von Ausweisdokumenten und die Kfz-Zulassung. Für die An- oder Ummeldung des Erstwohnsitzes sollen wie bisher keine Gebühren erhoben werden.

Laut der Vorlage [21-15106](#) sollen die Steuerpflichtigen in der zweiten Jahreshälfte 2021 über die Einführung der Zweitwohnungssteuer informiert werden. Dieses kann gut mit der Erstwohnsitzinitiative kombiniert werden, dabei sollte auch der Semesterstart berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass eine Erstwohnsitzinitiative einen positiven Ansatz darstellt, in Braunschweig nicht nur zu leben und zu arbeiten, sondern die Stadt auch als Erstwohnsitz zu wählen. Die reine Einführung einer Zweitwohnungssteuer ist dagegen schwer positiv zu besetzen.

**Anlagen:** keine

<i>Betreff:</i> <b>Einführung einer Zweitwohnungssteuer</b>
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 12.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.02.2021	Ö

**Beschluss:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Zweitwohnungssteuer zum 1. Januar 2022 einzuführen.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) wird beschlossen.
3. Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer werden 1 Stelle der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) der BesGr A 8 und 0,5 Stellen der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Dienst) der BesGr A 10 ab 2021 eingerichtet.
4. Für die Dauer der Einführung der Zweitwohnungssteuer werden zusätzlich befristet 2 Stellen der Laufbahngruppe 1 (ehemaliger mittlerer Dienst) ab 1. Juli 2021 bereitgestellt.

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Verschiebung der Ratssitzung vom 09.02.2021 auf den 16.02.2021 wird die Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) redaktionell in der Präambel geändert:

<b>Alte Fassung:</b>	<b>Neue Fassung:</b>
Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 09. Februar 2021	Satzung der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) Vom 16. Februar 2021
Aufgrund der ....., hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 09. Februar 2021....	Aufgrund der ....., hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Februar 2021....

Geiger

**Anlage/n:**

Satzung Zweitwohnungssteuer 16-02-2021

**Satzung  
der Stadt Braunschweig über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Vom 16. Februar 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Stadt Braunschweig erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2  
Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste.
- (3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Nebenwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (4) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

**§ 3  
Ausnahmen**

Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
- c) Wohnungen, die in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung behinderter Personen dienen,

- d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
- e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
- f) Nebenwohnungen, die Personen, welche sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, in der Hauptwohnung der Eltern oder eines Elternteils nutzen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### **§ 4**

#### **Persönliche Steuerpflicht**

Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung ist,

- a) jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer oder
- b) jede Hauptmieterin oder jeder Hauptmieter oder
- c) jede Person, der die Zweitwohnung oder Teile davon durch eine der in den Buchstaben a) oder b) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

#### **§ 5**

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreit sind verheiratete Personen,
  - a) die nicht dauernd getrennt leben und
  - b) die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung innehaben und
  - c) sich die gemeinsame Hauptwohnung der Eheleute außerhalb des Gebietes der Stadt Braunschweig befindet und
  - d) das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre.

Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Steuerbefreit sind amtierende kommunale Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einer anderen Gemeinde, die durch die Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Braunschweig ihr Mandat aufgrund Gesetzes verlieren würden. Die Steuerpflicht endet mit der

ordnungsgemäßen Aufstellung für das Mandat nach dem jeweiligen Wahlgesetz und beginnt erneut im Falle der Erfolglosigkeit der Wahl.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete.
- (2) Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete pauschale Kürzungen in nachfolgendem Umfang vorzunehmen:
- a) für eine Teilmöblierung 10 v. H.
  - b) für eine Vollmöblierung 30 v. H.
  - c) eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.
  - d) eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 4 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen oder den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (4) Für Wohnungen, die im Eigentum der steuerpflichtigen Person stehen oder dieser unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird von der Stadt Braunschweig in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

## **§ 7 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## **§ 8 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.

- (2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der oder des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Person die Wohnung nicht mehr innehat oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 6 innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

## **§ 9**

### **Festsetzung der Steuer, Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Braunschweig setzt die Steuer durch Steuerbescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Ergibt sich bei der Festsetzung der Steuer ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, wird die Steuer auf den nächstniedrigen durch 12 teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.
- (2) Die steuerpflichtige Person hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erheblich sind oder über die im Rahmen der Steuererklärung Angaben gemacht worden sind, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung anzuzeigen und den Zeitpunkt der Änderung anzugeben.

## **§ 11**

## **Steuererklärung**

- (1) Die steuerpflichtige Person hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der Steuerpflicht für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung abzugeben. Zur Abgabe der Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Braunschweig aufgefordert wird.
- (2) Die Steuererklärung ist auf dem von der Stadt Braunschweig vorgegebenen Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Angaben in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 3, hat die Inhaberin oder der Inhaber der Nebenwohnung dies schriftlich zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

## **§ 12**

### **Mitwirkungspflichten Dritter**

Hat die erklärungsspflichtige Person nach § 11 ihre Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist diese nicht zu ermitteln, hat jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer sowie Vermieterin oder Vermieter oder sonstige Bevollmächtigte des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Braunschweig Auskunft zu erteilen, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war. Im Übrigen gilt § 93 der Abgabenordnung.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
- a) entgegen § 10 Absatz 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - b) Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses entgegen § 10 Absatz 1 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - c) Änderungen in den Mietverhältnissen entgegen § 10 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
  - d) entgegen § 11 Absatz 1 nicht rechtzeitig die Steuererklärung abgibt,
  - e) trotz Aufforderung die in § 11 Absatz 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
  - f) entgegen § 12 auf Verlangen der Stadt Braunschweig nicht mitteilt, ob die erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann diese eingezogen oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder war,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Geiger  
Erster Stadtrat

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2020 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

26.01.2021

*Beratungsfolge*

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

29.01.2021

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

02.02.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.02.2021

Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:****1. Teilhaushalt Zentrale Dienste**

Zeile 28	Erwerb von Finanzvermögensanlagen
Projekt	5E.100001 Aufstockung Pensionsfond
Sachkonto	785310 Anteil Beteiligungen sonst. Anteilsrechte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **492.626,45 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2020:

800.000,00 €

**überplanmäßig beantragte Auszahlungen:****492.626,45 €**

(neu) zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:

1.292.626,45 €

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der „Satzung zur Errichtung und Verwaltung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ sind Abfindungszahlungen für erworbene Versorgungsanswartschaften nach dem Gesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, die die Stadt als aufnehmender und anspruchsberechtigter Dienstherr bei einem Dienstherrwechsel erhält, dem Sondervermögen zuzuführen.

Für das Haushaltsjahr 2020 waren hierfür 800.000 EUR eingeplant. Die Stadt hat für vierzehn aufgenommene Beamtinnen und Beamte insgesamt 1.292.626,45 EUR als Abfindungsleistungen erhalten. Der den Haushaltsansatz übersteigende Anteil ist dem Pensionsfond überplanmäßig zuzuführen. Die Anzahl der aufgenommenen Beamtinnen und Beamten sowie eine verlässliche Höhe der individuellen Abfindungsleistungen (zwischen 15.798,85 EUR und 269.806,28 EUR) waren im Vorfeld nicht kalkulierbar und konnten daher nur geschätzt werden.

Zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfes stehen entsprechende Mehrerträge aus der Versorgungslastenteilung im Ergebnishaushalt zur Verfügung:

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>PSP-Element / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Mehrerträge	1.11.1151.01.01 / 359130	Zentrale Aufgaben Personal / Versorgungslastenteilung	<b>492.626,45 €</b>

Geiger

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 08.01.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	29.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)

Anlage 2 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - (2020)

Anlage 3 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - (2020)

Anlage 4 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)

Anlage 5 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2020)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2019)****Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Firma EWE-Armaturen	12.000,00 €	Titelsponsoring Lichtparcours 2020

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2020)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Am Schwarzen Berge <b>Kettenzuwendung</b>
2	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Erwerb von Büchern für die Schulbüchereien an beiden Standorten der GS Schunteraue <b>Kettenzuwendung</b>
3	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Erwerb von Kleinmöbeln für die Schulbücherei der FöS Oswald-Berkhan-Schule <b>Kettenzuwendung</b>
4	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 999,03 €	Bücher für die Schulbücherei der GS Heidberg mit Förderklassen Sprache <b>Kettenzuwendung</b>
5	Bürgerstiftung Braunschweig	600,00 €	Erwerb von Büchern für die Schulbücherei der GS Melverode <b>Kettenzuwendung</b>
6	Förderverein der GS Lamme	2.400,00 €	Anschaffung einer Tischtennis-Rundlaufplatte für den Schulhof
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.633,00 €	Zwei Sportgeräteschränke für die Außenstelle in Stöckheim <b>Kettenzuwendung</b>
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 63,00 €	Zeitungsabo für die Braunschweiger Zeitung <b>Kettenzuwendung</b>
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.561,74 €	Zwei Defibrillatoren für das Hauptgebäude und die Außenstelle in Stöckheim
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 7.473,94 €	Steri-Tower Handdesinfektionsgeräte
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 26,40 €	Zeitungsabo für die Fachgruppe Spanisch <b>Kettenzuwendung</b>
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 674,24 €	Drei Klassensätze Duden für den Unterricht <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 500,00 €	Schullizenz für die Nutzung des Navigium Online-Programms  <b>Kettenzuwendung</b>
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 168,48 €	Unterrichtsmaterialien von der Firma Pfankuch  <b>Kettenzuwendung</b>
15	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 272,67 €	Waagen mit großem Display für den Naturwissenschaftlichen Unterricht  <b>Kettenzuwendung</b>
16	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 1.020,94 €	Fernsehgerät für einen Unterrichtsraum in der Abteilung Echternstraße  <b>Kettenzuwendung</b>
17	Schuster & Nass GmbH	Sachspende 4.500,00 €	Ein Abgasanalysegerät für moderne Otto- und Dieseleinspritzmotoren für die Heinrich-Büssing-Schule
18	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	1.500,00 €	Anschaffung von Material für den Unterricht zum Thema Robotik <b>Kettenzuwendung</b>
19	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 800,00 €	Ein Tablet zur Unterstützung der Beratungsarbeit von Schülerinnen und Schülern (Lern-, Laufbahn- und Prüfungsberatung) <b>Kettenzuwendung</b>

**Referat 0413**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Lotte Reimers	Sachspende 1.400,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Kettenobjekt, Elefantenhaut und Metall von Elisabeth Krampe Inv. 2020-0081-00 <b>Kettenzuwendung</b>
2	Lotte Reimers	Sachspende 1.400,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Kettenobjekt, Elefantenhaut und Metall von Elisabeth Krampe Inv. Nr. 2020-0082-00 <b>Kettenzuwendung</b>
3	Lotte Reimers	Sachspende 1.400,00 €	Sammlungsbereich Kunstgewerbe Kettenobjekt, Elefantenhaut und Metall von Elisabeth Krampe Inv. Nr. 2020-0080-00 <b>Kettenzuwendung</b>

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2020)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 114,80 €	Schülerinnen und Schüler	Gewinne für den Online-Kunstwettbewerb <b>Kettenzuwendung</b>
2	Schenk mir eine Stunde	4.000,00 €	Schülerinnen und Schüler	Finanzierung eines gesunden Frühstücks an der GS Bebelhof

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2020)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	150,00 €	Löschprämie für Ortsfeuerwehr Watenbüttel <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Firma Arctic	Sachspende 3.489,09 €	14.550 Mund-Nasenschutzmasken für die Braunschweiger Schulen
2	Deutsche Umwelthilfe e.V.	2.316,08 €	Aufstockung zur Anschaffung und Montage des Baumstamm-Mikados des Gym. Ricarda-Huch-Schule.
3	expert SE und Consors Finanz	Sachspende 6.250,00 €	Mehrere iPads für die Sally-Perel-Gesamtschule
4	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 181,61 €	Doppelglasschild für die Fachgruppe Informatik (Außenwerbung) <b>Kettenzuwendung</b>
5	Förderverein des Lessinggymnasiums	20,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Mathe-Olympiade <b>Kettenzuwendung</b>
6	Förderverein des Lessinggymnasiums	Sachspende 1.887,20 €	Zwei Beachvolleyballpfosten für die Felder des Außengeländes <b>Kettenzuwendung</b>
7	Helmholtzinstitut	Sachspende 2.028,50 €	130 Bücher zur Unterstützung der Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Berufen an der Johannes-Selenka-Schule

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 4.000,00 €	Ein Bassano Blockflötenconsort (Ensemble aus Musikinstrumenten, gebraucht)

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 600,00 €	Eine Uebel-Klarinette (gebraucht).  <b>Kettenzuwendung</b>
3	Margret und Rolf Rettich-Stiftung	7.500,00 €	Förderung des Projekts "Ein Tag - 1000 Töne" in den Jahren 2021 und 2022.
4	Richard Borek Stiftung	3.480,00 €	Lichtparcours 2020

**Referat 0412**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jürgen von Hoff	Sachspende 3.170,50 €	Bücherspende (neue Bücher) für die Stadtbibliothek.

**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rainer Keunecke	1.800,00 €	Baumspende Stadtbaum 1110-70 <b>Kettenzuwendung</b>

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2020)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	100,00 €	Schülerinnen und Schüler	Finanzierung einer Lesung in der Jugendbuchwoche am 6.11.2020 <b>Kettenzuwendung</b>

**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	11.383,33 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Fürsten-Reform Dr. med. Hans Plümer Nachf.	5.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Förderung von Projekten
3	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	50.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Förderung von Projekten
4	Union Kaufmännischer Verein von 1818 e. V.	3.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

*Betreff:***Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67  
und Saarbrückener Straße/Trierstraße  
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für  
Grundstücke  
Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

06.08.2020

*Beratungsfolge*

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

**Beschluss:**

"Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

**Anlass**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringgleis Anschluss Lehdorf“, LE 39, beschlossen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67. Diese Bauvoranfrage sah die Überbauung der ehemaligen Gleistrasse mit Stellplätzen vor. Die Umsetzung dieser Planung würde eine zukünftige Realisierung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem ausgebauten Westlichen Ringgleisweg und der Saarbrückener Straße verhindern.

Der Geltungsbereich LE 39 umfasst die Trassenfläche des ehemaligen Anschlussgleises Lehdorf (Strecke 1904 Braunschweig – Celler Straße – Lehdorf). Die Strecke wurde bereits 1992 stillgelegt. Die Trasse wurde von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flächen für die Wegeverbindung „Ringgleis Anschluss Lehdorf“ zwischen Hannoversche Straße und A 391 befinden sich im Privateigentum, der Abschnitt A 391 bis Saarbrückener Straße/Trierstraße ist im Eigentum der DB Netz AG.

## Planungsziele

Auf der seit 1992 stillgelegten Gleistrasse zwischen dem ausgebauten Ringgleisweg auf der Trasse des ehemaligen Westlichen Ringgleises und der Saarbrückener Straße soll ein Geh- und Radweg ausgebaut werden. Im Zuge der Ansiedlung des Baumarktes an der Hildesheimer Straße konnte bereits ein erster Abschnitt realisiert werden. Der Weg endet heute am Abzweig der Hannoverschen Straße im Bereich der Zufahrt in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet.

Eine Fortführung von der Saarbrückener Straße aus bis zum Ölper Graben ist bereits in dem Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, planungsrechtlich gesichert worden. Von dort ist eine Fortführung der Freizeitverbindung zum Ölper Holz geplant.

Mit der Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes zwischen Hannoversche Straße und Saarbrückener Straße/Trierstraße können wichtige Ziele der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung erreicht werden: Abseits der stark belasteten bzw. durch unattraktive bauliche Strukturen (Gewerbegebiete) führenden Verkehrsstraßen (Saarstraße, Hildesheimer Straße, Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße) kann eine Verbindung zwischen den dicht bebauten Stadtquartieren im Westlichen Ringgebiet und Lehdorf, insbesondere des Bereichs nördlich der Saarstraße, geschaffen werden. Damit kann insbesondere die Erreichbarkeit von Erholungsflächen wie dem Ölper Holz deutlich verbessert werden. Aber auch von Lehdorf aus kann die Verbindung Richtung Roggenmühle (Gastronomie, Arztpraxen, Arbeitsstätten, Nahversorger u.a.), zum Baumarkt und zum Krankenhaus Celler Straße sowie darüber hinaus Richtung Innenstadt und damit zu Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstätten erheblich verbessert werden. Somit eignet sich die Verbindung sowohl für Freizeit- als auch für Alltagswege und kann Kfz-Fahrten ersetzen, was auch dem Klimaschutz im Stadtgebiet dient.

Ferner kann nur so eine Öffnung der bisher stark in sich abgeschlossenen großen Gewerbegebiete in diesem stadtnahen Bereich ermöglicht werden. Mit der Unterquerung der A 391 kann insbesondere deren Barrierewirkung zumindest in einem gewissen Maße gemindert werden.

Die Realisierung der Planung ist somit essentiell für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.

Das Ringgleisprojekt ist darüber hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung. Ferner hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 ein umfassendes Programm zur Förderung des Radverkehrs beschlossen. Der geplante Geh- und Radweg fügt sich ideal in die damit verbundenen Zielsetzungen ein.

Die Führung dieses Weges ist aus folgenden Gründen nicht beliebig variabel: Die vorhandene Unterquerung der A 391 ist die einzige Stelle, an der die Autobahn überwunden werden kann. Hierzu besteht keine Alternative. Von diesem Fixpunkt aus muss der Anschluss an den bestehenden, parallel zum Baumarkt führenden Wegeabschnitt zwischen Westlichem Ringgleisweg und Hannoversche Straße (Stichstraße) erreicht werden. Die in diesem Abschnitt östlich der A 391 betroffenen Flächen werden zwar in unterschiedlicher Intensität betrieblich genutzt, jedoch befindet sich die Trasse in der Randlage der jeweiligen Betriebsgrundstücke und es befinden sich hier keine Hauptgebäude. Somit werden mit der geplanten Wegeführung bestehende Gewerbegrundstücke in ihrer derzeitigen Betriebsführung zwar betroffen, jedoch nicht quer durchschnitten. Westlich der A 391 ist die Fortführung von der Unterquerung der A 391 auf dem ehemaligen Bahndamm bis zum Anschluss an den nördlich der Saarbrückener Straße geplanten Weg Richtung Ölper Holz (Bebauungsplan NP 41) die logische gradlinige Fortsetzung. Hier sind keine Kleingartenparzellen betroffen.

Die weitere Abwägung dieser Wegeführung mit den Belangen der Betriebe bzw. der Kleingartenanlage Lehdorf und die Auseinandersetzung mit eventuellen Alternativen erfolgt

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Bebauungsplan LE 39 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wegeabschnittes zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße schaffen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

### **Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht**

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Bahntrasse, die, vom Westlichen Ringgleis abgehend, nach Lehndorf führte. Die betroffene Flächengröße beträgt ca. 2,0 ha.

Zu den betroffenen Flächen können folgende Aussagen getroffen werden.

- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Ernst-Amme-Straße 19 (Flurstück 146/61) hat eine minimale Größe von 114 m<sup>2</sup> und ist als geringe Abstandsfläche des angrenzenden Bürogebäudes anzusehen. Eine Einbeziehung in die Wegefläche ermöglicht eine angemessene durchgehende Breite und Gestaltungsmöglichkeit – auch unter Sicherheitsaspekten - an dieser wichtigen Querungsstelle des Weges mit der Hannoverschen Straße im Bereich der Betriebszufahrt.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 67 (Flurstücke 146/62 und 146/58) wird heute nicht erkennbar genutzt (begrünte Flächen, ggf. Lager). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 wurde hier die betroffene Fläche geringfügig um Teilflächen des Flurstücks 146/58 erweitert, um eine gradlinige Führung und durchgehend angemessene Breite der Wegefläche sicherzustellen.
- Für die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 66 A (Recycling von Elektroschrott, Flurstück 146/52) wurde am 12. Juli 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der auch die Verpflichtung enthält, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Weg allgemein durch Fußgänger, Radfahrer und Unterhaltungsfahrzeuge der Stadt genutzt werden darf. Ferner sieht er eine abschnittsweise Mitbenutzung durch betriebliche Fahrzeuge (Betriebsumfahrt) und die Errichtung von Werkstoren mit Einzäunung gegenüber dem Weg solange vor, wie die bestehende Erschließung auf dem Grundstück besteht. Von dem Gestattungsvertrag darf die Stadt Braunschweig Gebrauch machen, sobald die übrigen benötigten Flächen für die Realisierung des Weges im Eigentum der Stadt sind. Mit Eintrag einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2015 wurden die genannten Geh- und Fahrrechte rechtlich fixiert.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 65 (Flurstücke 146/54 und 146/50) wird durch einen Container- und Entsorgungsbetrieb genutzt. Dieser Betrieb hat bereits mitgeteilt, dass aus betrieblichen Gründen nicht auf diese Teilflächen verzichtet werden kann und dies auch im Einzelnen begründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss diese Thematik im Rahmen der Abwägung behandelt und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 sieht die Vorkaufsrechtssatzung eine geringere Inanspruchnahme des Flurstücks 146/54 vor. Das Flurstück dehnt sich nach Norden zur A 391 und zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken Saarbrückener Straße hin etwas aus. Diese heute als private Grünfläche genutzte Teilfläche liegt nicht in der Richtungsachse des Weges und wird deshalb nicht für den Weg benötigt, so dass hierfür die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

nicht erforderlich ist. Im Übrigen haben Anlieger der Saarbrückener Straße ein Ankaufsinteresse für die Flächen bekundet. Die Fläche wird deshalb voraussichtlich auch nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans LE 39 sein.

- Die Fläche unter der A 391 (Flurstück 146/34) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterführung der Autobahn ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens LE 39 eine Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die Frage der Unterhaltungskosten zu regeln ist.
- Der Abschnitt westlich der A 391 bis zur Saarbrückener Straße/Trierstraße umfasst die ehemalige Gleistrasse und Teilflächen der „Gartenkolonie Lehndorf“ (Flurstück 146/32). Der geplante Weg soll auf der alten Gleistrasse verlaufen, da hiervon keine Kleingartenparzellen betroffen werden und der Weg gradlinig auf die nördlich der Saarbrückener Straße geplante Fortsetzung nach Norden trifft. Die DB Netz AG als Eigentümerin hat alternativ vorgeschlagen, im nördlichen Abschnitt einen Verschwenk zur Trierstraße vorzusehen, um eine Zweiteilung des Flurstücks 146/32 zu vermeiden. Diese Führung ginge zu Lasten von zwei Kleingartenparzellen und würde einer gradlinigen Führung des Weges widersprechen. Um hier bis zur endgültigen Entscheidung über die Wegeführung den Zugriff auf beide Lösungen zu haben, umfasst der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch die Teilflächen der Kleingartenkolonie Lehndorf an der Trierstraße.

### **Rechtliche Grundlagen**

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist der Grunderwerb der benötigten Flächen. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum Verkauf angeboten werden, ohne dass die Stadt Braunschweig ein Zugriffsrecht hat, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig und erforderlich (Besonderes Vorkaufsrecht).

Der Erlass einer solchen Vorkaufsrechtssatzung ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass dieser Satzung sind erfüllt:

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betroffenen Stadtgebiet und angrenzender Bereiche. Die Durchführung der Planung dient in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Einzelheiten hierzu sind in dem Absatz „Planungsziele“ aufgeführt.

Der Erlass der Satzung ist auch erforderlich. Da die Planung nur realisiert werden kann, wenn die Stadt Braunschweig im Besitz aller benötigten Flächen ist, ist der Erwerb der Flächen von essentieller Bedeutung. Es ist nicht absehbar, ob ein freihändiger Erwerb unter den aktuellen eigentumsrechtlichen und betrieblichen Bedingungen gelingen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass die Stadt Braunschweig die Möglichkeit hat, das Vorkaufsrecht für die benötigten Teilflächen auszuüben, wenn ein Eigentümer bereit ist, seine Flächen ganz oder teilweise zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag mit einem Dritten abschließt.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB, der auch im Falle des besonderen Vorkaufsrechtes anzuwenden ist, darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Diese Bedingung muss in jedem Einzelfall geprüft und

bestätigt werden, so dass das Vorkaufsrecht nur in gut begründeten Fällen ausgeübt werden kann.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Realisierung der geplanten Wegeverbindung und damit für die Entwicklung des betroffenen Stadtgebietes herzustellen.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann auch das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgeübt werden.

### **Umsetzung**

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der beschriebenen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen. Es wird dabei angestrebt, mit den betroffenen Betrieben einvernehmliche Lösungen zu den betrieblichen Anforderungen zu finden. Möglicherweise ergeben sich auch Ansatzpunkte für einen freihändigen Erwerb im Rahmen von Änderungen der betrieblichen Verhältnisse (geänderte Nutzungsstruktur, Verlagerung oder Aufgabe). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dieser Vorgehensweise kurzfristig gelingt. Deshalb muss im Sinne einer mittel- bis langfristigen Strategie ein Zugriffsrecht für den Fall gesichert werden, dass eine betroffene Grundstücksfläche verkauft werden soll. Für diese Fälle soll das besondere Vorkaufsrecht begründet werden.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke  
in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Lehndorf, Flur 5,  
Stadtgebiet Ringleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67  
und Saarbrückener Straße/Trierstraße**

---

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Stand Rechtsgrundlagen: 03. April 2020**

**§ 1**

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

**§ 2**

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird folgendermaßen begrenzt:

- westlich der A 391 durch die Saarbrückener Straße, die Gartenkolonie Lehndorf, den Kleingärtnerverein Kassebeek und die Trierstraße,
- östlich der A 391 durch die gewerblichen Flächen an der Saarbrückener Straße/Stichstraße) dem Friedlandweg, der Julius-Konegen-Straße und der Ernst-Amme-Straße sowie durch die gewerblichen Flächen an der Hannoversche Straße/Stichstraße.
- Im Bereich der Unterquerung der A 391 durch die ehemalige Gleistrasse
- Betroffen sind ganz oder teilweise die Flurstücke 146/32, 146/34, 146/54, 146/50, 146/52, 146/62, 146/58 und 146/61 in der Gemarkung Lehndorf, Flur 5.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer  
Stadtbaurat

Betreff:

**Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67  
und Saarbrückener Straße/Trierstraße  
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für  
Grundstücke  
Satzungsbeschluss**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

08.12.2020

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.12.2020

Status

Ö

**Beschluss:**

Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b der Vorlage 20-13869 dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

**Sachverhalt:**

Im November und Dezember 2020 führte die Verwaltung mit den Eigentümern, die von dem Ringgleis-Anschlussweg nach Lehndorf betroffen sind, Gespräche. Darin wurden seitens der Verwaltung die Ziele der Planung, die Auswirkungen der geltenden Veränderungssperre und die Auswirkungen der geplanten Vorkaufsrechtssatzung erläutert.

Die Umsetzung der Planung hängt dabei davon ab, dass die Grundstücke für die Wegeverbindung seitens der Eigentümer zur Verfügung gestellt werden. Die Sicherungsinstrumente dienen dabei dazu, dass erstens eine Bebauung der geplanten Wegetrasse unterbunden wird und dass die Stadt zweitens die Möglichkeit erhält, in Kaufverträge einzutreten, wenn Flächen veräußert werden; die Eigentümer sich also von ihren Flächen trennen wollen.

Dabei kann das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn kein Verkauf an Verwandte bis zum dritten Grad erfolgt und wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Es muss also in jedem Verkaufsfall geprüft und abgewogen werden welche Gewichtung die betrieblichen Belange und welche Gewichtung die Belange der Allgemeinheit haben. Ein „automatisches“ Ankaufsrecht besteht allein durch die Vorkaufsrechtssatzung nicht. Aufgrund der erforderlichen Berücksichtigung der Belange des Eigentümers bzw. Betriebes kann ausgeschlossen werden, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll bzw. ausgeübt werden kann, wenn dadurch ein Betrieb erheblich oder sogar in seiner Existenz gefährdet würde.

Die Firma Cederbaum ist mit ca. 7.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche durch die Planung betroffen, das sind 22 % der Betriebsfläche. Das Grundstück wird derzeit sehr intensiv ausgenutzt; es bestehen so gut wie keine Reserven mehr. Ferner ist eine Ausdehnung des Entsorgungsgeschäftes auf weitere Sparten beabsichtigt (z.B. Verarbeitung von Holzabfällen zur Herstellung von Heizpellets). Auf die Flächen kann deshalb auf keinen Fall verzichtet werden: Die Abgabe der Flächen würde den Betrieb zerstören.

Der Betrieb ist seit über 100 Jahren am Standort ansässig. Er wird auch in den folgenden Jahrzehnten am Standort verbleiben. Die Lage ist optimal: einerseits nah am Kunden (z.B. blaue Tonne), andererseits nah an der Autobahn. In den vergangenen Jahren wurden mehrfach mehrere hunderttausend Euro in den Betrieb investiert. Die Entsorgungsbranche hat ausgezeichnete wirtschaftliche Perspektiven, so dass mit einer Betriebsaufgabe nicht zu rechnen ist. Der Betrieb ist zudem ein wichtiger Steuerzahler in der Stadt Braunschweig.

Die Vertreter der Firma Cederbaum stellten in dem Gespräch ihren Betrieb anhand einer umfassenden Fotodokumentation dar. Ferner legten sie Vorschläge für alternative Wegeführungen vor, die außerhalb des Betriebsgeländes liegen. Diese Wegeführungen verlaufen teils auf ruhigen Nebenstraßen, teils entlang mehr oder weniger stark belasteten sonstigen Straßen. Es handelt sich um folgende Führungen:

- Saarbrückener Straße, Trierstraße, Weg zwischen Kleingartenanlagen, Fremersdorfer Straße, Grünfläche zwischen Bliesstraße und A 391, Hannoversche Straße, Hildesheimer Straße bis zum Westlichen Ringgleisweg.
- Saarbrückener Straße, Weg zwischen Kleingartenanlagen, westlich oder östlich unmittelbar entlang der A 391, Hannoversche Straße, Hildesheimer Straße bis zum Westlichen Ringgleisweg.
- Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße bis zum Westlichen Ringgleisweg.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Gründe, die seitens der Firma Cederbaum gegen die Planung vorgebracht werden, nachvollziehbar. Reserven auf dem Grundstück durch eine Umorganisation sind nicht zu erkennen. Auch die gegenwärtigen Standortvorteile und betrieblichen Perspektiven sind nachvollziehbar. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die betrieblichen Anforderungen eines Tages so ändern, dass der Betrieb im Rahmen einer Umstrukturierung verkleinert, ganz oder teilweise verlagert oder gar ganz oder teilweise aufgegeben wird. Wenn eine solche Veränderung zu einem Verkauf von Grundstücksflächen in den Randbereichen zum Betrieb Bühler führt, könnte das Vorkaufsrecht ausgeübt werden – sofern die übrigen genannten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind.

Die vorgeschlagenen alternativen Wegeführungen werden noch gesondert geprüft. Es kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass sie überwiegend nicht die Qualität einer eigenständigen straßenunabhängigen und direkten Verbindung mit grünbestimmten Aufenthaltsqualitäten aufweisen können.

Die Firma Bühler ist von der Planung nicht durch eine relevante Flächenabgabe sondern dadurch betroffen, dass der Weg die Hannoversche Straße (Stichstraße) im Bereich der Betriebszufahrt queren wird. Da diese Zufahrt unmittelbar an die Straßenfläche angrenzt und sowohl von den Mitarbeitern als auch vom Schwerlastverkehr benutzt wird, werden erhebliche Gefahren durch querende Fußgänger und vor allem Radfahrer gesehen. Gegen die Vorkaufsrechtsatzung bestehen keine Bedenken, da das Firmengelände nur mit einer sehr kleinen Fläche betroffen ist, die weder für den Betrieb noch für den Ringgleisweg von existenzieller Bedeutung ist.

Aus Sicht der Verwaltung können die Befürchtungen in Bezug auf die Sicherheit nachvollzogen werden. Eine sichere Querung ist sowohl zum Erhalt einer guten Erschließungssituation für die Firma Bühler als auch zum Schutz der Fußgänger und Radfahrer zwingend erforderlich. Diese Anforderungen sind im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Denkbar ist es, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Vereinbarung zwischen der Stadt und der Firma abgeschlossen wird, in welcher die Stadt sich verpflichtet, geeignete sicherheitsrelevante Maßnahmen umzusetzen.

Das Gespräch mit dem Eigentümer des Grundstücks Hannoversche Straße 67 A fand nicht statt, da der Eigentümer nicht erschienen ist. Er wurde jedoch zuvor bereits im Rahmen einer Altlastenuntersuchung über die Planungsziele informiert. Die öffentlichen Vorlagen zum Bebauungsplan, zur Veränderungssperre und zur Vorkaufsrechtsatzung wurden ihm per Post zugestellt. Die von der Wegetrasse betroffene Fläche wird derzeit betrieblich nicht genutzt; sie ist zudem durch eine Altlast vorbelastet.

Das Gespräch mit dem Eigentümer des Grundstücks Hannoversche Straße 66/66A findet am 10. Dezember 2020, also nach Erstellung dieser Ergänzungsvorlage statt. Für die von der Wegetrasse betroffene Fläche wurde bereits im Jahr 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag für eine Nutzung als öffentlicher Geh- und Radweg in Kombination mit einer abschnittswisen Nutzung als Betriebsumfahrt (= Doppelnutzung) mit Verpflichtung zur Übertragung auf Rechtsnachfolger abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurde die entsprechende Grunddienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vorkaufsrechtsatzung nur so lange erforderlich ist, bis der Bebauungsplan „Ringgleis Anschluss Lehdorf“, LE 39, rechtskräftig ist, da dieser Bebauungsplan ein selbständiges „Allgemeines Vorkaufsrecht“ gemäß § 24 BauGB begründet. An die Ausübung dieses Rechtes sind jedoch die gleichen Bedingungen geknüpft, wie an das „Besondere Vorkaufsrecht“ gemäß § 25 BauGB.

Über den Satzungsbeschluss Bebauungsplan entscheidet der Rat gesondert. In diesem Rahmen sind insbesondere die Belange der Eigentümer umfassend in die Abwägung einzustellen.

**Empfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

**Anlage/n:**

s. Vorlage 20-13869

*Betreff:***Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67  
und Saarbrückener Straße/Trierstraße****Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für  
Grundstücke****Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

11.12.2020

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

16.12.2020

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b der Vorlage 20-13869 dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Nach der Erstellung der Ergänzungsvorlage 20-13869 wurde am 10. Dezember 2020 noch das Eigentümer-Gespräch zum Grundstück Hannoversche Straße 66/66A geführt. Der Eigentümer ließ sich dabei von einem Mitarbeiter vertreten.

Das Grundstück wurde bisher durch die Firma ELPRO (Elektroschrott-Recycling) gemietet und genutzt. Für diese Firma läuft zurzeit ein Insolvenzverfahren. In diesem Rahmen wird zunächst nach einem Nachfolger gesucht, der die Firma ELPRO weiterbetreibt. Gelingt dies nicht, so wird nach einer anderen Nutzung für das Grundstück gesucht (Neuvermietung der bestehenden Gebäude oder Neubau).

Die seitens der Verwaltung beschriebenen potentiellen Auswirkungen auf den Betrieb (Veränderungssperre, Vorkaufsrechtsatzung und Bebauungsplan mit ihren jeweiligen Restriktionen in der Anwendung dieser Instrumente) sowie die Informationen über den seit 2007 bestehenden Gestattungsvertrag mit Grunddienstbarkeit seit 2015 zugunsten eines öffentlichen Geh –und Radweges werden durch den Vertreter des Eigentümers zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung empfiehlt, im Falle eines geplanten Verkaufs bzw. einer geplanten Neuansiedlung eines Betriebes frühzeitig Kontakt zur Verwaltung aufzunehmen.

Leuer

**Anlage/n:**

s. Vorlage 20-13869

*Betreff:*  
**Ringgleis Anschluss Lehdorf zwischen Hannoversche Straße 67  
und Saarbrückener Straße/Trierstraße  
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für  
Grundstücke  
Satzungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 0300 Rechtsreferat	<i>Datum:</i> 16.12.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.12.2020	Ö

**Sachverhalt:**

Zu dem Änderungsantrag 13869-01-01 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Ausgestaltung des Ratsvorbehalts in diesem Änderungsantrag ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig:

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Einzelfall folgt festen Verwaltungsregeln und zählt damit zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG. Zuständig ist der Oberbürgermeister.

Im Rahmen der flexiblen Zuständigkeitsverteilung zwischen den Organen können sich aber sowohl der Rat (§ 58 Abs. 3 Satz 1 NKomVG) als auch der Verwaltungsausschuss (§ 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG) die Beschlussfassung über Geschäfte der laufenden Verwaltung vorbehalten. Für eine eigene Entscheidung ist ein entsprechender vorheriger Vorbehaltsbeschluss notwendig, der sich auf einen Einzelfall beziehen muss.

Daher wäre Satz 1 der beantragten Änderung („Der Rat behält sich die endgültige Beschlussfassung über ein Ausüben des besonderen Vorkaufsrechts vor.“) zulässig, da das von der Satzung betroffene Gebiet räumlich eng begrenzt ist und nur wenige Flurstücke umfasst.

Aus der kommunalverfassungsrechtlichen Systematik folgt jedoch, dass der Rat eine durch Vorbehaltsbeschluss einmal erlangte Entscheidungszuständigkeit nicht wiederum auf ein anderes Organ übertragen kann. Eine Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss ist gemäß § 58 Abs. 5 NKomVG lediglich für Auskunftsansprüche und für das Akteneinsichtsrecht vorgesehen. Die mit § 182 NKomVG neu eingeräumte Möglichkeit der Delegation von Beschlusskompetenzen des Rates auf den Verwaltungsausschuss gilt nur für originäre Zuständigkeiten des Rates und zeitlich nur für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Die beantragte Festlegung, dass der Verwaltungsausschuss entscheiden solle, falls terminlich keine Ratssitzung erreicht werden kann (Satz 2 des Änderungsantrages), darf somit vom Rat in dieser Form nicht getroffen werden.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts als Verwaltungsakt vielfach gerichtlicher Kontrolle unterzogen wird. In diesem Rahmen ist auch die Beachtung der internen Zuständigkeitsverteilung bei der Stadt ein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, wie es gerade jüngst wieder in einem laufenden Verfahren vorgetragen wurde.

Sofern also im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechts in diesem Gebiet eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses angestrebt wird, müsste dieser daher selbst tätig werden und in einer nächsten Sitzungen einen entsprechenden Vorbehaltsbeschluss fassen.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:***Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Sportvereine -  
Übungsleiterentschädigungen 1. Halbjahr 2020***Organisationseinheit:*Dezernat VIII  
0670 Sportreferat*Datum:*

22.01.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	28.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:****Beschluss:**

„1. Die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen im Jahr 2020 erfolgt abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig durch die Verwaltung.

2. Abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig werden im Jahr 2020 auch Trainer/innen, die über eine gültige DOSB-Lizenz verfügen, nebenamtlich tätig sind und für diese Tätigkeit von ihrem Verein eine Vergütung erhalten, bei der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen berücksichtigt.

3. Die in der Anlage unter den laufenden Ziffern 1 – 89 genannten Zuwendungen mit einer Gesamtsumme in Höhe von bis zu 82.171,69 € werden gewährt.“

**Sachverhalt:****Sachverhalt:**

Gemäß Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig (Sportförderrichtlinien) kann die Stadt den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren. Die Stadt zahlt auf prüffähigen Antrag den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e.V. (SSB), der die Verteilung vornimmt und hierüber Einzelverwendungsnachweise gegenüber der Stadt führt.

Seit dem Jahr 2015 führt die Verwaltung auf die Bitte des SSB hin die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst durch. Die Verwaltung schlägt daher vor, abweichend von Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien die Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen selbst vorzunehmen.

Berücksichtigt werden alle Übungsleiter/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) sind, im jeweiligen Zeitraum nebenamtlich tätig waren und vom Verein für ihre Tätigkeit entsprechend vergütet wurden.

Da der DOSB an die Ausbildung von Trainer/innen mindestens gleichwertige Anforderungen wie für die Ausbildung von Übungsleiter/innen stellt, schlägt die Verwaltung vor, wie bereits in den Vorjahren, auch Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen DOSB-Lizenz sind, bei der Verteilung von Übungsleiterentschädigungen zu berücksichtigen, sofern diese die Tätigkeit

nebenamtlich ausüben und eine Vergütung durch den Verein erhalten.

Analog zu den Vorjahren wurde folgender Verteilschlüssel für die Berechnung der den Vereinen zustehenden städtischen Zuschüsse zu den Übungsleiterentschädigungen auch für das erste Kalenderhalbjahr 2020 angewandt:

Die im jeweiligen Kalenderhalbjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden ins Verhältnis zu den insgesamt von den Vereinen gezahlten Vergütungen für anzuerkennende Übungsleiter/innen und Trainer/innen gesetzt. Durch die Anwendung dieses Verteilschlüssels ist es möglich alle Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, zu gleichen Teilen berücksichtigen zu können. Die Verwaltung hat zur Vorbereitung der Verteilung der städtischen Übungsleiterentschädigungen für das Jahr 2020 alle Braunschweiger Sportvereine angeschrieben, die nicht bereits schon bei vergangenen Abfragen mitteilten, dass sie nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Es wurde dabei um eine Auflistung der im Verein im ersten Halbjahr 2020 aktiv tätigen und entsprechend vergüteten nebenamtlichen Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen, die im Besitz einer gültigen Lizenz des DOSB sind, gebeten.

Für das erste Kalenderhalbjahr 2020 wurden in der Summe 344.491,97 € gezahlte und anzuerkennende Übungsleiterentschädigungen ermittelt. Aus der im Haushalt veranschlagten Dynamisierung in Höhe von pauschalen 3,09 % ergeben sich zur Verfügung stehende Haushaltsmittel für das erste Kalenderhalbjahr 2020 von insgesamt 82.171,80 € (zum Vergleich: 1. Halbjahr 2019: zur Verfügung stehende Haushaltsmittel in Höhe von 79.708,80 €). Die Anwendung des Verteilschlüssels ergibt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von rund 23,85 % an den jeweils vom Verein gezahlten Übungsleiterentschädigungen im ersten Kalenderhalbjahr 2020.

Die in Ziffer 3.62 der Sportförderrichtlinien festgelegte Höchstförderung von einem Drittel der Entgelte wird bei Anwendung dieses Verteilschlüssels eingehalten.

Die sich daraus ergebenden Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen für das erste Halbjahr 2020 sind aus der Anlage zu entnehmen.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Teilhaushalt 2020 des Fachbereichs Stadtgrün und Sport zur Gewährung der Zuschüsse für die Übungsleiterentschädigungen zur Verfügung. Die Gewährung der Zuschüsse war schon 2020 entscheidungsreif und sollte im Sportausschuss am 24.11.2020 beraten werden, welcher coronabedingt ausgefallen ist.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Übersicht Zuschüsse Übungsleiterentschädigungen 1. Halbjahr 2020

Betreff:

**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen nach der  
Straßenausbaubeitragssatzung  
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -**

Organisationseinheit:

Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

18.01.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (Vorberatung)	26.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschluss:**

„Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der derzeit geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung beschlossen.

**I. Aufwandsspaltung**

1.1 Wilhelmitorwall

Erneuerung des westlichen Radweges (zwischen den beiden Einmündungen der Ferdinandstraße) der Verkehrsanlage „Wilhelmitorwall“

1.2 John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz

Erneuerung des nördlichen Radweges der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ zwischen Auguststraße und Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien)

1.3 Stobenstraße/Ägidienmarkt/Auguststraße (Westseite)

Erneuerung des westlichen Radweges der Verkehrsanlage „Stobenstraße/Ägidienmarkt/Auguststraße (westlich der Stadtbahngleise)“

1.4 Gifhorner Straße

Erneuerung des westlichen Radweges der Verkehrsanlage „Gifhorner Straße“ zwischen Hansestraße und OD-Grenze K2, Abschnittsnummer 75, Station 0,510

1.5 Willy-Brandt-Platz (Ostseite)

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Willy-Brandt-Platz“ zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Schillstraße (östlich der Stadtbahngleise)  
- Teilstreckenausbau zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Höhe Gebäude Willy-Brandt-Platz 8 -

### 1.6 Celler Straße (Nordseite)

Erneuerung des nördlichen Radweges der Verkehrsanlage „Celler Straße“ zwischen Neuer Weg und Petritorwall (nördlich der Stadtbahngleise)

### 1.7 Sonnenstraße/An der Martinikirche

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Sonnenstraße/An der Martinikirche“ zwischen Güldenstraße und Altstadtmarkt - Teilstreckenausbau zwischen Güldenstraße und Scharnstraße -

### 1.8 Hansestraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Hansestraße“ zwischen Mittellandkanal und Ernst-Böhme-Straße

### 1.9 Berliner Straße (Nordseite)

Erneuerung des nördlichen Radweges der Verkehrsanlage „Berliner Straße“ zwischen Petzvalstraße und Moorhüttenweg (nördlich der Stadtbahngleise)

## II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

### 2.1 Ernst-Böhme-Straße zwischen Wendener Weg und Wormsstraße

Erneuerung des westlichen Radweges der Verkehrsanlage „Ernst-Böhme-Straße“ zwischen Wendener Weg und Wormsstraße im Abschnitt zwischen Wendener Weg und der Straße Am Hafen

### **Sachverhalt:**

#### Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

Eine Anhörung der zuständigen Stadtbezirksräte ist grundsätzlich nicht notwendig, da weder das NKomVG noch die Hauptsatzung eine Beteiligung der Stadtbezirksräte bei Aufwandsspaltungs- bzw. Abschnittsbildungsbeschlüssen vorsieht. Gemäß einem Beschluss des Rates vom 23. April 2013 (DS 2663/13) sind die betroffenen Stadtbezirksräte jedoch über sämtliche Beschlüsse, die die Erhebung, Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen sowie deren Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildung betreffen, über eine Mitteilung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt über eine Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS 20-14866).

#### Aufwandsspaltung:

Bei den o. g. Erneuerungen von einzelnen Teilanlagen verschiedener Straßen handelt es sich um straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen.

Für die rechtmäßige Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist ein Aufwandsspaltungsbeschluss für die betroffene Teilanlage notwendig, wenn keine vollständige Erneuerung der gesamten Straßen erfolgte.

Nach der Rechtsprechung und § 11 Absatz 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich (hier: Straßenausbaubeiträge) nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Beitrages ist danach nicht mehr zulässig, wenn das Entstehen der Vorteilslage (Zeitpunkt der technischen Herstellung) mindestens 20 Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt der Vorteilslage mehr als 20 Jahre zurück, können die Beiträge nicht mehr erhoben werden, selbst wenn die eigentlichen Verjährungsfristen aufgrund fehlender Ratsbeschlüsse über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung noch nicht laufen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben soll deswegen zeitnah die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Beitragserhebung (hier: Aufwandsspaltungsbeschluss bzw. Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss) geschaffen werden.

Bei einigen Maßnahmen fand nur ein beitragspflichtiger Teilstreckenausbau statt. D. h. nur der erneuerungsbedürftige Bereich wurde ausgebaut und der übrige Bereich, der in einem guten Zustand und nicht erneuerungsbedürftig war, blieb unangetastet. Dennoch sind bei einem Teilstreckenausbau alle Eigentümerinnen und Eigentümer an der gesamten Verkehrsanlage beitragspflichtig heranzuziehen. In den Anlagen wurde diese jeweiligen Bereiche gekennzeichnet. Die Darstellungen sind schematisch und nicht maßstabsgenau.

#### Aufwandsspaltung- und Abschnittsbildung:

Zusätzlich zum erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschluss ist bei der Verkehrsanlage „Ernst-Böhme-Straße“ ein Abschnittsbildungsbeschluss nötig.

Aus straßenausbaubeitragsrechtlicher Sicht „zerfällt“ die Ernst-Böhme-Straße in vier verschiedene selbständige Verkehrsanlagen durch die unterschiedlichen Verkehrsbedeutungen:

1. Ernst-Böhme-Straße zwischen Hansestraße und Ortsdurchfahrtsgrenze Richtung Wenden (Kreisstraße mit überwiegend Durchgangsverkehr),
2. Ernst-Böhme-Straße zwischen Hansestraße und Wendener Weg (Kreisstraße mit überwiegend Durchgangsverkehr),
3. Ernst-Böhme-Straße zwischen Wendener Weg und Wormsstraße (Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr) und
4. Ernst-Böhme-Straße ab Wormstraße - Sackgasse - (Straße mit überwiegend Anliegerverkehr).

Im Bereich der o. g. Anlage Nr. 3 erfolgt die Realisierung der Erneuerung des nördlichen Radwegs abschnittsweise, sodass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist. Zur Abrechnung steht der Abschnitt zwischen Wendener Weg und Am Hafen. Die Abrechnung des Abschnittes zwischen Am Hafen und Wormsstraße folgt nach der Durchführung dieser Erneuerung, die mittelfristig geplant ist.

Für die unter lfd. Nr. 1.2 durchgeführte Radwegerneuerung der Verkehrsanlage „John-F.-Kennedy-Platz/Lessingplatz/Bruchtorwall/Kalenwall“ zwischen Auguststraße und Lessingplatz (Verlängerung Hinter Ägidien) wurde ein Abschnittsbildungsbeschluss bereits vom Rat am 17.12.2019 für die Fahrbahnerneuerung gefasst. Die 2019 gefasste Abschnittsbildung gilt auch für weitere Maßnahmen in diesem Abschnitt.

Die Verwaltung hat in diesem Jahr wegen der Pandemie auf die Durchführung von Informationsveranstaltungen verzichtet und alle Betroffenen mittels Anschreiben über die Straßenausbaubeitragspflicht und die zu erwartenden Beitragshöhen informiert.

Für die Beitragspflichtigen ergeben sich durch diesen formellen Ratsbeschluss keine Veränderungen gegenüber den in den Anschreiben genannten Straßenausbaubeitragshöhen.

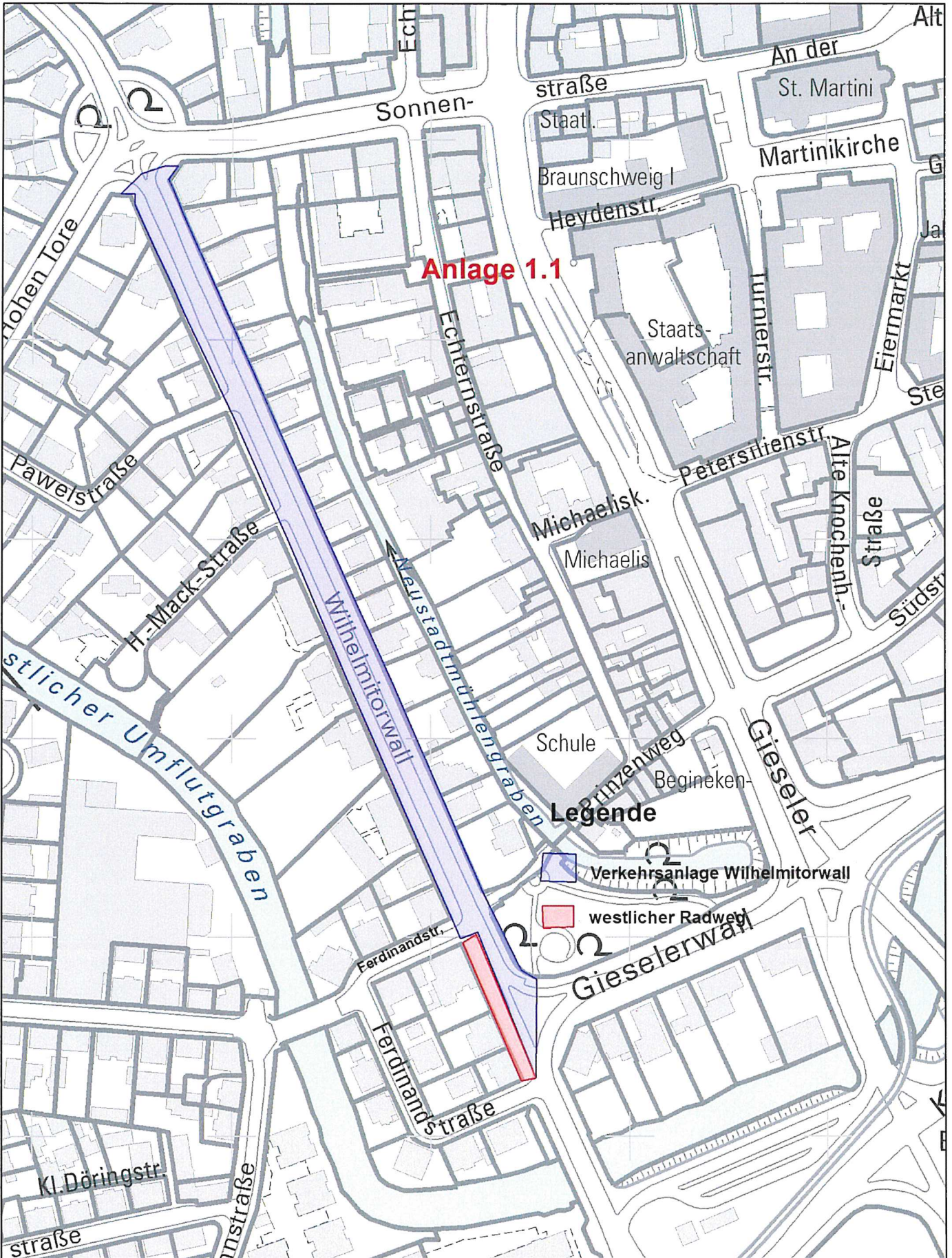
Leuer

**Anlage/n:**

Anlagen 1.1 bis 1.9: Aufwandsspaltung\*

Anlage 2.1: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung\*

(\*Hinweis: Die Darstellungen in den Anlagen sind schematisch und nicht maßstabsgenau.)



Anlage 1.1

Legende

Verkehrsanlage Wilhelmitorwall

westlicher Radweg

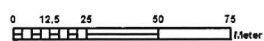


Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 16.11.2020

Maßstab: 1:2 500

Erstellt für Maßstab

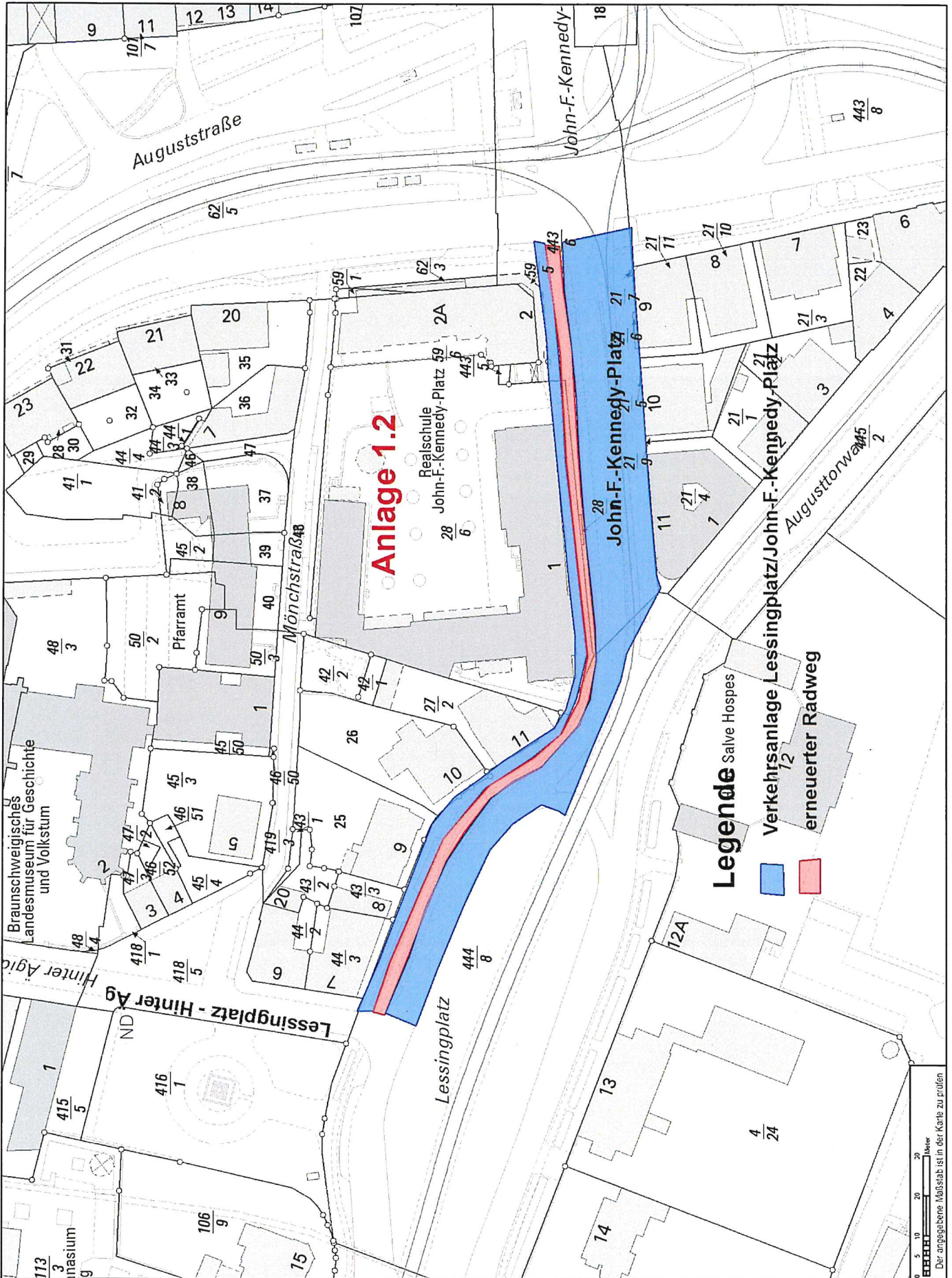


Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**  
 Fachbereich Stadtplanung  
 und Geoinformation,  
 Abteilung Geoinformation

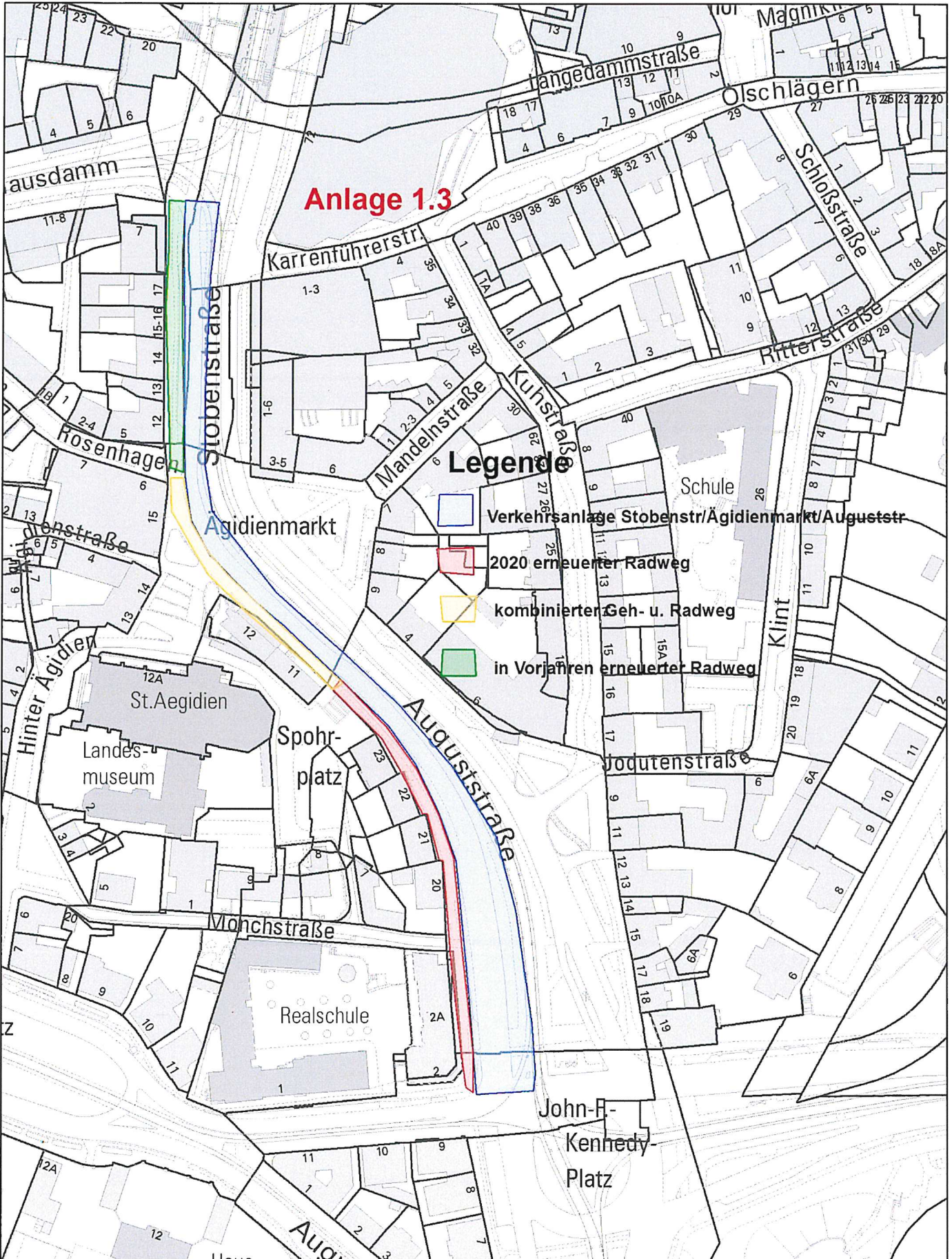
Nur für den Dienstgebrauch



Ausgabe FRISBI  
 Anfertigt: 18.11.2020  
 Maßstab: 1:1 250



Stadt Braunschweig  
 Fachbereich Stadtplanung  
 und Geoinformation,  
 Abteilung Geoinformation



### Anlage 1.3

### Legende

- Verkehrsanlage Stobenstr/Agidienmarkt/Auguststr
- 2020 erneuerter Radweg
- kombinierter Geh- u. Radweg
- in Vorjahren erneuerter Radweg



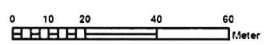
Nur für den  
Dienstgebrauch

#### Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 17.11.2020

Maßstab: 1:2 000

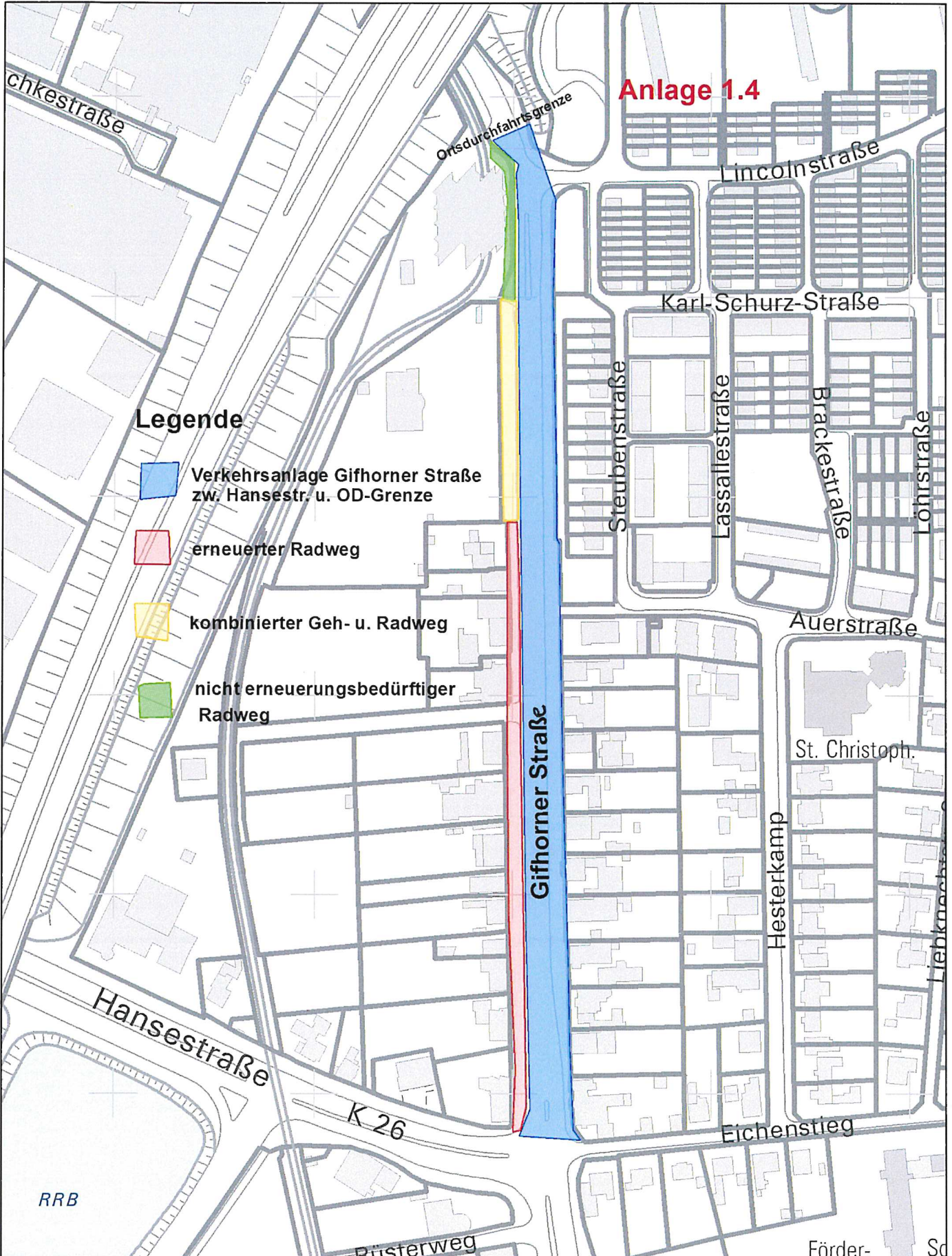
Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt **Braunschweig**  
Fachbereich Stadtplanung  
und Geoinformation,  
Abteilung Geoinformation



Nur für den Dienstgebrauch

**Ausgabe FRISBI**

Angefertigt: 16.11.2020

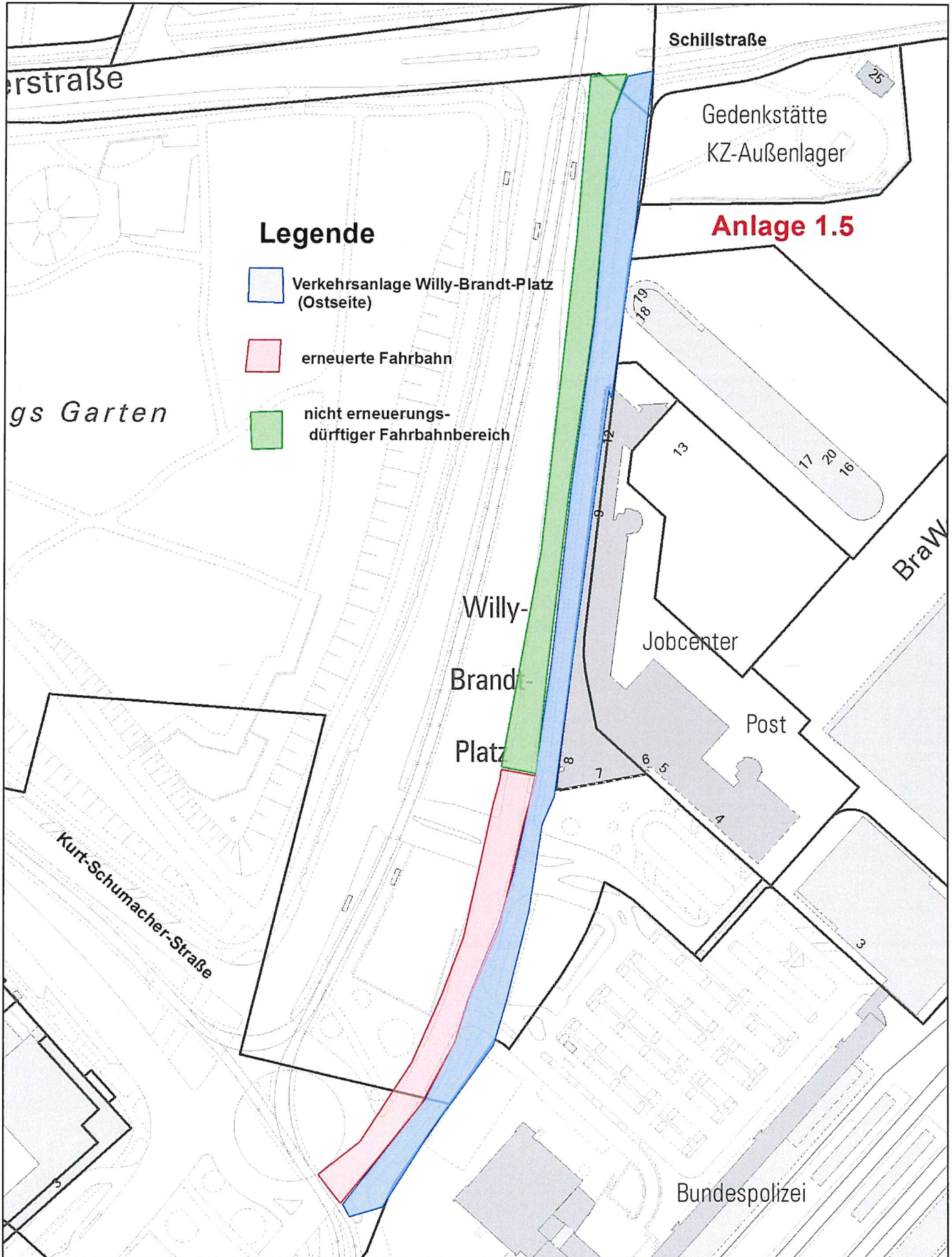
Maßstab: 1:2 500 Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**  
 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation



### Legende

- Verkehrsanlage Willy-Brandt-Platz (Ostseite)
- erneuerte Fahrbahn
- nicht erneuerungs-dürftiger Fahrbahnbereich

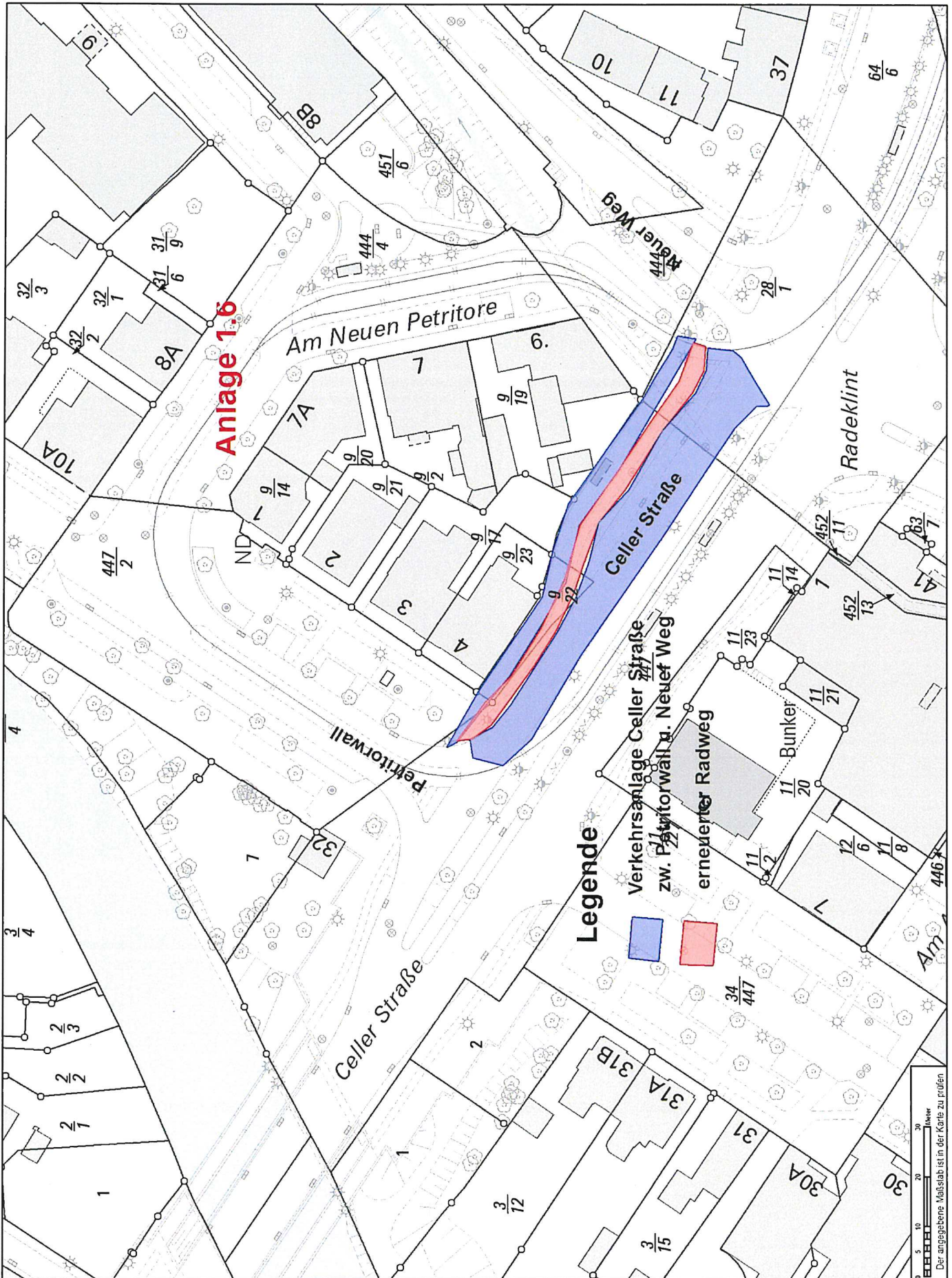
**Anlage 1.5**



**Ausgabe FRISBI**  
 Anfertigt: 12.11.2020  
 Maßstab: 1:1 750      Erstellt für Maßstab  
 0 5 10 20 30  
 Meter  
 Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



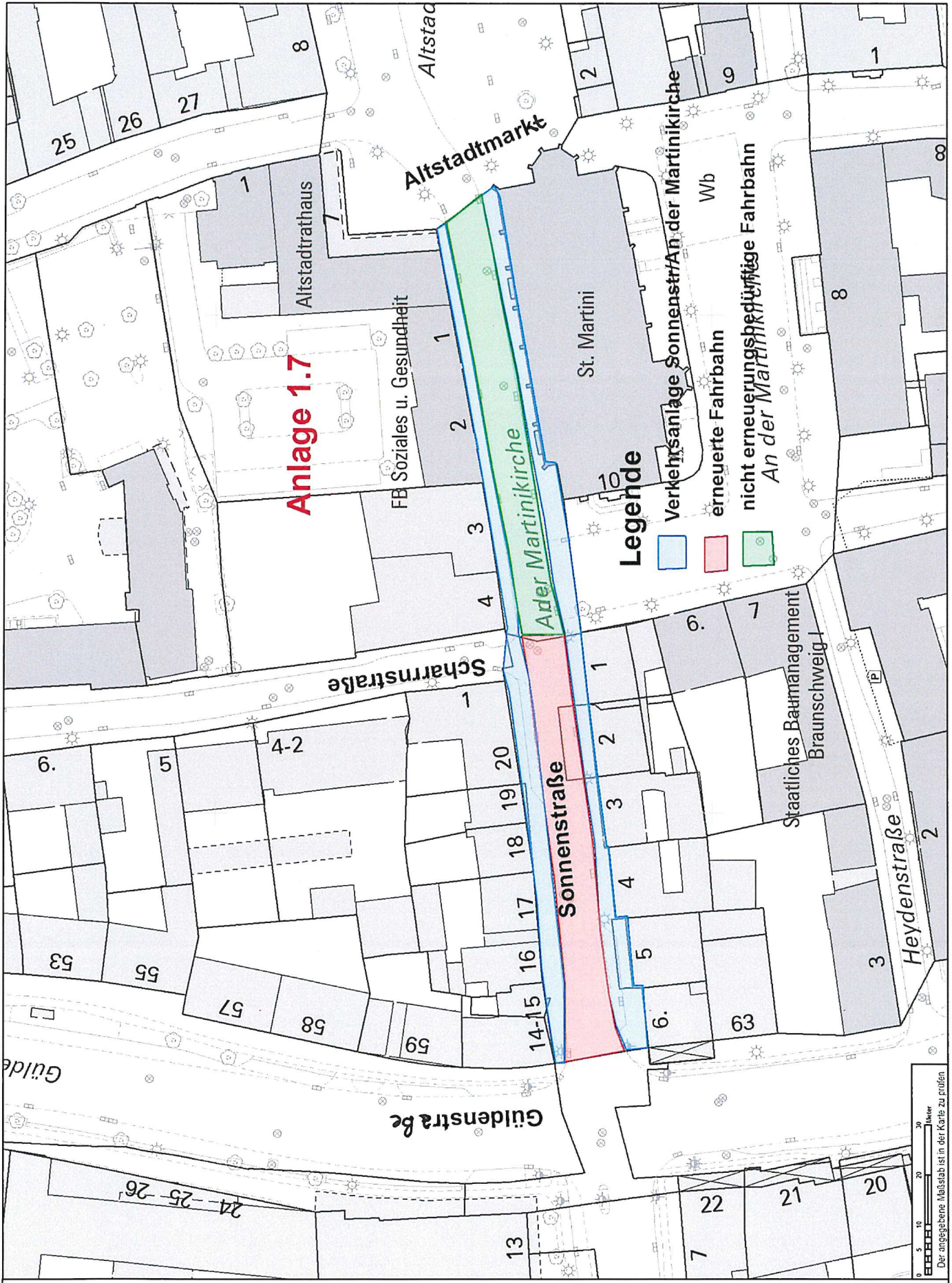
Stadt **Braunschweig**  
 Fachbereich Stadtplanung  
 und Geoinformation,  
 Abteilung Geoinformation



Ausgabe FRISBI  
Angefertigt: 18.11.2020  
Maßstab: 1:1 000



Stadt  **Braunschweig**  
Fachbereich Stadtplanung  
und Geoinformation,  
Abteilung Geoinformation



# Anlage 1.7

## Legende

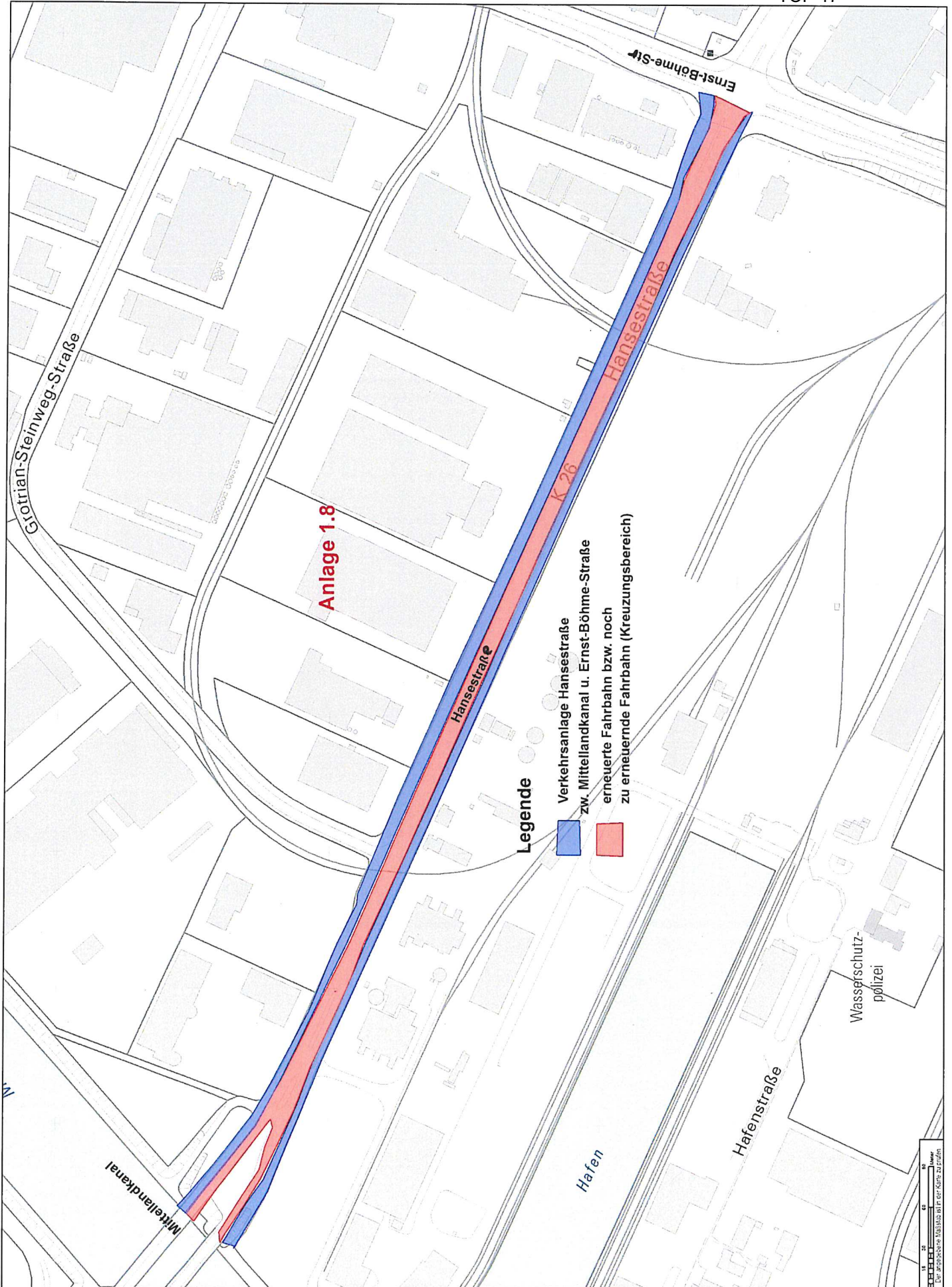
- Verkehrsanlage Sonnenstr./An der Martinikirche
- erneuerte Fahrbahn
- nicht erneuerungsbedürftige Fahrbahn An der Martinikirche



Ausgabe FRISBI  
 Angefertigt: 17.11.2020  
 Maßstab: 1:1 000



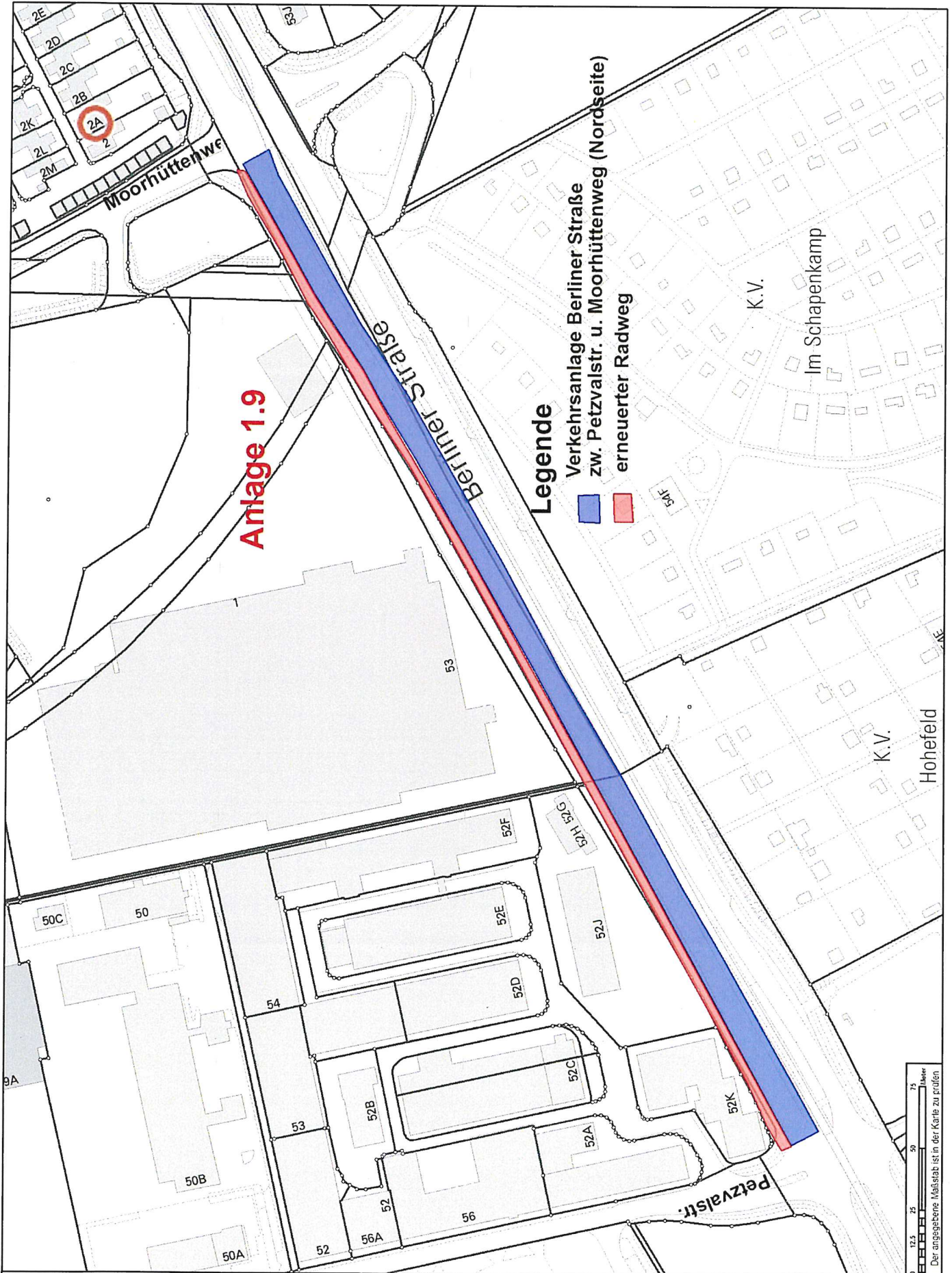
Stadt **Braunschweig**  
 Fachbereich Stadtplanung  
 und Geoinformation,  
 Abteilung Geoinformation

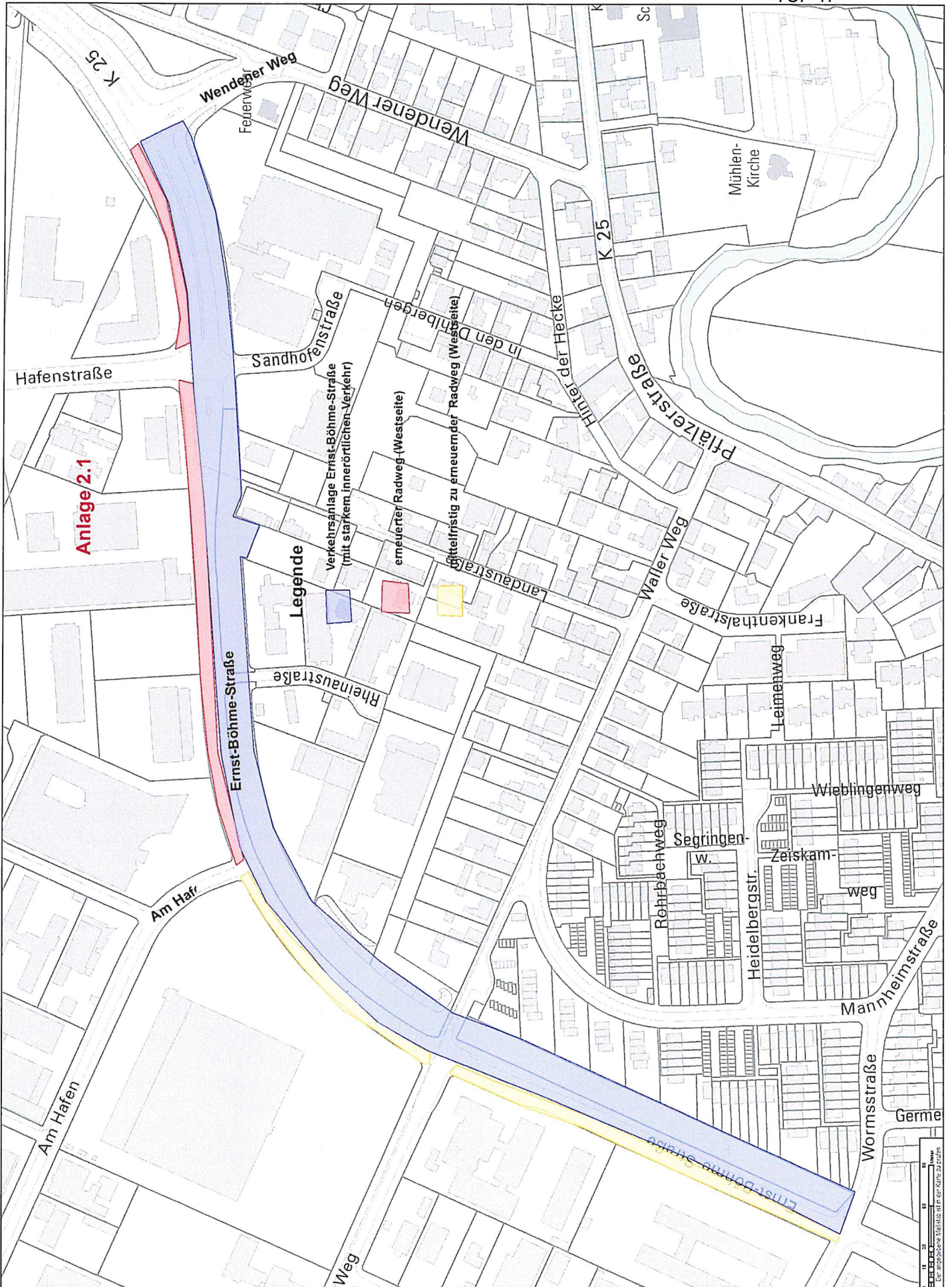


**Legende**

- Verkehrsanlage Hansestraße zw. Mittellandkanal u. Ernst-Böhme-Straße
- erneuerte Fahrbahn bzw. noch zu erneuernde Fahrbahn (Kreuzungsbereich)







*Betreff:***Bebauungsplan "Zentrum Elbestraße, 1. Änderung", WI 111  
Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße,  
Havelstraße und Selkeweg  
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

14.12.2020

*Beratungsfolge*

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

27.01.2021

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

02.02.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.02.2021

Ö

**Beschluss:**

"1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 5 zu behandeln.

2. Der Bebauungsplan „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Erweiterung (50 m<sup>2</sup>) einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 27. Die bestehende Spielhalle wurde am 15. März 2017 mit einer Grundfläche von 108,37 m<sup>2</sup> genehmigt. Damit handelt es sich bereits bei dem Bestand um eine kerngebietstypische Spielhalle. Gemäß dem geltenden Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 (BauNVO 1968), der hier ein Kerngebiet festsetzt, wäre die Erweiterung der Spielhalle planungsrechtlich zulässig gewesen. Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WI 111 und einer hierzu erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag abgelehnt.

Auf der Basis „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan WI 111 die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros geregelt werden. Das Konzept sieht vor, dass im Zentrum Elbestraße nur ausnahmsweise nicht kerngebietstypische Spielhallen zugelassen werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll die zulässig Art der Nutzung im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 10. Juni 2020 bis 10. Juli 2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2020 erkennt die IHK an, dass das Zentrum Elbestraße als sensibler Bereich einzustufen ist. Sie bemängelt jedoch die Restriktionen des Bebauungsplans, die die Zulässigkeit auf den Bestand reduzieren und drängt darauf, dass grundsätzlich im Braunschweiger Stadtgebiet ausreichend Ansiedlungsmöglichkeiten für Spielhallen und Wettbüros sichergestellt werden.

Die Stellungnahme ist in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 22. September 2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 21. Oktober 2020 bis 20. November 2020 durchgeführt.

Während dieser Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### **Vereinfachtes Verfahren**

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

### **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 5 aufgeführten Stellungnahme den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

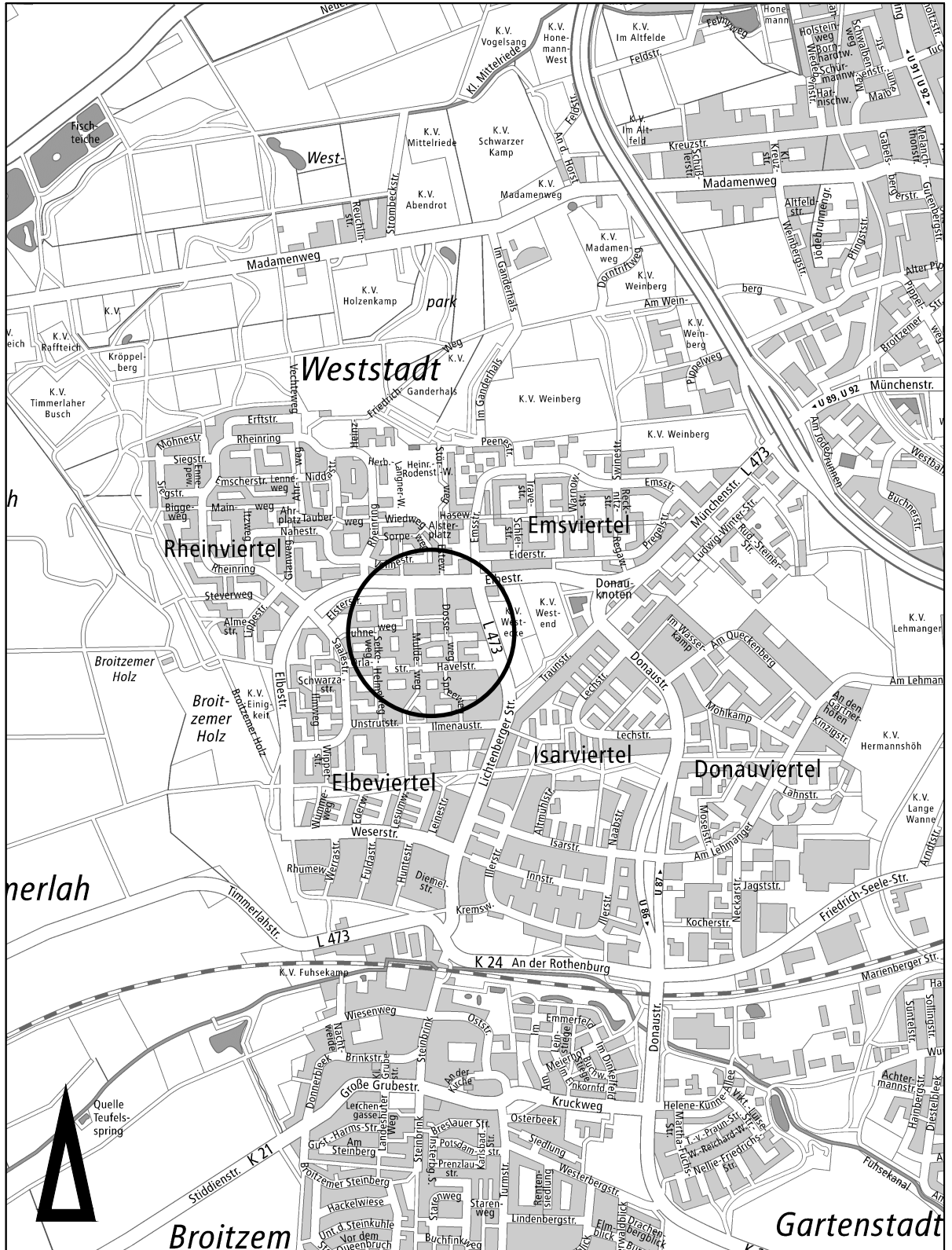
### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Bebauungsplan  
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

WI 111

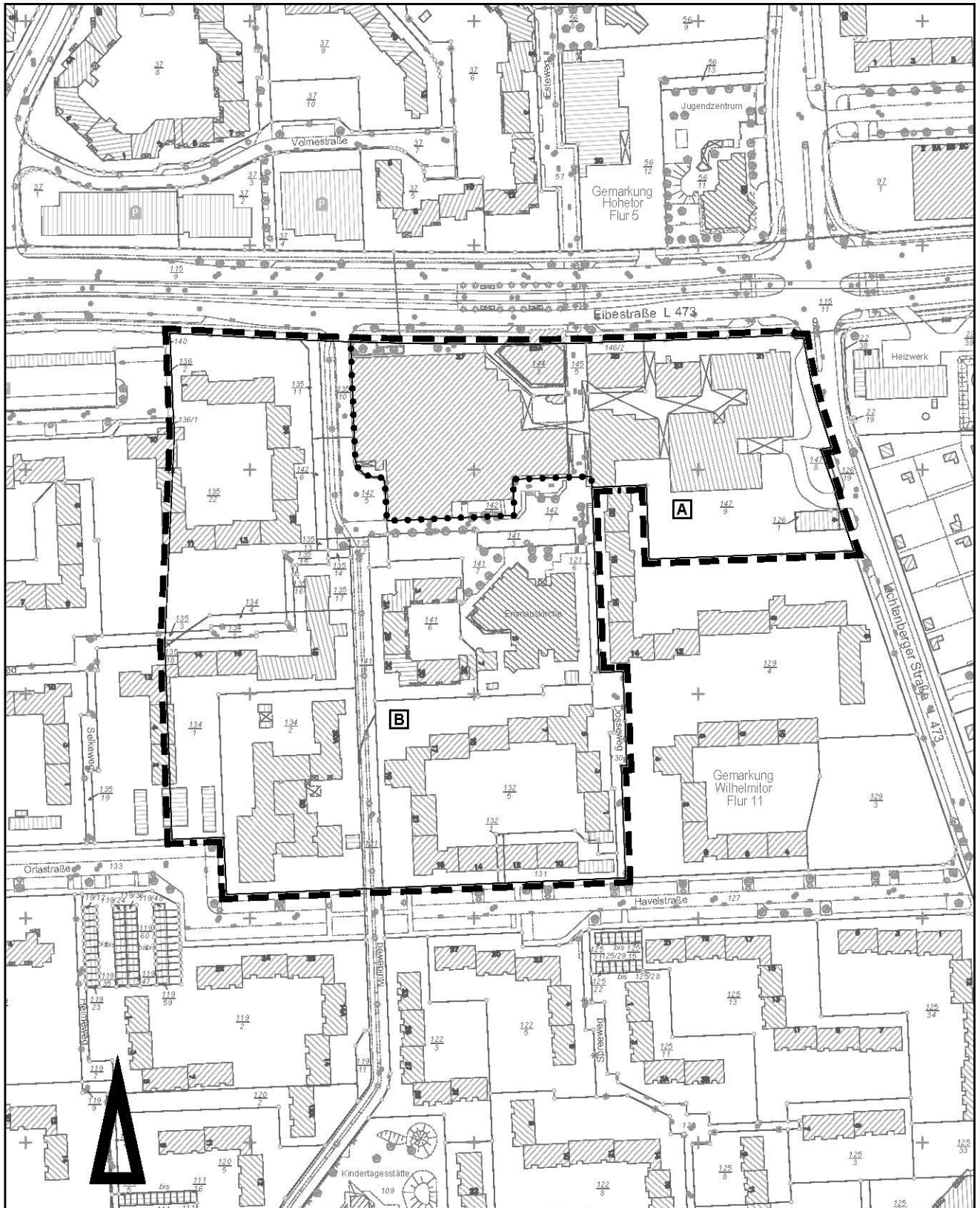
Übersichtskarte



Bebauungsplan  
Zentrum Elbestraße, 1. Änderung

WI 111

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 23. November 2020, § 10 (1) BauGB



Maßstab 1:2 500



Stadtgrundkarte<sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

141 von 205 in Zusammenstellung

<sup>2)</sup>  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Informationsdienst Braunschweig-Völkering

Bebauungsplan

**Zentrum Elbestraße, 1. Änderung**

**WI 111**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**A Städtebau**

gemäß § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes WI 33 (Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung)

**I Art der baulichen Nutzung**

1. In dem Teilgebiet **A** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig:
  - nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - nicht kerngebietstypische Wettbüros.

Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros sind unzulässig.
2. In dem Teilgebiet **B** sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
  - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
3. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.
4. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung, geboten wird.
5. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

6. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 5 Abs. 3 in Dorfgebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

7. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
  - Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Swinger-Clubs,
  - Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

**B Hinweise**

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert.

Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ ist zu beachten.

Bebauungsplan

**Zentrum Elbestraße, 1. Änderung**

**WI 111**

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	3
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	10
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	11
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	11
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	11

## **1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 27.08.2020 -

### **1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

### **1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

### **1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

### **1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

### **1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

### **1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan WI 111 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen und ein Zentrum für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt der Bebauungsplan WI 33 (Baublock 62/4 b nördlicher Teil, 8. Änderung) aus dem Jahr 1972. Er setzt als Art der Nutzung Kerngebiet, Reine sowie Allgemeine Wohngebiete und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche fest. Es gilt die BauNVO 1968.

Der Bebauungsplan WI 33 enthält keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

## 2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

## **3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes**

---

Für das Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 29. November 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Zentrum Elbestraße, 1. Änderung“, WI 111 beschlossen.

Anlass war ein Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Spielhalle im Zentrum Elbestraße, Elbestraße 27. Die bestehende Spielhalle wurde im Jahr 2017 mit einer Grundfläche von 108,37 m<sup>2</sup> genehmigt. Damit handelte es sich bereits bei dem Bestand um eine kerngebietstypische Spielhalle. Geplant war eine Erweiterung um 50 m<sup>2</sup>. Gemäß dem geltenden Bebauungsplan WI 33 aus dem Jahr 1972 (BauNVO 1968), der hier ein Kerngebiet festsetzt, wäre die Erweiterung der Spielhalle planungsrechtlich zulässig gewesen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WI 111 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre wurde der Bauantrag abgelehnt.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet

Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweisen Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann.

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Elbestraße“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können.

Mit dem Bebauungsplan WI 111 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Zusätzlich sollen Regelungen zum Ausschluss von Betrieben jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution aufgenommen werden.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes WI 111 umfasst die im Bebauungsplan WI 33 festgesetzten MK- sowie WR- und WA-Gebiete.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans WI 111 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge des Bebauungsplanes WI 33 werden durch die Planung nicht berührt
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

## **4 Umweltbelange**

---

### **4.1 Beschreibung der Planung**

Im Bebauungsplan WI 111 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten sowie von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben mit Angeboten sexuellen Charakters geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß des Bebauungsplanes WI 33 zulässigen Art der baulichen Nutzung werden in dieser Hinsicht ergänzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes WI 33 bleiben bestehen.

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan WI 111 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Der Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan WI 111 keine über den Bebauungsplan WI 33 hinausgehenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan WI 111 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Das Verzeichnis nach § 4 Denkmalschutzgesetz enthält im Plangebiet keine Einträge.

#### Immissionsschutz

Durch den Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden die mit diesen Nutzungen in der Regel verbundenen Lärm- und Lichtemissionen vermieden, so dass in Teilgebiet **B** einer Verschlechterung der Immissionssituation vorgebeugt wird.

Um Immissionskonflikte durch den Betrieb der in Teilgebiet **A** ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten zu vermeiden, sind die einschlägigen Richtlinien zum Immissionsschutz (Lärm, Licht) im Betrieb zu beachten und ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ggfs. im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

#### Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen sind vor dem Beginn bzw. während der Erdarbeiten geeignete Gefahrenforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen. Die DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ ist zu beachten.

## 5 Begründung der Festsetzungen

---

### 5.1 Art der baulichen Nutzung: Spielhallen und Wettbüros

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefahren. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.
- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m<sup>2</sup>) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Das Vergnügungsstättenkonzept stellt den Standort „Elbestraße“ als Bereich dar, in dem nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zugelassen werden können. Dieser Standort umfasst die Bereiche südlich der Elbestraße zwischen Lichtenberger Straße, Emmauskirche und Muldeweg.

Im übrigen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes WI 111 sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, dass Spielhallen und Wettbüros unzulässig sein sollen.

Aus Betreibersicht ist die Lage in oder an einem Einkaufszentrum grundsätzlich interessant. Allerdings sind die Ladenlokale im Einkaufszentrum Elbestraße für diese Spezifika, die Spielhallen mit mehreren Konzessionen benötigt, nur bedingt geeignet. Auch die (nächtlichen) Immissionskonflikte durch die vorhandene Wohnfunktion in diesem Bereich sind nur schwer zu koordinieren.

Aus städtebaulicher Sicht bewirkt die bereits vorhandene Spielhalle aktuell keine nennenswerte städtebauliche Negativprägung. Trading-Down-Prozesse werden offensichtlich hierdurch nicht ausgelöst. Die Qualität des Einkaufszentrums leidet vielmehr durch die alte Bausubstanz. Insofern liegen keine ausreichenden Kriterien vor, um Vergnügungsstätten konsequent auszuschließen und Spielhallen auf ihren Bestandsschutz zu reduzieren. Eine Zulässigkeit im Ausnahmefall für nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros kann deshalb ermöglicht werden. Aufgrund des eng begrenzten Raums im Quartierzentrum würde eine weitere Spielhalle bzw. ein weiteres Wettbüro voraussichtlich den Trading-Down-Prozess verstärken und wäre nicht zulässig.

Im Teilgebiet **A** sind deshalb nicht-kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise zulässig. Es handelt sich dabei um die Flächen, die gemäß Vergnügungsstättenkonzept innerhalb des für geeignet gehaltenen Standortes „Elbestraße“ liegen.

Im Zentrum Elbestraße (Elbestraße 19-27) befindet sich bereits eine genehmigte kerngebietstypische Spielhalle. Diese vorhandene Spielhalle kann gemäß Vergnügungsstättenkonzept planungsrechtlich auch künftig als nicht-kerngebietstypische Spielhalle weiterhin zulässig sein. In ihrer Eigenschaft als bestehender kerngebietstypischer Spielhalle wird sie auf den Bestandsschutz reduziert, auch eine Erweiterung ist damit nicht möglich. Damit ist der Umfang an zugestandenen Spielhallen nach den Kriterien des Vergnügungsstättenkonzeptes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bereits erschöpft. Die Zulassung eines mit einer Spielhalle vergleichbaren Wettbüros oder einer weiteren Spielhalle würde zu einer nicht gewünschten Häufung von Vergnügungsstätten und damit voraussichtlich zu einer Verstärkung des Trading-Down-Prozesses führen und wäre abzulehnen.

Im Teilgebiet **B** sind Spielhallen und Wettbüros, wie im Vergnügungsstättenkonzept vorgesehen, unzulässig. Es handelt sich um Bereiche, die durch Wohnnutzung und öffentliche Nutzungen (Kirche) geprägt sind.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken), geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wettereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen

Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wettereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros nur ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist gemäß Konzept aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Eine einzelne Spielhalle muss noch keine städtebaulich negativen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zwingend nach sich ziehen. In der Regel sind es erst die Agglomerationen und Konzentrationen, die in ihrem Zusammenwirken die beschriebenen Trading-Down-Prozesse auslösen können. Wenn in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Vergnügungsstätte/Spielhalle vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine weitere Ansiedlung das Gebiet negativ in Bewegung bringt.

Die abschließende Beurteilung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit im Teilgebiet **A** unterliegt in jedem Fall noch einer Einzelfallprüfung. Der im Niedersächsischen Glücksspielgesetz festgelegte 100 m-Radius zur Verhinderung einer negativen Häufung von Spielhallen kann bei der planungsrechtlichen Bewertung nur ein Orientierungswert sein. Für die planungsrechtlich ausnahmsweise Zulässigkeit sind daher die im Folgenden genannten Kriterien zu prüfen, die sich an der im Vergnügungsstättenkonzept erarbeiteten Prüfmatrix orientieren:

- Es dürfen keine negative Verschiebung im Bodenpreisgefüge auftreten und keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf arbeitsplatzintensive Gewerbe- und Handwerksbetriebe führen können.
- Trading-Down-Prozesse dürfen nicht ausgelöst oder verstärkt werden. In dem Zusammenhang ist neben dem Bestand an bereits vorhandenen Spielhallen und Wettbüros auch die Existenz von Läden aus dem Niedrigpreis-Sektor und anderen Mindernutzungen sowie eine eventuell vorhandene Leerstandssituation oder ein mangelhafter baulicher Zustand entscheidend. In der Regel kann eine Spielhalle oder ein Wettbüro nur dann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich im selben Gebäude bzw. in der mittelbaren oder unmittelbaren Nachbarschaft bzw. im selben Straßenzug bzw. innerhalb eines 100 m-Radius keine weitere derartige Einrichtung befindet und damit eine Konzentration ausgeschlossen werden kann, die den Bereich negativ in Bewegung bringen kann.

- Es dürfen keine Immissionskonflikte, insbesondere zu Wohnnutzungen, auftreten und keine sonstigen Konflikte mit bestehenden oder geplanten sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft entstehen.
- Die Einrichtungen müssen sich in das bestehende Nutzungsgefüge einfügen. Dieses ist durch zahlreiche Angebote der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf und durch eine Wohnnutzung in den angrenzenden Wohngebäuden geprägt.
- Beeinträchtigungen des Straßen- und Ortsbildes müssen ausgeschlossen werden können. Dabei ist insbesondere die Wirkung auf den Straßenraum der Elbestraße und der Lichtenberger Straße, den Muldeweg, die Emmauskirche und die Wohnbebauung, zu beachten. Auch die Wirkungen insbesondere verklebter Schaufenster auf die Ausblicke auf Wohnungen sind zu berücksichtigen.

Es obliegt dem jeweiligen Antragsteller, im Rahmen des Antrags auf eine ausnahmsweise Zulassung darzulegen, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## 5.2 Art der baulichen Nutzung: Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit Angeboten sexuellen Charakters

Im gesamten Geltungsbereich (Teilgebiete A und B) werden Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“, bezieht sich als Unterart von Vergnügungsstätten auf entsprechende Nachtlokale bzw. sonstige Angebote mit Darbietungen sexuellen Charakters (Sex Shows) sowie Einrichtungen mit Videokabinen und Sexvideos. Die städtebaulichen Negativwirkungen sind vergleichbar mit denen von Spielhallen und Wettbüros.

Als Einrichtung sexuellen Charakters spielen zunehmend auch sogenannte Swinger Clubs als Unterart der Vergnügungsstätten städtebaulich (und gaststättenrechtlich) eine Rolle. Die Aufmachung und Außenwirkung erfolgt zwar in der Regel diskret, über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden und die sozialen Auswirkungen solcher Nutzungen auf die Nachbarschaft können Trading-Down-Prozesse jedoch ebenfalls befördert werden.

Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen, sondern planungsrechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ einzustufen. Auch von diesen Nutzungen gehen negative städtebauliche Auswirkungen aus, so dass Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind.

Diese Nutzungen sind in Kerngebieten üblicherweise zulässig. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass das im Bereich Elbestraße festgesetzte Kerngebiet kein zentraler Innenstadtbereich ist, sondern der zentrale Versorgungsbereich eines ansonsten weit überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtteils. Darüber hinaus ist auch der engere Bereich um das Zentrum Elbestraße selbst sehr stark durch Wohnnutzung geprägt. Die Ansiedlung der genannten Nutzungen würde neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen aufgrund von Verdrängungseffekten und Störwirkungen insgesamt zu nicht hinnehmbaren bodenrechtlichen Spannungen führen.

## 6 Gesamtabwägung

---

Mit dem Bebauungsplan WI 111 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleistet werden. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange (Vermeidung negativer Trading-down-Prozesse in empfindlichen Bereichen, Zulassung von Spielhallen und Wettbüros in weniger empfindlichen Bereichen) in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Die Einschränkungen zu Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Elbestraße 19-27 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Spielhalle Elbestraße 27 kann in ihrem derzeitigen Bestand wirtschaftlich betrieben werden. Daher ist auch die Folge, dass durch diesen Bebauungsplan WI 111 die Erweiterung der bestehenden Spielhalle unzulässig wird hinnehmbar. Es ist nicht erkennbar, dass sie zum Erhalt ihrer Existenz auf die Erweiterung angewiesen ist. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Gewerbe-, Gemeinbedarfs- und Wohnnutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Häufung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleiches gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Vergnügungsstätten auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Diese Aspekte gelten gleichermaßen für die ausgeschlossenen Nutzungen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution“. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Plangebiet neben den Versorgungsangeboten für den täglichen Bedarf der Wohnbevölkerung des Stadtteils Weststadt stark durch Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld des Zentrums Elbestraße geprägt ist.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WI 111 umfasst eine Fläche von ca. 5,61 ha.

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, sodass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

Bebauungsplan

**Zentrum Elbestraße, 1. Änderung**

**WI 111**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 10. Juni 2020 bis 10. Juli 2020

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

<b>Industrie- und Handelskammer Braunschweig Schreiben vom 8. Juli 2020</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Die o.g. Bebauungsplanung dient der planungsrechtlichen Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im Stadtgebiet zwischen Elbestraße, Lichtenberger Straße, Havelstraße und Selkeweg. Mit dem Bebauungsplan sollen die Vorgaben des vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten rechtsverbindlich umgesetzt werden. Zu den Inhalten dieses Konzeptes hatten wir uns im Rahmen des seinerzeitigen Abstimmungsprozesses mit Schreiben vom 06.07.12 geäußert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Demnach sind für die IHK sind bei der Bewertung der Ansiedlungssteuerung von Vergnügungsstätten im Wesentlichen zwei gegenläufige Aspekte von Bedeutung. Auf der einen Seite stehen dabei die bekannten Trading-Down-Effekte von Spielhallen und Wettbüros, die zentrale und andere bedeutsame Lagen, in denen sich Einzelhandels- und sonstige wirtschaftliche Nutzungen finden, erheblich tangieren können. Auf der anderen Seite steht der in der deutschen Rechtsordnung verankerte Grundsatz der Gewerbefreiheit, der auch für die besagten Vergnügungsstätten gilt. Zwischen diesen beiden Aspekten gilt es, eine angemessene Abwägung herbeizuführen – und eine räumliche Steuerung vorzunehmen, die einerseits Restriktionen für sensible Bereiche beinhaltet, andererseits aber der betroffenen Branche auch noch einen angemessenen Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belässt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das in Rede stehende Plangebiet umfasst das im Zentrenkonzept Einzelhandel verzeichnete Stadtteil-A-Zentrum „Weststadt, Zentrum Elbestraße“ und ist daher zu den sensiblen Bereichen zu zählen, die Restriktionen für die Ansiedlung von Spielhallen und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wettbüros rechtfertigen. Aus diesem Grunde hatten wir im Zuge der Beratungen zum Steuerungskonzept Vergnügungsstätten auch mitgeteilt, dass wir die beabsichtigten Restriktionen für Vergnügungsstätten in zentralen Lagen und an bedeutsamen Standorten des Stadtgebietes zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten für zweckdienlich halten und grundsätzlich mittragen. An dieser Position halten wir nach wie vor fest.</p>	
<p>Allerdings ist anzumerken, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten für die Betreiber von Spielhallen und Wettbüros durch das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und die daraus abgeleiteten Bebauungspläne sehr weitreichend beschnitten werden. Dies gilt auch für die o.g. Bebauungsplanung, bei der die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros im Teilgebiet B vollständig ausgeschlossen und im Teilgebiet A praktisch auf den Bestand (Spielhalle im Zentrum Elbestraße) reduziert wird.</p>	<p>Die Aufteilung in die Teilgebiete A und B und die damit verbundenen Unterschiede der Zulässigkeit bzw. der Unzulässigkeit entspricht exakt den Darstellungen im Vergnügungsstättenkonzept. Die Flächen im Teilgebiet A sind – außer der Kirchenfläche – im Bebauungsplan WI 33 überwiegend als Reine oder Allgemeine Wohngebiete festgesetzt oder werden als Wohngebiet genutzt, so dass hier eine noch größere Sensibilität gegenüber negativen städtebaulichen Entwicklungen gegeben ist.</p> <p>Die Einschränkungen für die Branche sind gemäß der Abwägung mit den städtebaulichen negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros hinzunehmen.</p>
<p>Über die bauleitplanerischen Restriktionen hinaus ergeben sich für die Betreiber einschneidende Beschränkungen der Konzessionen aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder, der Spielverordnung und auf der Ebene des Gewerberechts. Der Branche werden auf diese Weise ausgesprochen enge Grenzen gesetzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus wirtschaftlicher Sicht daher darauf zu drängen, dass den Betreibern von Spielhallen und Wettbüros an geeigneten Stellen des Stadtgebietes außerhalb zentraler und exponierter Lagen ausreichende Möglichkeiten zur Ausübung ihres Gewerbes verbleiben, so dass dem auch für diese Nutzungen geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vergnügungsstättenkonzept zeigt für das gesamte Stadtgebiet von Braunschweig ausreichend Flächen auf, die für Ansiedlungen aktiviert werden können.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

*Betreff:***Bebauungsplan "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55  
Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und  
Schlesierweg  
Behandlung der Stellungnahmen, Satzungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

12.01.2021

*Beratungsfolge*

Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

27.01.2021

*Status*

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

02.02.2021

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

09.02.2021

Ö

**Beschluss:**

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 5 zu behandeln.
2. Der Bebauungsplan „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55 wird in der während der Sitzung ausgehängten Fassung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die zugehörige Begründung wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (2) Nr. 2 NKomVG.

**Aufstellungsbeschluss und Planungsziel**

Für das Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 17. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, beschlossen.

Anlass war eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit sieben Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht wäre diese Spielhalle zulässig gewesen. Darüber hinaus lag eine mündliche Anfrage auf Zulässigkeit einer Spielhalle auf dem Grundstück Celler Heerstraße 306 vor.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WT 55 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre konnte die Bauvoranfrage abgelehnt werden.

Auf Basis „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, wird im Bebauungsplan WT 55 die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros geregelt. Das Konzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

## **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen**

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 11. Juni 2020 bis 13. Juli 2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 erkennt die IHK an, dass das Stadtteil-B-Zentrum „Watenbüttel/Celler Heerstraße“ als sensibler Bereich einzustufen ist. Sie bemängelt jedoch, dass Spielhallen und Wettbüros im Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig ausgeschlossen werden und drängt darauf, dass grundsätzlich im Stadtgebiet von Braunschweig ausreichend Ansiedlungsmöglichkeiten für Spielhallen und Wettbüros sichergestellt werden.

Der Ortsheimatpfleger regte in seinem Schreiben vom 5. Juli 2020 an, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Stadtteils Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Die Stellungnahmen sind in der Anlage 5 aufgeführt und mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag der Verwaltung versehen.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Am 10. November 2020 wurde die öffentliche Auslegung vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom 23. November 2020 bis 22. Dezember 2020 durchgeführt.

Während dieser Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

## **Beschleunigtes Verfahren**

Das Planverfahren wurde unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

## **Empfehlung**

Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlagen 5 aufgeführten Stellungnahmen den Vorschlägen der Verwaltung entsprechend zu behandeln und den Bebauungsplan „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, als Satzung sowie die Begründung zu beschließen.

Leuer

## **Anlage/n:**

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen

Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise

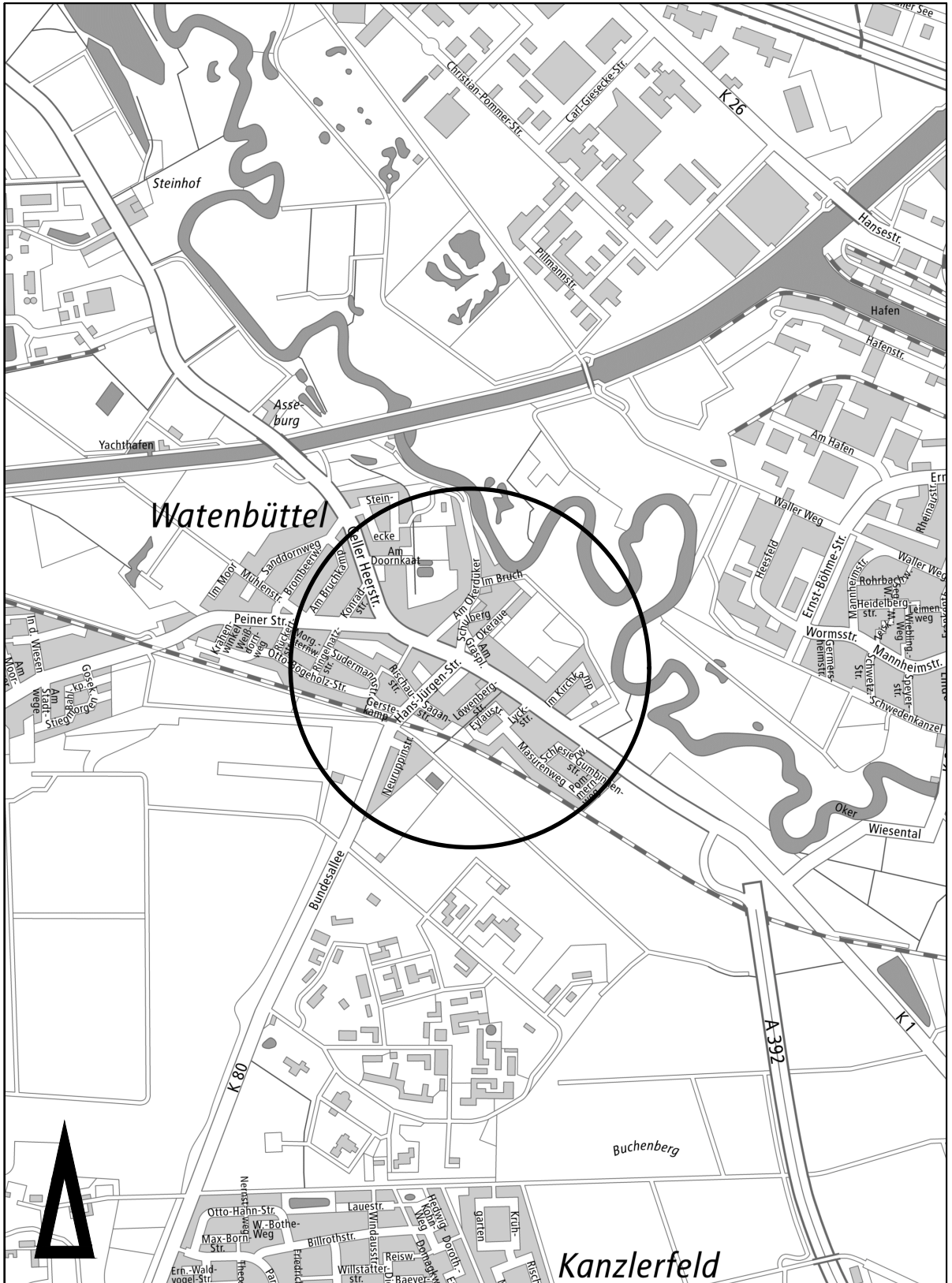
Anlage 4: Begründung

Anlage 5: Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Bebauungsplan  
**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

**WT 55**

Übersichtskarte

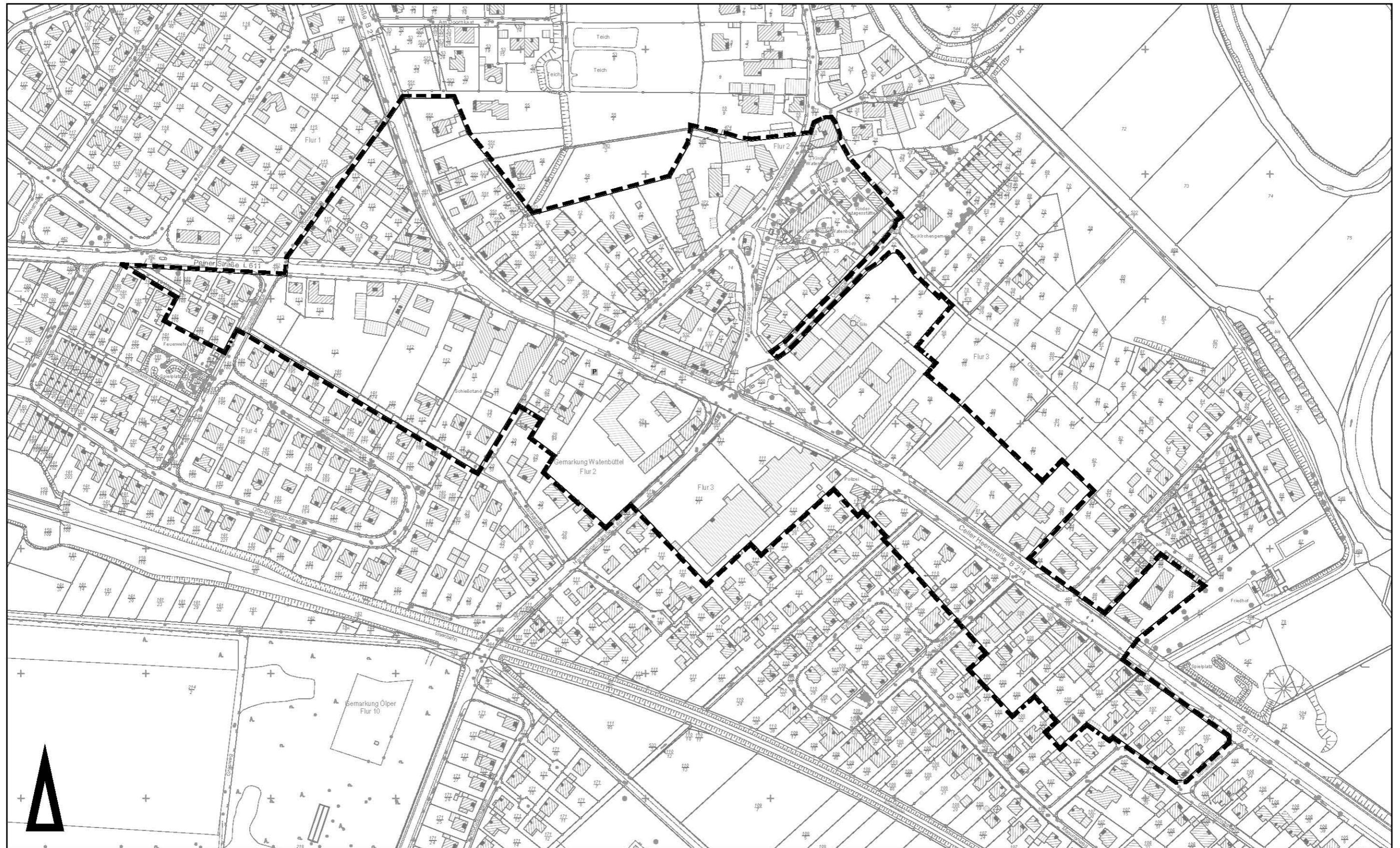


Bebauungsplan

Watenbüttel/Celler Heerstraße

WT 55

Geltungsbereich, Stand 29. Dezember 2020, § 10 (1) BauGB



Stadtgrundkarte <sup>1)</sup> der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

<sup>2)</sup> © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Bebauungsplan

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

**WT 55**

Textliche Festsetzungen und Hinweise

**A Städtebau**

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der Bebauungspläne WT 46 und WT 47.

Darüber hinaus trifft dieser Bebauungsplan gemäß § 9 (2b) BauGB Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für Bereiche, die ansonsten gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

6. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
- Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Swinger-Clubs,
  - Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

I	Art der baulichen Nutzung
---	---------------------------

- |    |   |
|----|---|
| 1. | Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>– kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,</li> <li>– kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.</li> </ul>  |
| 2. | Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen. |
| 3. | Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung, geboten wird.   |
| 4. | Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.   |
| 5. | Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 5 Abs. 3 in Dorfgebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von  |

Bebauungsplan

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

**WT 55**

Begründung

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	9
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	10
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	10
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	10

## **1 Rechtsgrundlagen**

- Stand: 27.08.2020 -

### **1.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

### **1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

### **1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)**

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

### **1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

### **1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

### **1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)**

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

### **1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

## **2 Bisherige Rechtsverhältnisse**

### **2.1 Regional- und Landesplanung**

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan WT 55 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

## 2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2.3 Bebauungspläne

Für Teilbereiche des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelten folgende Bebauungspläne:

WT 46, "Kleebleeke III" (Baublock Wat/15, Urfassung) aus dem Jahr 1978. Er setzt für die Flächen im Geltungsbereich WT 55 als Art der Nutzung Dorfgebiet fest. Es gilt die BauNVO 1968.

WT 47, "Kleebleeke III" (Baublock Wat/15, 1. Änderung) aus dem Jahr 1982. Er setzt für die Flächen im Geltungsbereich WT 55 als Art der Nutzung Dorfgebiet und Flächen für Gemeinbedarf „Kirche“ fest. Es gilt die BauNVO 1977.

Diese Bebauungspläne enthalten keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Für einen größeren Teilbereich nördlich sowie südöstlich der Celler Heerstraße innerhalb des Geltungsbereichs WT 55 besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dabei handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, indem Vorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO), so bemisst sich die Zulässigkeit der Art der Nutzung danach, ob das Vorhaben in diesem Baugebiet zulässig wäre.

## 2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

### 3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

---

Für das Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 17. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55 beschlossen.

Anlass war eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit sieben Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht (Bebauungsplan WT 47 „Dorfgebiet“, BauNVO 1977) wäre diese Spielhalle zulässig gewesen. Darüber hinaus lag eine mündliche Anfrage auf Zulässigkeit einer Spielhalle auf dem Grundstück Celler Heerstraße 306 vor.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WT 55 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre konnte die Bauvoranfrage abgelehnt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweisen Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann. Im Umkehrschluss sollen in allen anderen Stadtgebieten Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Das Vergnügungsstättenkonzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WT 55 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet, das den mittleren Abschnitt der Celler Heerstraße und in den ebenfalls gefährdeten Teilabschnitt der Peiner Straße im zentralen Bereich von Watenbüttel umfasst, in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Zusätzlich sollen Regelungen zum Ausschluss von Betrieben jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution aufgenommen werden.

Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 bleiben bestehen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans WT 55 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 werden durch die Planung nicht berührt
- Für die Teilbereiche ohne rechtskräftige Bebauungspläne, die gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind, wird gemäß § 9 (2b) BauGB nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt.
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

#### **4 Umweltbelange**

---

Im Bebauungsplan WT 55 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten sowie von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben mit Angeboten sexuellen Charakters geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß Bebauungspläne WT 46 und WT 47 zulässigen Art der baulichen Nutzung werden in dieser Hinsicht ergänzt. Die übrigen Festsetzungen dieser Bebauungspläne bleiben bestehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben in den Teilbereichen ohne rechtskräftige Bebauungspläne richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 34 BauGB (Im Zusammenhang bebaute Ortsteile).

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan WT 55 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan WT 55 keine über die Bebauungspläne WT 46 und WT 47 hinausgehende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan WT 55 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Auch eventuell vorhandene Kulturdenkmale werden von der Planung nicht berührt.

### Immissionsschutz

Durch den Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden die mit diesen Nutzungen in der Regel verbundenen Lärm- und Lichtemissionen vermieden, so dass einer Verschlechterung der Immissionssituation vorgebeugt wird.

### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans drei Einträge:

- Kirche, Schulberg 5,
- Scheune, Am Okerdüker 2,
- Denkmal, Am Okerdüker

Da der Bebauungsplan lediglich Regelungen zur Art der baulichen Nutzung vorsieht, werden archäologische Belange nicht berührt.

## **5 Begründung der Festsetzungen**

---

### 5.1 Art der baulichen Nutzung: Spielhallen und Wettbüros

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefahren. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäude-

komplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.

- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m<sup>2</sup>) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros in Gebieten, in denen Wohnnutzung vorherrscht, auszuschließen. Diese Vergnügungsstätten könnten Nutzungskonflikte auslösen. Für den Ortsteil Watenbüttel sieht das Konzept vor, dass keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Auch Stadtteile in Randlagen können für Betreiber von Spielhallen und Wettbüros interessante Standorte sein. Aus Betreibersicht ist der Standort Watenbüttel bedingt durch den hohen Durchgangsverkehr (L 611 und B 214) als interessant anzunehmen. Watenbüttel ist jedoch gerade durch diesen Durchgangsverkehr städtebaulich sowie verkehrlich stark beeinträchtigt.

Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Funktion von Watenbüttel als Wohnstandort in jeder Hinsicht zu stärken und negativen Entwicklungen, wie sie durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu erwarten sind („Trading-down-Effekt“), entgegenzuwirken. Dies betrifft vor allem auch den zentralen Bereich von Watenbüttel, der durch Wohnnutzung und sonstige verschiedene öffentliche und sonstige Nutzungen (Pflegeeinrichtung, Kindertagesstätte, Schule, Kirche, Polizei, Landwirtschaftliche Betriebe usw.) geprägt ist.

Der Bebauungsplan WT 55 enthält auf dieser Basis folgende Regelungen: Im Plangebiet sind Spielhallen und Wettbüros unzulässig und zwar sowohl kerngebietstypische als auch nicht kerngebietstypische Betriebe.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wettereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wettereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen und

nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete oder Dorfgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Spielhallen und Wettbüros beider Kategorien werden ausgeschlossen, da mit einer Ansiedlung folgende negative städtebauliche Auswirkungen zu befürchten wären:

- Es können negative Verschiebungen im Bodenpreisgefüge auftreten und bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf Wohnungen, aber auch auf wohnungsnah und versorgungsbezogene kleinteilige Einzelhandels-, Handwerks-, Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe führen können.
- Es kann ein Trading-Down-Prozess eintreten. Das schon stark durch heterogene und teilweise ungestaltete bauliche Strukturen sowie Kfz-Verkehr vorbelastete Gebiet kann durch die Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros zusätzlich negativ geprägt werden.
- Es sind Immissionskonflikte, insbesondere mit Wohnnutzungen und der Pflegeeinrichtung an der Celler Heerstraße sowie insgesamt eine Minderung der Wohnqualität zu befürchten.
- Auch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes ist zu befürchten. Diese tritt insbesondere durch die üblicherweise verklebten Schaufenster ein. Dabei sind insbesondere die Straßenräume der Hauptstraßen Celler Heerstraße und Peiner Straße, aber auch die noch dörflich geprägten Nebenstraßen am Okerdüker und Am Grasplatz als besonders gefährdet zu bewerten.

## 5.2 Art der baulichen Nutzung: Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit Angeboten sexuellen Charakters

Im gesamten Geltungsbereich werden Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“, bezieht sich als Unterart von Vergnügungsstätten auf entsprechende Nachtlokale bzw. sonstige Angebote mit Darbietungen sexuellen Charakters (Sex Shows) sowie Einrichtungen mit Videokabinen und Sexvideos. Die städtebaulichen Negativwirkungen sind vergleichbar mit denen von Spielhallen und Wettbüros.

Als Einrichtung sexuellen Charakters spielen zunehmend auch sogenannte Swinger

Clubs als Unterart der Vergnügungsstätten städtebaulich (und gaststättenrechtlich) eine Rolle. Die Aufmachung und Außenwirkung erfolgt zwar in der Regel diskret, über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden und die sozialen Auswirkungen solcher Nutzungen auf die Nachbarschaft können Trading-Down-Prozesse jedoch ebenfalls befördert werden.

Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen, sondern planungsrechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ einzustufen. Auch von diesen Nutzungen gehen negative städtebauliche Auswirkungen aus, so dass Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind.

Die Ansiedlung der genannten Nutzungen würde neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen aufgrund von Verdrängungseffekten und Störwirkungen insgesamt zu nicht hinnehmbaren bodenrechtlichen Spannungen führen.

## **6 Gesamtabwägung**

---

Mit dem Bebauungsplan WT 55 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleistet werden. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange und die Belange der Wohnbevölkerung in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Der Ausschluss der genannten Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Celler Heerstraße 318 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet gemäß Vergnügungsstättenkonzept noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Wohn- Gemeinbedarfs- und Gewerbenutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleiches gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Einrichtungen auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Diese Aspekte gelten gleichermaßen für die ausgeschlossenen Nutzungen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution“. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Plangebiet stark durch Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld geprägt ist.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der

Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

## **7 Zusammenstellung wesentlicher Daten**

---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WT 55 umfasst eine Fläche von ca. 16,51 ha.

## **8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes**

---

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, sodass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

## **9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll**

---

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

Bebauungsplan

**Watenbüttel/Celler Heerstraße**

**WT 55**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 11. Juni 2020 bis 13. Juli 2020

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

<b>Industrie- und Handelskammer Braunschweig Schreiben vom 9. Juli 2020</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>Die o.g. Bebauungsplanung dient der planungsrechtlichen Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros beiderseits der Celler Heerstraße in Watenbüttel. Mit dem Bebauungsplan sollen die Vorgaben des vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten rechtsverbindlich umgesetzt werden. Zu den Inhalten dieses Konzeptes hatten wir uns im Rahmen des seinerzeitigen Abstimmungsprozesses mit Schreiben vom 06.07.12 geäußert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Demnach sind für die IHK sind bei der Bewertung der Ansiedlungssteuerung von Vergnügungsstätten im Wesentlichen zwei gegenläufige Aspekte von Bedeutung. Auf der einen Seite stehen dabei die bekannten Trading-Down-Effekte von Spielhallen und Wettbüros, die zentrale und andere exponierte Lagen, in denen sich Einzelhandels- und sonstige wirtschaftliche Nutzungen finden, erheblich tangieren können. Auf der anderen Seite steht der in der deutschen Rechtsordnung verankerte Grundsatz der Gewerbefreiheit, der auch für die besagten Vergnügungsstätten gilt. Zwischen diesen beiden Aspekten gilt es, eine angemessene Abwägung herbeizuführen – und eine räumliche Steuerung vorzunehmen, die einerseits Restriktionen für sensible Bereiche beinhaltet, andererseits aber der betroffenen Branche auch noch einen angemessenen Raum zur Ausübung ihres Gewerbes belässt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das in Rede stehende Plangebiet umfasst das im Zentrenkonzept Einzelhandel verzeichnete Stadtteil-B-Zentrum „Watenbüttel, Celler Heerstraße“ und kann daher zu den sensiblen Bereichen gezählt werden, die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Restriktionen für die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros rechtfertigen. Aus diesem Grunde hatten wir im Zuge der Beratungen zum Steuerungskonzept Vergnügungsstätten auch mitgeteilt, dass wir die beabsichtigten Restriktionen für Vergnügungsstätten in zentralen Lagen und an bedeutsamen Standorten des Stadtgebietes zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten für zweckdienlich halten und grundsätzlich mittragen. An dieser Position halten wir nach wie vor fest.</p>	
<p>Allerdings ist anzumerken, dass die Ansiedlungsmöglichkeiten für die Betreiber von Spielhallen und Wettbüros durch das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten und die daraus abgeleiteten Bebauungspläne sehr weitreichend beschnitten werden. So sollen Spielhallen und Wettbüros auch im Rahmen der o.g. Bebauungsplanung vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Gründe, aus denen Spielhallen und Wettbüros im Plangebiet ausgeschlossen werden, sind der Begründung zum Bebauungsplan, die Bestandteil der Abwägung ist, zu entnehmen.</p> <p>Die Einschränkungen für die Branche sind gemäß der Abwägung mit den städtebaulichen negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros hinzunehmen.</p>
<p>Zudem ergeben sich für die Betreiber einschneidende Beschränkungen der Konzessionen aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag der Länder, der Spielverordnung und auf der Ebene des Gewerberechts. Dem angesprochenen Gewerbe werden auf diese Weise ausgesprochen enge Grenzen gesetzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus wirtschaftlicher Sicht daher darauf zu drängen, dass den Betreibern von Spielhallen und Wettbüros an geeigneten Stellen des Stadtgebietes außerhalb sensibler Lagen ausreichende Möglichkeiten zur Ausübung ihres Gewerbes verbleiben, so dass dem auch für diese Nutzungen geltenden Grundsatz der Gewerbefreiheit in angemessenem Maße Rechnung getragen wird.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Vergnügungsstättenkonzept zeigt für das gesamte Stadtgebiet von Braunschweig ausreichend Flächen auf, die für Ansiedlungen aktiviert werden können.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>
<p><b>Ortsheimatpfleger Schreiben vom 5. Juli 2020</b></p>	<p><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>
<p>Als Ortsheimatpfleger nehme ich wie folgt, innerhalb der Frist (13. Juli 2020), Stellung:</p> <p>Die Planzeichnungen sind z.T. nicht lesbar, ich fordere vor Fristende Zusendung digitaler Daten per Mail – keine Fotos von Plänen!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewünschten Unterlagen wurden übermittelt.</p>
<p>Das Planungsziel: Regelung von Vergnügungsstätten wird meinerseits befürwortet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Aus Bedenken zur wirtschaftlichen Entwicklung des Ortes fordere ich die Formulierung von Ausnahmeregelungen.</p>	<p>Eine ausnahmsweise Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros im Plangebiet würde dem Vergnügungsstättenkonzept widersprechen.</p>
<p>Ich halte das Verfahren für unangemessen. M.E. wäre eine Ortssatzung, die über einem Bebauungsplan steht und den gesamten Ort einschließt besser geeignet das Planungsziel durchzusetzen. Begründung: Große Teile des Ortes sind nicht erfasst (z.B. auch B-Plan WT 54). Ich befürchte, dass im Kerngebiet des WT 55 z.B. Wohnungsprostitution ausgeschlossen wird, im WT 54 als „nicht störendes Gewerbe“ zugelassen werden muss.</p>	<p>Regelungen zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Nutzungen wie Spielhallen und Wettbüros oder auch Wohnungsprostitution können nur über einen Bebauungsplan getroffen werden, der eine Satzung ist.</p> <p>Das Ziel des Bebauungsplans WT 55 ist vorrangig die Regelung der Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros und nur in diesem Zusammenhang auch Nutzungen wie Nachtbars und Prostitution. Ein darüber hinaus gehender Regelungsbedarf ist nicht erkennbar. Bebauungspläne dürfen nur aufgestellt werden, sobald und soweit sie „erforderlich“ sind. Sollte wider Erwarten ein solcher Fall dennoch eintreten, so wäre hierfür ein Planverfahren einzuleiten.</p> <p>Der Bebauungsplan „Otto-Bögeholz-Straße“, WT 54, setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest, in welchem Wohnungsprostitution unzulässig ist.</p>
<p>Des Weiteren gebe ich folgende Planungsabsichten bekannt und bitte um entsprechende Berücksichtigung in dieser und folgenden Planungen:</p> <p>Das Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche ist schlecht, entsprechende Erweiterungs- und Neubauf Flächen sind vorzusehen.</p> <p>Die Freiwilligen Feuerwehren Watenbüttel und Völkenrode müssen entwicklungsfähig werden, entsprechende Erweiterungs- und Neubauf Flächen sind vorzusehen.</p> <p>Die Qualität der Radwegeverbindungen entlang der Hauptstraßen ist schlecht. Es müssen alternative Trassen und Trassenerweiterungen eingeplant werden.</p> <p>Wie in der Begründung erwähnt ist die Verkehrsbelastung durch KFZ für einen Wohnort unzumutbar, ich fordere Maßnahmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um Hinweise, die nicht im Bezug zum Bebauungsplan WT 55 stehen. Sie müssen im Rahmen der jeweiligen passenden Vorgehensweisen seitens der zuständigen Stellen weiterverfolgt werden.</p>
	<p><b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b></p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden beibehalten.</p>

*Betreff:***Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39***Organisationseinheit:*Dezernat VI  
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat*Datum:*

11.01.2021

*Beratungsfolge*Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*19.01.2021  
02.02.2021  
09.02.2021*Status*Ö  
N  
Ö**Beschluss:**

Auf der Grundlage des Konzeptes regionalbedeutsamer Gewerbebestandorte (KOREG), ID: 45 Interkommunales Gewerbegebiet Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter am Elm (A2/A39), wird eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel beauftragt, die Potentiale einer gewerblichen Entwicklung im Suchraum zu prüfen.

Kooperationspartner sind die Städte Braunschweig und Wolfsburg und die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel. Die Kosten der Machbarkeitsstudie inkl. Zentraler Fachgutachten in derzeit geschätzter Höhe von 200.000 EURO werden zu jeweils 25% von den Beteiligten getragen. Hierzu wird eine erste Kooperationsvereinbarung geschlossen

**Sachverhalt:**Ausgangslage

Die Städte Braunschweig und Wolfsburg sind prägender Teil der wichtigsten Industrie- und Forschungsregion Niedersachsens. Internationale Konzerne und renommierte Forschungseinrichtungen verschiedenster Fachgebiete sind hier ebenso ansässig wie ein breit gefächertes Mittelstand. Der bemerkenswerte Mix aus Gewerbe- und Industriestätten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen schafft die Grundlage dafür, dass sich hier Wirtschaft und Wissenschaft perfekt ergänzen. Es sind tragfähige Strukturen und ein Klima für Kooperationen entstanden, die Innovationen begünstigen. Die wirtschaftliche Stärke und Innovationskraft der Region in Verbindung mit der hervorragenden Lage mitten in Europa machen die Region zu einem attraktiven Standort.

Der durch die Braunkohlewirtschaft geprägte Landkreis Helmstedt wird in seinem Kerngebiet von dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung bislang nicht erfasst. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt liegt die Wirtschaftskraft bereits heute bei nur noch knapp 50% des Bundesdurchschnitts. Die Gewerbesteuererinnahmen sind sogar auf nur noch 35% des Bundesdurchschnittes gesunken. Für das letzte Braunkohlekraftwerk am Standort Buschhaus endet die Sicherheitsbereitschaft im Jahr 2020. Durch dieses endgültige Aus der Braunkohleförderung und -verstromung verschärft sich die schwierige wirtschaftliche Lage zusätzlich.

Um den dringend notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandel erfolgreich zu gestalten, hat der Landkreis Helmstedt zukunftsorientierte Projekte für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung entwickelt. Sowohl die sogenannte Kohlekommission als auch das Strukturstärkungsgesetz des Bundes gehen von einer Eignung und grundsätzlichen Förderfähigkeit dieser Projekte aus. Ein zentrales Projekt für diesen Strukturwandel ist die Errichtung eines modellhaften Gewerbegebietes am Autobahnkreuz Wolfsburg/Königsutter

am Elm (A2/A39) im nordwestlichen Teil des Landkreises Helmstedt zwischen den beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg. Je nach Zuschnitt des Gewerbegebietes kann auch eine Fläche auf dem nordöstlichen Gebiet der Gemeinde Cremlingen im Landkreis Wolfenbüttel erfasst sein.

#### Hoher Bedarf an attraktiven Wirtschaftsflächen

Eine positive wirtschaftliche Entwicklung ist eng verbunden mit einer aktiven kommunalen Ansiedlungspolitik. Nur durch die Ansiedlung von Unternehmen bzw. deren Verlagerung zum Zwecke der Vergrößerung kann das Arbeitsplatzangebot erhalten und ausgebaut werden. Arbeitsplätze werden gesichert oder neu geschaffen, wertvolle Fachkräfte nachhaltig an die Region gebunden, Gewerbesteuern eingenommen und lokale bzw. regionale Wertschöpfung generiert. Damit stellt die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auch eine Wohlstandssicherung dar. Mit Blick auf den überregionalen Standortwettbewerb müssen Kommunen attraktive Rahmenbedingungen schaffen, um die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern und den Wegzug von Bestandsunternehmen zu verhindern. Die Bereitstellung attraktiver Flächen ist hierfür von entscheidender Bedeutung. Dies gilt in besonderer Weise auch für den auf die Neuansiedlung von Unternehmen dringend angewiesenen Landkreis Helmstedt.

Die Städte Braunschweig und Wolfsburg haben demgegenüber bereits jetzt ein Defizit an geeigneten Gewerbeflächen. Der prognostizierte, kumulierte Flächenbedarf bis zum Jahr 2035, in diesen beiden Städten liegt nach dem vom Regionalverband Großraum Braunschweig aufgestellten Konzept regionalbedeutsamer Gewerbestandorte (KOREG) zwischen 316 und 370 Hektar.

Im Landkreis Helmstedt ist an der A2-Abfahrt „Rennau“ das Gewerbegebiet „Barmke“ gemeinsam mit der Stadt Helmstedt entwickelt worden. Auf der Gesamtfläche von ca. 35 Hektar (netto) sind derzeit noch rund 10 Hektar frei verfügbar. Es wird aber aufgrund der Entfernung weniger den beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg als vielmehr dem strukturschwachen Kern des Landkreises Helmstedt eine wirtschaftliche Entwicklungschance bieten.

Die Stadt Wolfsburg und die Stadt Königslutter am Elm beabsichtigen, ein Gewerbegebiet im Bereich Ochsendorf-Neindorf an der A2 zu entwickeln. Aktuell ist die Änderung des Flächennutzungsplanes auf Königslutteraner Seite in der Beratung. Die Betroffenheit der Landwirtschaft ist ein erheblicher Belang, der bei den Planungen zu berücksichtigen ist und Auswirkungen auf die Größe des Gebietes haben wird.

Das ca. 50 Hektar große, hochwertige Industriegebiet rund um das Kraftwerk Buschhaus soll nach Beendigung der Kaltreserve und Abriss des Kraftwerks schrittweise zu einem Industriepark Buschhaus entwickelt werden. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Helmstedter Revier GmbH und damit über gestaffelte Eigentumsverhältnisse im Eigentum eines Unternehmens mit Sitz in Prag.

#### Interkommunale Zusammenarbeit als Zukunftschance

Der interkommunale Kooperationsansatz zur Ausweisung eines gemeinsamen Gewerbegebietes stellt die bedarfsgerechte Entwicklung der benötigten Gewerbeflächen über kommunale Grenzen hinweg sicher, stärkt die beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg, unterstützt den Strukturwandel in den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel und fördert den Regionsgedanken. Die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit aller beteiligten Kommunen, wie die der Region, würde nachhaltig gestärkt.

Vor dem Hintergrund des regionalen Wettbewerbs und der wachsenden Konkurrenz der Flächennutzungen sind interkommunale Kooperationen ein wichtiger Ansatz, um eine ressourceneffiziente Entwicklung von Wirtschaftsstandorten zu betreiben. Durch eine gemeinschaftliche Ausarbeitung und Realisierung von Vorhaben können Kosten geteilt und Synergien genutzt werden. Außerdem bieten die diversen Vorteile des Standortes sowie die der beteiligten Kommunen ausgezeichnete Möglichkeiten, das Gebiet ideal zu vermarkten. Vor dem Hintergrund einer solchen langfristig ausgerichteten Entwicklungs- und Vermarktungsstrategie ist es notwendig, ein Gebiet mit einer ausreichenden Größe zu entwickeln, um durch flexible Grundstückszuschnitte auf die wirtschaftliche Transformation und sich daraus ergebende neue Anforderungen reagieren zu können. Durch die hohe

Dynamik der Digitalisierung ist davon auszugehen, dass sich neue Wirtschaftszweige entwickeln bzw. sich bestehende Branchen zum Teil maßgeblich verändern werden. Gerade der Wandel, der in unserer Region so wichtigen Mobilitätsbranche wird in den nächsten Jahren durch neue Arbeitszweige und Fertigungsprozesse völlig neue Anforderungen an Flächen und Grundstücke nach sich ziehen. Daher ist es erforderlich, qualitativ und quantitativ möglichst flexible Flächen zu entwickeln, um diese den spezifischen neuen Anforderungen entsprechend anbieten zu können.

#### Potentiale des beabsichtigten Gewerbegebietes

- Das potenzielle Gewerbegebiet liegt zwischen den beiden Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg sowie Mittelzentrum Helmstedt im Landkreis Helmstedt.
- Mögliche Flächen stehen insbesondere südlich der A2 zur Verfügung und würden damit über einen idealen Autobahnanschluss verfügen.
- Aufgrund der Lage und Größe sollten flexible Flächenzuschnitte realisierbar sein, was einen Standortvorteil darstellen würde.
- Ein Gewerbegebiet südlich der A2 ließe sich über die L633 als Zubringer zur A39-Anschlussstelle Scheppau anbinden.
- Der Flughafen Braunschweig ist über die A2 innerhalb von 10 Minuten erreichbar, der Hafen Braunschweig innerhalb von 20 Minuten.
- Das Gebiet befindet sich inmitten des industriellen Herzens Niedersachsens und ist Teil der forschungsintensivsten Region Europas.
- Zudem befindet es sich mit seiner Lage an der A2 unmittelbar an der Logistik-Achse Berlin-Hamburg-Ruhrgebiet
- In der Autobahnanbindung und den vermutlich realisierbaren 24/7-Flächen besteht ein Standortvorteil, da es in der Region kaum Flächen mit dieser Qualität (24/7-Nutzbarkeit) gibt.
- Aufgrund der Lage dürfte der Standort insbesondere für größere Betriebe aus dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe sowie für Logistikunternehmen interessant sein.
- Für die beteiligten Kommunen könnte im Falle einer Realisierung und gemeinschaftlichen Strategieentwicklung auch die Möglichkeit interessant sein, Branchenschwerpunkte regional zu clustern.
- Die Bereiche der Landkreise Wolfenbüttel und Helmstedt bieten sich im besonderen Maß als Standort für nachhaltige grüne Technologie an.
- Als zentral gelegener Logistik-Hotspot könnte der Standort hierbei als Ausgangspunkt für regionale Lieferbeziehungen fungieren und Logistikbeziehungen in der Region neu sortieren.
- Vor dem Hintergrund der Lage in einer der attraktivsten und stärksten Wirtschaftsregionen Norddeutschlands ist davon auszugehen, dass sich der Standort grundsätzlich gut vermarkten lassen wird.
- Notwendige Voraussetzung hierfür dürfte allerdings eine deutliche Verbesserung der Anbindung an das regionale ÖPNV-Netz – und damit die Gewährleistung der Erreichbarkeit des potenziellen Gebiets für Fach-/Arbeitskräfte – sein.
- Eine angemessene, den Belangen der Einwohner Rechnung tragende Entfernung zu den angrenzenden Wohngebieten Wohld, Scheppau und Rotenkamp und ergänzende Schutzmaßnahmen müssen im Rahmen der Planungen berücksichtigt werden.
- Der Standort profitiert von seinem regionalen Umfeld mit vorhandenen Hochschul- und Forschungseinrichtungen. Auch die Nähe zu wichtigen Mobilitätshubs (Hafen, Bahnhof, Flughafen) bieten ausgezeichnete Möglichkeiten, das Gebiet im Rahmen eines gemeinsamen Standortmarketings zu vermarkten.
- Zudem verbessert die interkommunale Kooperation den Zugang zu möglichen Landes- bzw. EU-Fördermitteln und zu den Fördermitteln des Strukturstärkungsgesetzes zugunsten des Landkreises Helmstedt.

#### Raumordnerische Bedeutung des interkommunalen Gewerbegebietes Kreuz A2 / A39

Im Rahmen der Untersuchungen zum KOREG des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wurden sämtliche Potenzialflächen für regional und überregionale

bedeutsame Gewerbestandorte für eine erste Eignungsbeurteilung nach einem definierten Kriterienkatalog bewertet. Dabei wurden die für geeignet befundenen Flächen durch Flächensteckbriefe im KOREG dargestellt. Die Flächensteckbrief für das Interkommunale Gewerbegebiet Kreuz A2 / A39 ist als Anlage 1 beigefügt.

Zur weiteren planungsrechtlichen Entwicklung und Sicherung dieser Flächen sollen diese im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe durch ein neues Planzeichen gesichert werden.

#### Weiteres Vorgehen

Wenn die Verwaltung der Städte Braunschweig und Wolfsburg, des Landkreises Helmstedt und des Landkreises Wolfenbüttel den politischen Auftrag erhalten, eine Prüfung des Vorhabens „Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39“ vorzunehmen, wird eine Arbeitsgruppe der beteiligten Verwaltungen eingerichtet, die das Vorgehen und gegebenenfalls die Umsetzung detailliert plant und begleitet. Die politischen Gremien werden über den Fortgang unterrichtet.

Für die erste Planungsphase wird ein Budget in Höhe von 200.000 € (Aufteilung: 50.000 € Landkreis Helmstedt, 50.000 € Landkreis Wolfenbüttel, 50.000 € Stadt Braunschweig, 50.000€ Stadt Wolfsburg) für das Jahr 2021 eingeplant. Die sich daran anschließende Aufteilung der Kosten und Erlöse ist noch abzustimmen.

Zentrales Ziel der ersten Arbeiten wird die Vorbereitung der Ausschreibung einer Machbarkeitsstudie sein.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe wird u.a. folgende Aufgabenstellungen bearbeiten:

- Festlegung der Planungsziele, Klärungsbedarfe und der Vorgehensweise (Meilensteinplanung)
- Ermittlung der tatsächlichen Flächengröße des potenziellen Gewerbegebietes
- Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes
- Aufstellung eines organisatorischen Modells für die Planungsphase (Steuerungskreis, Öffentlichkeitsarbeit, Vergabeleistungen usw.)
- Erarbeitung eines Kooperationsvertrages und Aushandlung eines Interessenausgleichs zwischen den Kommunen
- Ermittlung der Investitionsvolumens und Erlöspotenzials
- Identifizierung und Beauftragung notwendiger Gutachten (zur Abschätzung von Machbarkeit, Chancen und Risiken sowie weiterer notwendiger Gutachten)
- Entwicklung einer grünen Infrastruktur zur Einbindung des Standortes in ein regionales Biotopverbundnetz.
- Sondierung von Fördermöglichkeiten

Im Falle eines positiven Ergebnisses wird den Gremien der beteiligten Kommunen die Machbarkeitsstudie zur Entscheidung vorgelegt und weitere Verfahrensschritte konkretisiert.

Leppa

#### **Anlage/n:**

- Flächensteckbrief aus KOREG

ID: 45

Name: Interkommunales Gewerbegebiet Kreuz A2 / A39

<b>Lageübersicht</b>	
<b>kreisfreie Stadt / Landkreis</b>	Landkreis Helmstedt / Landkreis Wolfenbüttel
<b>Kommune</b>	Stadt Königsutter am Elm / Gemeinde Cremlingen
<b>Flächenangaben</b>	
- Gesamtfläche brutto	186 ha
- davon gewerbliche Baufläche (FNP)	0 ha
- davon sonstige Nutzung (FNP)	186 ha
- verfügbare Nettofläche (geschätzt)	120 ha
<b>Bauleitplanung</b>	
- aktuelle Nutzung	Landwirtschaft
- Festlegung im RROP 2008	Landwirtschaft / Natur + Landschaft / Erholung
- Bebauungsplan-Status	B-Plan erforderlich
- mögliche Intensität der Nutzung	GI / GE
<b>Verfügbarkeit</b>	
- Eigentümerstruktur	privat
- Restriktionen aus kommunaler Sicht	geringe Restriktionen
- sonstige Regionalplanerische Festlegungen (RROP 2008)	keine
- zeitliche Verfügbarkeit	10 - 15 Jahre
<b>verkehrliche Erreichbarkeit und Infrastruktur</b>	
- Anbindung an übergeordnete Verkehrssysteme (Autobahn, Bundesstraße)	ja, direkte Autobahnanbindung (A 2 / A 39) Entfernung zum Autobahnanschluss: 1 km
- Schienenstrecke vorhanden	nein
- ÖPNV-Anbindung	nein
<b>Besonderheiten</b>	
- keine	

*Betreff:*  
**Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39**

*Organisationseinheit:*  
Dezernat VI  
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

*Datum:*  
18.01.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	19.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.02.2021	Ö

## **Sachverhalt:**

### Ausgangslage

In den letzten Tagen sind Anregungen und Einschätzungen einiger Initiativen zu dem Vorhaben eines möglichen Gewerbegebiets an der A2/A39 eingegangen. Die bereits zu diesem frühen Zeitpunkt eingebrachten Argumente verdeutlichen dabei nicht nur die Komplexität des Vorhabens. Sie zeigen auch die Notwendigkeit, alle relevanten Aspekte in die Überprüfung einfließen zu lassen. Hier spielen neben ökonomischen Überlegungen natürlich auch ökologische Aspekte eine entscheidende Rolle.

Die Verwaltung nimmt vor diesem Hintergrund wie folgt Stellung:

### Einordnung des KOREG

Im vergangenen Jahr wurden im Zuge der Erstellung des Konzepts für regional bedeutsame Gewerbestandorte (KOREG) des Regionalverbands Flächen für gewerbliche Entwicklungen identifiziert, die u. a. aufgrund ihrer Lage und zusammenhängenden Größe eine regionale Relevanz erreichen können. Das KOREG wurde in enger Abstimmung mit den Kommunen der Region erarbeitet und von der Verbandsversammlung am 12.03.2020 einstimmig verabschiedet. Insofern liegt damit eine abgestimmte Grundlage für entsprechende lokale wie interkommunale Vorhaben vor.

Im KOREG wird ein Flächenbedarf von rund 1.000 ha (netto) für gewerbliche Entwicklungen bis zum Jahr 2035 prognostiziert. Die Nachfrage nach regional bedeutsamen Standorten wird hierbei durch die Gutachter auf 350 bis 450 ha (netto) geschätzt. Dem gegenüber steht ein Flächenpotenzial von rund 1.500 ha (netto). Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der KOREG-Erstellung keine Detailprüfung der tatsächlichen Realisierbarkeit der Flächenpotenziale erfolgt ist. Diese hängt von einer Vielzahl an Faktoren (Restriktionen wie Eigentümerstrukturen, naturschutzrechtliche Belange, Erschließungsmöglichkeiten, Kosten u.v.m.) ab. Somit besagt das KOREG zwar, dass der Nachfrage ein grundsätzlich ausreichendes Potenzial gegenübersteht. Diese Potenzialflächen gilt es nun allerdings zu bewerten und im Falle der Realisierbarkeit zu entwickeln, um zu tatsächlich vermarktbareren Flächen zu kommen.

### Gewerbeflächenentwicklung in Braunschweig

Hierzu hat die Verwaltung im Jahr 2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept vorgelegt, das vom Rat beschlossen wurde. Enthalten ist u. a. ein differenziertes Vorgehen für

unterschiedliche Gewerbeflächenbedarfe (DS 16-01721).

Die Entwicklung kleiner Gewerbeflächen (bis ca. 5.000 m<sup>2</sup>) erfolgt dabei in Gebieten wie Wenden-West und dient der Schaffung von Angeboten in diesem Segment. Darüber hinaus besteht der dringende Bedarf, auch für großflächige Entwicklungsvorhaben und solche, die sich insbesondere aufgrund ihrer Emissionen und verkehrlichen Auswirkungen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohnbebauung realisieren lassen, Angebote zu schaffen. Hierfür bieten sich insbesondere interkommunale Kooperationen an.

Das vorgebrachte Argument, vorzugsweise bereits gewerblich genutzte Flächen intensiver oder Brachflächen vollständig zu nutzen, ist nachvollziehbar. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die Flächen in den Städten in der Regel Umnutzungen, meist für Wohnzwecke (insb. bezahlbares Wohnen), erfahren. Dadurch werden dem Markt seit Jahren Gewerbeflächen entzogen und es entsteht ein erhöhter Verlagerungsbedarf für Betriebe.

Der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Siedlungsbestand wird weiterhin Rechnung getragen, hierbei sei auf den Vorschlag der Verwaltung unter Punkt 4 der Beschlussvorlage Baulandpolitischer Grundsatzbeschluss (Vorlage 21-15042) hingewiesen.

#### Bewertungsgrundlage durch Machbarkeitsstudie

Die vorgesehene Machbarkeitsstudie schafft die Basis für eine sachlich fundierte Bewertung des Gebiets, indem Untersuchungen zu naturschutzrechtlichen, baulichen, aber auch wirtschaftlichen Anforderungen erfolgen. Insofern entsteht mit der Machbarkeitsstudie eine faktenbasierte Grundlage für die komplexe Abwägung der vielfältigen Aspekte des Vorhabens.

Dabei wird auch die Flächeninanspruchnahme überprüft und damit der Eingriff in bestehende Landschafts- und Naturräume bewertet. Es ist schon heute davon auszugehen, dass nicht die gesamte betrachtete Bruttofläche tatsächlich gewerblich nutzbar ist. Auch wird dabei bewertet, welche Eingriffe in die Natur vermieden werden können oder nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden müssen.

#### Verkehrliche Aspekte

Zu den verkehrlichen Auswirkungen muss in die Betrachtungen auch einbezogen werden, dass die beiden Städte Braunschweig und Wolfsburg einen großen Einpendlerüberschuss haben. Ursache ist, dass sich die Arbeitsplätze in der Region stark in den Zentren konzentrieren. Für eine ausgewogene regionale Entwicklung ist es deshalb wünschenswert, dass auch im ländlichen Bereich Arbeitsplatzangebote ausgebaut werden. Dadurch könnten Pendlerströme umgelenkt und im günstigen Fall verkürzt werden. Zudem werden Lieferverkehre durch die unmittelbare Autobahnanbindung aus den Siedlungsbereichen ferngehalten.

#### Definition des Begriffs grünes Gewerbegebiet

Zu diesem Themenkomplex bestehen zahlreiche wissenschaftliche Publikationen, u. a. des Deutschen Instituts für Urbanistik und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Bei positiver Entscheidung wird auf Basis der Machbarkeitsstudie eine weitergehende, detaillierte Konzeption zu entwickeln sein, die auch ihren Niederschlag in einem Bebauungsplan finden wird.

#### Eingriffe in Ackerflächen und Naturräume

Die beiden Oberbürgermeister, die Landrätin und der Landrat haben gleich mit der Bekanntgabe ihrer gemeinsamen Initiative das Ziel formuliert, das Vorhaben so verträglich wie möglich auszugestalten. Dabei ist schon jetzt durch die klaren rechtlichen Vorgaben gesichert, dass etwaige Eingriffe in Naturflächen und Schutzgebiete vollumfänglich ausgeglichen werden.

#### Weiteres Verfahren

Die Verwaltung wird mit den anderen beteiligten Kommunen die zu prüfenden Fragestellungen strukturieren und unabhängige Fachgutachten für die Machbarkeitsstudie beauftragen. Damit wird eine objektive und transparente Grundlage geschaffen und veröffentlicht, die die Basis für die Abwägung des weiteren Vorgehens bildet.

Mit dem Beschlussvorschlag ist gewährleistet, dass die weiteren Abstimmungen und Abwägungen für ein mögliches Gewerbegebiet auf Basis einer objektiven Analyse durchgeführt werden können, die alle relevanten Aspekte beleuchtet. Hierfür stellt eine Machbarkeitsstudie die notwendige Grundlage dar.

Leppa

**Anlage/n:**

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**21-15041-02**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39  
Änderungsantrag zur Vorlage 21-15041**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.01.2021

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	19.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

[Absätze 1 und 2 unverändert.]

Die Aspekte und Themen im Anhang sollen im Rahmen der Machbarkeitsstudie besonders berücksichtigt werden. Die Machbarkeitsstudie soll so von Beginn an auf eine möglichst umwelt- und klimaverträgliche sowie innovative Entwicklung dieser potenziellen Gewerbefläche ausgerichtet werden. Die Anlage ist Teil des Beschlusses.

### **Sachverhalt:**

Bereits jetzt steht das geplante Interkommunale Gewerbegebiet A2/A39 in der Kritik. Thematisiert werden dabei u.a. die negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Klima. Diese Argumente wiegen aus unserer Sicht schwer. Es stellt sich aber natürlich auch die Frage, ob und wie angesichts der Herausforderung z.B. durch den Klimawandel überhaupt noch wirtschaftliches Wachstum und die Entwicklung neuer Industrie- und Gewerbegebiete möglich ist. Soll dies gelingen, kann es kein Weiter-So geben, sondern es müssen neue, zeitgemäße und innovative Lösungen gefunden werden, mit denen die ökologischen und klimatischen Herausforderungen mit wirtschaftlichen Interessen in Einklang gebracht werden können. Ob das an dieser Stelle gelingen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig offen. Es ist aber wichtig, von Beginn an zumindest den Versuch zu unternehmen, ein ökologisches Gewerbegebiet nach strikten Vorgaben und Standards zu planen und zu entwickeln.

Mittlerweile gibt es mehrere Möglichkeiten, auch größere Bauprojekte nach ökologischen Maßstäben zertifizieren zu lassen. Ein solches Zertifizierungsverfahren wird z.B. durch die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e.V. angeboten. Es ist also durchaus schon Know-How vorhanden, um dieses Gewerbegebiet auf einen entsprechenden Weg zu bringen. Dieses Wissen soll im Rahmen der Machbarkeitsstudie genutzt werden.

Dieser Antrag beinhaltet noch keine Zustimmung der Ratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zum Interkommunalen Gewerbegebiet A2/A39. Es werden lediglich Aspekte genannt, die aus unserer Sicht zwingend berücksichtigt und geprüft werden müssen, wenn an dieser Stelle ein Eingriff in die bestehenden Natur- und Landschaftsräume vorgenommen und gerechtfertigt werden soll.

Dieser Antrag / Anfrage bezieht sich auf folgende Vorlage:

Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39:

<https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1019230&noCache=1>

**Anlagen: keine**

## **Anlage zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage DS 21-15041 "Interkommunales Gewerbegebiet A2/A39"**

Bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie zum geplanten Interkommunalen Gewerbegebiet A2/A39 sind folgende Aspekte und Themen intensiv zu prüfen:

### **Verkehr**

- Es sollen neben der Erreichbarkeit für den motorisierten Verkehr (Pkw, Lkw) weitere Optionen für eine gute Verkehrsanbindung geprüft werden. Insbesondere eine mögliche Anbindung an das nächstgelegene Schienennetz soll dabei untersucht werden.
- Es soll untersucht werden welche zusätzlichen Pendler- und Lieferverkehre durch das geplante Gewerbegebiet in der Region erzeugt werden würden und wie diese Verkehre umwelt- und klimafreundlich, z.B. durch eine möglichst gute ÖPNV-Anbindung abgewickelt werden können.

### **Umwelt**

- Es sollen ausführlich die möglichen Auswirkungen durch die Versiegelung der landwirtschaftlichen und naturnahen Flächen dargestellt werden. Insbesondere die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet „Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld“ sollen dabei problematisiert werden.
- Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die vor Ort vorhandene Tier- und Pflanzenwelt zu untersuchen werden. Sollten in diesem Bereich geschützte Arten vorhanden sein, ist darauf besonders hinzuweisen.
- Es ist die Frage zu klären, welche Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Kleinklima insbesondere der umliegenden Flächen z.B. durch Abstrahlung und den Verlust oder die Minderung der Frischluftproduktion hat.

### **Flächenverbrauch**

- Die Flächen in diesem neuen Gewerbegebiet sollen im Hinblick auf den Flächenverbrauch optimiert werden. Dazu kommen z.B. die folgenden Maßnahmen in Betracht:
- Ein Konzept für den ruhenden Verkehr, bei dem insbesondere Parkpaletten sowie die Möglichkeit, Parkraum gemeinschaftlich zu nutzen, berücksichtigt werden.
- Die Nutzung weiterer gemeinschaftlich genutzter Bereiche, z.B. Kantinen, Einrichtungen zur Kinderbetreuung etc., die von mehreren Firmen genutzt werden können.

### **Wirtschaft**

- Es soll geprüft werden inwieweit die Ansiedlung von Unternehmen mit nachhaltigen, insbesondere CO<sub>2</sub>-neutralen Geschäftsmodellen vorrangig ermöglicht werden kann.
- Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie die Ansiedlung von atommüllverarbeitenden, -konditionierenden und -lagernden Betrieben ausgeschlossen werden kann.
- Zu prüfen ist außerdem, wie es gelingen kann, in diesem Gebiet möglichst mittelständische Unternehmen aus der Region anzusiedeln.
- Auf die Ansiedlung von Betrieben aus dem flächenintensiven Logistikbereich ist weitestgehend zu verzichten.

### **Energie**

- Es soll dargelegt werden, welche Möglichkeiten es gibt, an diesem Ort ein möglichst CO<sub>2</sub>-neutrales Gewerbegebiet zu entwickeln. Dazu gehört z.B. auch die Pflicht zur Verwendung von PV-Anlagen zur Stromgewinnung oder von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

## **Abfallvermeidung**

- Das neue Gewerbegebiet soll darüber hinaus als möglichst müll- und abfallarmes Gebiet geplant werden. Die Themen Recycling, Müllvermeidung und Kreislaufwirtschaft sind deshalb in der Machbarkeitsstudie gesondert darzustellen.

## **Ausgleichsflächen**

- Im Planungsgebiet befinden sich Ausgleichsflächen, die unterschiedliche Entwicklungsziele sowie einen unterschiedlichen Zielerreichungsgrad (bezogen auf die angestrebte Entwicklung) aufweisen können. Bereits vorhandene Ausgleichsflächen, die überplant werden sollen, sind daher in Art und Umfang detailliert darzustellen, Auswirkungen des Industrie-/Gewerbegebietes auf diese Flächen und ihre Entwicklungsziele (Fauna, Flora, ökologische Funktionen) sowie die Möglichkeiten eines gleichwertigen Ersatzes in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der ursprünglichen Eingriffsfläche sind umfassend zu untersuchen.

- Ebenso sind direkte und indirekte Auswirkungen des Industrie-/Gewerbegebietes auf benachbarte geschützte Flächen zu analysieren. Dabei sind auch Effekte auf die Durchlässigkeit/Konnektivität wandernder Arten (Wirbeltiere und Wirbellose) sowie die Notwendigkeit der Schaffung von Biotopverbundsystemen zu geeigneten benachbarten Lebensräumen zu ermitteln.

Betreff:

**Ringgleis-Anschluss für Lehndorf - alternative Streckenführung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.01.2021

Beratungsfolge:

		Status
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	27.01.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	02.02.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.02.2021	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, den Anschluss Lehndorfs an das Ringgleis über die Strecke Ringgleis – Ernst-Amme-Straße – Julius-Konegen-Straße – Friedlandweg – Saarbrückener Straße/ Sudetenstraße zu realisieren.

Die Arbeiten am Bebauungsplan LE 39 werden eingestellt, der am 10. Dezember 2019 durch den Verwaltungsausschuss getroffene Aufstellungsbeschluss (DS-Nr. 19-12184) wird aufgehoben.

Der mit Vorlage 20-13869-01 vorgeschlagene Satzungsbeschluss über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) entfällt.

**Sachverhalt:**

Das Braunschweiger Ringgleis ist ein attraktiver Freizeitweg, der sich gerade bei Radfahrern großer Beliebtheit erfreut. Um seine Attraktivität weiter zu steigern, werden an unterschiedlichen Stellen neue Anschlüsse für (vor allem) bevölkerungsreiche Stadtteile geplant.

So soll es zukünftig auch einen Anschluss nach Lehndorf geben. Die Verwaltung hat sich dazu in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.12.2019 (nach vorheriger Beratung in den Stadtbezirksräten 321 und 310 sowie im Planungs- und Umweltausschuss) den Aufstellungsbeschluss für einen neuen Bebauungsplan geholt, der über die Grundstücke von traditionsreichen Braunschweiger Unternehmen eine Verbindung zwischen dem Ringgleis und der Saarbrückener Straße bieten würde. Allerdings würde die Realisierung dieser Streckenvariante entweder eine Geschäftsaufgabe dieser Unternehmen voraussetzen oder eine Umnutzung von Teilflächen der Grundstücke und somit ebenso eine Verschlechterung darstellen. Die Verwaltung geht selbst nicht von einer Umsetzung des Anschlusses in den kommenden Jahren aus.

Der mit der Vorlage 20-13869 (bzw. der ersten Ergänzung 20-13869-01) vorgeschlagene Satzungsbeschluss zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für die vom Bebauungsplan LE 39 betroffenen Grundstücke wurde zunächst in den beiden Bezirksräten und anschließend im Planungs- und Umweltausschuss einmütig empfohlen. Erst kurz vor der für den endgültigen Satzungsbeschluss vorgesehenen Ratssitzung am 17. November 2020 wurden ein betroffenes Unternehmen auf die Pläne der Verwaltung aufmerksam und bat kurzfristig um Vertagung. In diesem Schreiben machte es auf die negativen Auswirkungen für mögliche Neubauten auf dem eigenen Grundstück aufmerksam und schlug bereits erstmalig Alternativrouten vor.

Da die Realisierung des derzeit präferierten Anschlusses nach Bekunden der Verwaltung nicht innerhalb eines überschaubaren zeitlichen Rahmens erfolgen würde, wir aber einen

schnellen Anschluss Lehdorfs an das Ringgleis wollen, soll die Variante über die Ernst-Amme-Straße – Julius-Konegen-Straße – Friedlandweg – Saarbrückener Straße/ Sudetenstraße realisiert werden.

Damit wären der Bebauungsplan LE 39 und das besondere Vorkaufsrecht entbehrlich. Neben einer früheren Realisierung des Ringgleis Anschlusses würden so auch Planungskapazitäten innerhalb der Bauverwaltung frei. An anderen Stellen wurde vermehrt darauf hingewiesen, dass diese aufgrund der vorhandenen Personalkapazitäten logischerweise begrenzt seien. Gerade vor diesem Hintergrund ist es unlogisch, Teile dieser wenigen Kapazitäten für einen Bebauungsplan zu binden, der vermutlich frühestens in zehn Jahren (oder sogar noch später) umgesetzt wird.

Der vorgeschlagene dreiteilige Beschluss bietet somit einen guten Kompromiss unter Berücksichtigung der Planungskapazitäten der Bauverwaltung und unter Einbeziehung der Interessen der Unternehmen aber auch des Radverkehrs.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt**

**21-15136-01**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ringgleis-Anschluss für Lehndorf - Ausweisung von Fahrradstraßen/Schaffung eines Ringgleis-Zubringers - Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.02.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

16.02.2021

Status

Ö

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird gebeten, den Anschluss Lehndorfs an das Ringgleis über die Strecke Ringgleis – Ernst-Amme-Straße – Julius-Konegen-Straße – Friedlandweg – Saarbrückener Straße/Sudetenstraße als Zwischenlösung zu realisieren und dazu die genannten Straßen als Fahrradstraßen auszuweisen und ggf. in diesem Zusammenhang notwendige verkehrliche Ertüchtigungen vorzunehmen.
2. Zur Schaffung eines attraktiven Zubringers für den Radverkehr beginnt die Verwaltung parallel mit der Planung einer Ringgleisverbindung durch das zukünftig als Wohngebiet vorgesehene Gelände der Firma Bühler. Die Verwaltung tritt dazu zeitnah in Verhandlungen mit dem Investor über die Schaffung eines entsprechenden Ringgleis-Zubringers ein.
3. Die Verwaltung wird gebeten, für den Verwaltungsausschuss eine Vorlage zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan LE 39 (Vorlage 19-12184) vorzulegen. Ferner wird die Verwaltung gebeten, für die ebenfalls beschlossene Veränderungssperre (Vorlage 20-13444) eine Vorlage zur Veränderung des Geltungsbereiches (Herausnahme der Flächen der ehemaligen Gleisanlage) für die nächste Ratssitzung vorzubereiten.

### Sachverhalt:

Die Firma Cederbaum als ein alteingesessenes Braunschweiger Familienunternehmen hat sehr nachvollziehbar dargelegt, was es für sie bedeutet, wenn ein mögliches Vorkaufsrecht für die dem Unternehmen gehörenden Flächen beschlossen werden sollte.

Daher soll nunmehr alternativ geprüft werden, ob der Ringgleiszubringer nicht langfristig besser über das Bühler-Gelände oder am Rand des Bühler-Geländes geführt werden könnte. Da auf dem Bühler-Gelände (Bürokomplex) ohnehin ein weiteres Wohnquartier mit Zugängen zum Ringgleis entstehen soll, böte sich diese Lösung an. Die Wegführung könnte z. B. an der Kunstmühle vorbei durch das Baugebiet führen und käme im Kurvenbereich Ernst-Amme-Straße/Julius-Konegen-Straße heraus. Es wären im Anschluss nur wenige Meter auf der Straße zu fahren.

Es wäre daher sinnvoll, mit dem Investor in Verhandlungen einzutreten, um eine Führung des zukünftigen Ringgleiszubringers durch das geplante Baugebiet realisieren zu können. Die derzeitige Planung sieht vor, dass es zwei bis drei Zugänge vom Ringgleis ins das Baugebiet geben soll. Durch einen weiteren Beschluss des Rates könnten zudem nach Prüfung z. B. Fördermittel aus dem Stadtumbau West oder Mittel aus "EFRE" für eine sogenannte Kulissenförderung genutzt werden.

Als Zwischenlösung für eine schnell realisierbare Verbindung des Ringgleises mit Lehndorf bietet sich eine Umwidmung der bereits von zahlreichen Radfahrern genutzten Verbindung über Julius-Konegen-Straße/Saarbrückener Straße/Sudetenstraße an. Diese Umwidmung und die ggf. erforderliche Ertüchtigung der Straßenzüge werden von der Verwaltung unverzüglich nach dem Beschluss des Rates vorgenommen.

**Anlagen:** keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt**

TOP 22.1

**21-15228**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Braunschweiger Zoo "Arche Noah"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.01.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

09.02.2021

Status

Ö

### Sachverhalt:

Der bundesweite Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) drängt angesichts der kritischen Lage in Corona-Zeiten auf staatliche Hilfe.

Der Zoo in Braunschweig ist - wie viele Gewerbetreibende und Einrichtungen - unverschuldet in finanzielle Engpässe geraten.

Gibt es Planungen seitens der Stadt, ein Hilfsprogramm für den Braunschweiger Zoo aufzulegen?

Welche Möglichkeiten hat der Zoo ggf. um an finanzielle Mittel seitens der Stadt oder des Lande zu kommen?

**Anlagen: keine**

*Betreff:*  
**Braunschweiger Zoo "Arche Noah"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 01.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.02.2021	Ö

**Sachverhalt:**

Die Anfrage der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig beantwortet die Verwaltung wie folgt.

Frage 1:

Es gibt keine Planungen, ein Hilfsprogramm speziell für den Braunschweiger Zoo aufzulegen.

Frage 2:

Die Frage kann von der Stadt Braunschweig nicht abschließend beantwortet werden.

Kommunale Mittel können nur aufgrund der für die Stadt geltenden Förderrichtlinien gewährt werden. Hierzu stehen mit dem Härtefallfonds entsprechende Mittel zur Verfügung.

Durch Bund und Land sind zahlreiche Förderprogramme zur finanziellen Unterstützung der von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung betroffenen Einrichtungen aufgelegt worden. Die Anspruchsberechtigung des Braunschweiger Zoos hängt von den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens und den geltenden Förderrichtlinien des Bundes, bzw. Landes ab.

Um die lokalen Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Braunschweig Zukunft GmbH zusammen mit dem Arbeitgeberverband, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie weiteren Verbänden und Einrichtungen ein Beratungsnetzwerk aufgebaut. Hier stehen Ansprechpartner bei Fragen zu den Förderprogrammen von Land und Bund und zu arbeitsrechtlichen Aspekten beratend zur Seite. Auf die umfangreiche Stellungnahme (21-15043-01) der Verwaltung auf die Anfrage der AfD-Fraktion im Wirtschaftsausschuss wird verwiesen.

Leppa

**Anlage/n:**



Betreff:

**Home-Office Arbeitsplätze in der städtischen Verwaltung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.01.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

09.02.2021

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Ministerpräsident Stefan Weil äußerte sich im SPD-Parteiorgan "Vorwärts" wie folgt: "Ich halte es durchaus für geboten, eine Pflicht zum Homeoffice seitens des Bundes im Verordnungswege zu regeln." - "Arbeitgeber müssten dann darlegen, warum welche Bereiche definitiv nicht ins Homeoffice gehen können. Durch flexiblere Anfangszeiten in Betrieben und Behörden könnte auch der öffentliche Personennahverkehr in Stoßzeiten entlastet werden. Für die Kontrolle der Homeoffice-Verordnung wären in den Ländern Behörden wie die Gewerbeaufsicht zuständig".

Was in anderen öffentlichen Verwaltungen bereits geprobt wird, scheint in Braunschweig derzeit nur vereinzelt auf der Agenda. Anders z.B. in der Stadt Offenburg:

*"Einstimmig hat der Haupt- und Bauausschuss am Montag knapp 210 000 Euro für den Aufbau einer "Citrix-Farm" freigegeben. Dahinter steckt ( .... ) eine Server-Infrastruktur, dank der virtuelle und mobile Heim-Arbeitsplätze effizient gesteuert werden können."* (Badische Zeitung 20.1.2021). Dies vorausgeschickt unsere ersten zwei Fragen.

**1. Wie rüstet sich die Stadt für Home-Office bzw. wie setzt man die Verpflichtungen und Vorgaben bereits um?**

**2. Für wieviele der über 2.000 städtischen Beschäftigten der Stadtverwaltung und der städt. Gesellschaften könnte HomeOffice ermöglicht werden?**

Es ist davon auszugehen, dass das Home-Office allgemein an Gewicht gewinnt und ein erheblicher Anteil der üblichen Büroarbeiten auf das Home-Office verlegt wird, auch wenn vermutlich ein wesentlicher Teil der Büroarbeit weiter auf dem klassischen, vom Arbeitgeber bereitgestellten Büroarbeitsplätzen erfolgen wird. Dies vorausgeschickt unsere dritte Frage:

**3. Bezieht die Stadt einen solchen "Strukturwandel" in der Büroarbeit längerfristig in ihre Bedarfsplanungen ein, und wenn ja, von welcher Entwicklung geht die Stadt aus?**

Anlagen: keine

*Betreff:*  
**Home-Office Arbeitsplätze in der städtischen Verwaltung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 05.02.2021
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.02.2021	Ö

### Sachverhalt:

Zur Anfrage der Fraktion BIBS im Rat der Stadt vom 22.01.2021 (21-15205) wird wie folgt Stellung genommen:

#### Zu Frage 1:

Unmittelbar nachdem die WHO Anfang März 2020 den weltweiten Corona-Ausbruch zur Pandemie erklärt hat, wurde seitens der Stadt Braunschweig der Personenkreis, der für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Stadt Braunschweig zwingend erforderlich ist (sog. Notfallliste), definiert und für diesen Personenkreis die Voraussetzungen geschaffen, um ein Arbeiten von Zuhause aus zu ermöglichen. Hierdurch wurde das Risiko des kompletten Ausfalls von Organisationseinheiten verringert und die dringend notwendigen Dienstgeschäfte können auch im Falle von Infektionen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde für insgesamt rd. 500 Beschäftigte u.a. die technische Infrastruktur, insbesondere durch Notebooks, geschaffen, Dienstgeschäfte vollwertig aus dem Homeoffice zu erledigen. Für den gesicherten Zugriff eines mobilen Endgerätes auf das städtische interne Netz sind die verfügbare Bandbreite der Internetanbindung und die Kapazität des VPN-Gateways die limitierenden Größen. Die Bandbreite der Internetanbindung wurde kurzfristig von gemeinsam mit anderen Anwendungen genutzten 200Mbit/s auf exklusiv genutzte 1Gbit/s erhöht. Die vor der Pandemie bestehende Limitation von 50 gleichzeitigen VPN-Tunneln wurde durch verschiedene Maßnahmen in mehreren Stufen auf inzwischen maximal technisch mögliche 650 erhöht.

Darüber hinaus hat die Stadt Braunschweig sehr frühzeitig die generelle Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice während der Corona-Pandemie instrumentalisiert. Ergänzend zu der bereits bestehenden „Dienstvereinbarung Telearbeit“ wurde in Abstimmung mit der Personalvertretung die Sonderdienstvereinbarung für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (COVID 19) im April 2020 geschaffen. Diese Sonderdienstvereinbarung bildet u.a. die Grundlage, um durch Homeoffice direkte Kontakte untereinander und in den Dienstgebäuden zu verringern. Die Fachbereiche und Referate legen dabei dezentral fest, ob die Arbeit von zuhause durchführbar und zweckmäßig ist, und zwar unabhängig davon, ob hierfür ein mobiles Endgerät zur Verfügung steht.

Aufgrund der zunehmenden Anforderungen der Fachbereiche und Referate nach technischem Equipment zur Realisierung von Homeoffice wurde deutlich, dass die Ausgabe weiterer Notebooks aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Es erfolgte

deshalb ein Strategiewechsel, hin zur Ausgabe von Mini-PCs. Durch die Nutzung von Remote-Desktop-Verbindungen auf die vorhandenen Dienstrechner im Büro kann die genutzte Bandbreite im VPN verringert werden. Somit ist die gleichzeitige Nutzung von Homeoffice mit einer höheren Anzahl von Benutzern möglich.

Durch diesen Strategiewechsel konnte sichergestellt werden, dass von den derzeit rd. 1.200 zur Verfügung gestellten Notebooks und homeoffice- und telearbeitsfähigen Endgeräten bis zu 650 gleichzeitig Zugang zum städtischen Verwaltungsnetz haben können, was bislang in der Spitze zu 80% ausgeschöpft wurde. Insofern handelt es sich bei der Nutzung von Mini-PCs im Rahmen von Homeoffice um die zukunftsfähige technische Variante.

Mit Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) am 27. Januar 2021 hat der Ordnungsgeber die Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit zu ermöglichen, diese Tätigkeiten im Homeoffice auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Erforderlich ist hierbei weiterhin, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen für ein Arbeiten im Homeoffice gegeben sind.

Die Umsetzung der Verordnung insgesamt erfolgt innerhalb der Stadt Braunschweig nach Abstimmung mit der Arbeitsschutzbeauftragten der Stadt Braunschweig, dem Betriebsmedizinischen Dienst sowie der Personalvertretung. Für den Bereich Homeoffice ist die Anpassung der bereits bestehenden SARS-CoV-2 Dienstvereinbarung erforderlich. Die Personalvertretung hat dieser 2. Änderungsfassung bereits zugestimmt, die Veröffentlichung ist am 2. Februar 2021 erfolgt. Die 2. Änderungsfassung der Corona-Sonderdienstvereinbarung ist im städtischen Intranet in der Rubrik Corona Aktuell hinterlegt.

Inhaltlich geregelt ist hierbei wie bisher, dass die Fachbereiche/Referate dezentral entscheiden, ob zwingende betriebsbedingte Gründe einer Tätigkeit im Homeoffice entgegenstehen bzw. wie die Arbeit im Homeoffice ermöglicht werden kann. Hierbei obliegt es beispielsweise auch den dezentralen Organisationseinheiten, darauf hinzuwirken, dass die vorhandene zentral zur Verfügung gestellte Technik bestmöglich verteilt wird, so dass auch ggf. durch Wechsel der Hardware eine optimale Nutzung und Auslastung im Sinne der Corona-Arbeitsschutzverordnung erfolgt. Wenn es zweckmäßig ist, können die Dienstgeschäfte auch ohne mobiles Endgerät im Homeoffice erledigt werden.

In jedem Falle sind hierbei gesetzliche Regelungen einzuhalten und auch die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kolleginnen und Kollegen sicherzustellen. Eine den Datenschutz betreffende Regelung enthält die Corona-ArbeitsschutzVO nicht, so dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt gelten.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tätigkeiten im Homeoffice auszuüben.

#### Zu Frage 2:

Vorzustellen ist, dass innerhalb der Stadtverwaltung beispielsweise mit den Kindertagesstätten, den Jugendfreizeiteinrichtungen oder den Bauhöfen Bereiche vorhanden sind, die eine Arbeit im Homeoffice aufgrund der Eigenart der Aufgabenstellung nicht zulassen.

Die Regelungen zum Homeoffice im Rahmen der Corona-Pandemie wurden bzw. werden seit April 2020 in Eigenverantwortung der Fachbereiche/Referate umgesetzt, deshalb liegen hierzu keine stichtagsbezogenen Daten zum 1. März 2020 bzw. 1. Januar 2021 vor.

Am 20. Januar 2021 erfolgte im Rahmen einer Umfrage des Niedersächsischen Städtetages eine kurzfristige Abfrage innerhalb der Stadtverwaltung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen/Referaten derzeit im Homeoffice tätig sind. Der prozentuale Anteil innerhalb der Gesamtverwaltung der Stadt Braunschweig lag zu diesem Zeitpunkt bei rd.

25 %, innerhalb der Kernverwaltung (bspw. ohne Kindertagesstätten, Feuerwehr) bei knapp 50 %.

Ich gehe davon aus, dass es darüber hinaus weitere Bereiche mit Arbeitsplätzen gibt, bei denen aufgrund der Aufgabenstellung kein Homeoffice möglich ist (bspw. Schalterbetreuung im Einwohnermeldeamt, Führerscheinstelle etc.), so dass die anteilige Quote schon heute bei tatsächlich auch für Homeoffice geeigneten Arbeitsplätzen höher ist.

Für den Bereich der städtischen Gesellschaften erfolgte eine Abfrage durch die Beteiligungssteuerung der Stadt Braunschweig. Von dort erfolgte folgende Stellungnahme:

„Die Gesellschaften teilten auf Anfrage mit, dass den Mitarbeiter\*innen Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten und/oder Home-Office gegeben werden, soweit dies operativ-technisch möglich ist oder soweit es nicht Arbeitszeitreduzierungen aufgrund von Kurzarbeit gibt und dadurch ein Aufenthalt am Arbeitsplatz nicht erforderlich ist.

Ferner gaben die Gesellschaften an, dass – auch und gerade aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie - mittelfristig die weitere Digitalisierung und damit ausgeweitete Möglichkeiten des Home-Office realisiert werden.“

### Zu Frage 3:

Die auch im kommunalen Bereich fortschreitende Digitalisierung wirkt sich mit den vorgenannten Möglichkeiten von Telearbeit bzw. Homeoffice bereits auf die Arbeitswelt der Stadtverwaltung Braunschweig aus.

Im Zusammenhang mit der Anmietung des Business-Center III im Brawo-Park sowie der anstehenden Sanierung des Rathaus-Neubaus hat die Verwaltung darüber hinaus frühzeitig Überlegungen angestellt, wie sich die Arbeitswelten der Zukunft im kommunalen Bereich langfristig entwickeln. Themen wie mobiles Arbeiten, Desk-Sharing oder das sogenannte Open-Space-Büro werden hierbei über die vorgenannten Instrumente der Telearbeit bzw. des Homeoffice Auswirkung auf die zukünftige Arbeitswelt der Stadtverwaltung Braunschweig haben.

Um die Potenziale dieses Veränderungsprozesses bestmöglich und nachhaltig auch im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen zu können, wird die Stadt Braunschweig bei diesem Prozess durch die Fa. if5, einem Planungsunternehmen für Neue Arbeitswelten, beraten. Mit deren Hilfe sollen neue Büro- und Arbeitskonzepte mit dem Ziel erstellt werden, vorhandene und neue Flächenbestände zu optimieren sowie die Arbeitgeberattraktivität der Stadt Braunschweig im Zuge des Veränderungsprozesses sowohl für die vorhandenen als auch die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern. In diesem Kontext wird auch erörtert, welche modifizierten Büroformen und Arbeitsplatzmodelle die Erfüllung der städtischen Aufgaben insgesamt verbessern können.

Dr. Kornblum

### **Anlage/n:**

Keine

## Betreff:

**Bericht über die klärenden Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister und den Vertragspartnern über den schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks**

## Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

## Datum:

25.01.2021

## Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

09.02.2021

## Status

Ö

**Sachverhalt:**

In der Ratssitzung am 14.07.2020 hatte Oberbürgermeister Markurth zum schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks an die Volksbank BraWo erklärt, dass auch er die Kritik an der 'Transparenz der Handelnden' teile und deshalb Gespräche mit Vertretern der Volksbank führen wolle, um zu klären, warum diese die Stadt nicht zuvor über ihre Kaufabsichten informiert hatte. Der Oberbürgermeister sagte zu, den Rat über die Ergebnisse dieser Gespräche zu informieren. Nachdem die BIBS-Fraktion in der darauffolgenden Ratssitzung nachfragte (Ds. 20-14325), erklärte der Oberbürgermeister, dass diese Gespräche erst teilweise stattgefunden hätten, er aber nach Abschluss davon berichten werde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Haben die Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister und Vertretern der Volksbank BraWo mittlerweile abschließend stattgefunden?
2. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Anlagen: keine**

*Betreff:*

**Bericht über die klärenden Gespräche zwischen dem Oberbürgermeister und den Vertragspartnern über den schnellen Weiterverkauf des Wolters-Grundstücks**

*Organisationseinheit:*

Dezernat I  
01 Fachbereich Zentrale Steuerung

*Datum:*

10.02.2021

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

09.02.2021

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Zu 1. und 2.

Es hat sowohl Gespräche mit Verantwortlichen der Firma Wolters als auch mit dem Vorstand der Volksbank BraWo gegeben, in denen der Verlauf rekapituliert worden ist und der Oberbürgermeister die Bewertung der Stadt dargestellt hat.

Über konkrete Inhalte kann nicht berichtet werden, da Vertraulichkeit vereinbart worden ist.

Für zukünftige gemeinsame Vorhaben oder Beteiligungen sind transparente Verfahren vereinbart worden.

Markurth

**Anlage/n:**

Betreff:

**Dringlichkeitsanfrage: akuter Corona-Ausbruch im Städtischen Klinikum**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

09.02.2021

Status

Ö

**Sachverhalt:**

In den Ausgaben der Braunschweiger Zeitung vom 3. und vom 4. Februar dieses Jahres wird über einen massiven Corona-Ausbruch im Braunschweiger Klinikum berichtet, durch den inzwischen (Stand: 4. Februar) insgesamt 44 Patienten und Mitarbeiter infiziert wurden. Im Artikel vom 3.2. heißt es dazu:

„Nachdem ein symptomfreier Patient der Klinik Ende letzter Woche kurz vor seiner Entlassung positiv getestet worden sei, habe man alle Kontaktpersonen getestet. Von den mehr als 100 Beschäftigten in der Nephrologie wurde bei 15 Mitarbeitern eine Covid-19-Infektion nachgewiesen.“

Weiterhin wurde angekündigt, „dass von der nächsten Woche an alle Patienten vor ihrer Aufnahme ins Braunschweiger Klinikum mithilfe eines Schnelltestes auf Corona getestet werden“. Aus Berichten über die Verfahren an anderen Braunschweiger Kliniken ist bekannt, dass dort Schnelltests bereits seit längerem eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Weshalb wurden bisher ausgerechnet im größten Braunschweiger Krankenhausbetrieb offensichtlich keine Corona-Schnelltests bei jeder Neuaufnahme durchgeführt und weshalb sollen Corona-Schnelltests trotz der Vorkommnisse erst in der 6. Kalenderwoche starten?
2. In wie vielen Fällen ist es bisher zur Weitergabe von Corona-Infektionen durch Patienten an Ärzte und Pfleger sowie andere Patienten gekommen, und wie viele Kontaktpersonen mussten deswegen in Quarantäne geschickt werden?
3. Gibt es inzwischen ein Hygiene-Konzept für das Klinikum, mit dem in Zukunft derartigen Vorkommnissen wirksam vorgebeugt werden kann und falls nein, warum nicht?

Zur Begründung der Dringlichkeit: Die Abgabefrist für Anfragen zur Ratssitzung am 9. Februar endete am 27. Januar 2021, somit deutlich vor Erscheinen der genannten Artikel. Durch die Beantwortung unserer Anfragen erwarten wir Erkenntnisse zum weiteren Vorgehen, welches in Zeiten der Pandemie zeitkritisch ist und nicht bis zur Ratssitzung am 23. März warten kann.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:*

**Dringlichkeitsanfrage: akuter Corona-Ausbruch im Städtischen Klinikum**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

15.02.2021

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

*Sitzungstermin*

09.02.2021

*Status*

Ö

### Sachverhalt:

Zu der Dringlichkeitsanfrage der CDU-Fraktion vom 05.02.2021 (DS 21-15260) hat SKBS wie folgt Stellung genommen:

#### Zu Frage 1:

Antigen-(AG)Schnelltests werden seit Längerem im SKBS eingesetzt, auch bei Neuaufnahmen. Das Klinikum hat in der Vergangenheit eine differenzierte Teststrategie verfolgt, bei der u.a. Neuaufnahmen in Abhängigkeit von der 7-Tagesinzidenz in Braunschweig und der Region mittels AG-Tests gescreent wurden. D.h. wir haben eine Teststrategie, die die Nationale Teststrategie und aktuelles Expertenwissen berücksichtigt und sich differenziert nach dem Infektionsrisiko orientiert. Zusätzlich werden Polymerasekettenreaktions-(PCR)Schnelltests zur Abklärung symptomatischer Covid-19 Verdachtspatienten bei Aufnahme eingesetzt. Die Aussage, dass AG-Testungen erst in der 6. Kalenderwoche starten sollen, ist deswegen nicht richtig. Die jüngst getroffene Entscheidung alle Neuaufnahmen unabhängig von der 7-Tages-Inzidenz zu testen, ist unabhängig von dem in Frage stehenden Ausbruch getroffen worden und hängt mit dem zusätzlichen Infektionsrisiko durch auftretende Mutationen zusammen. Mit einem Aufnahmescreening kann man den Eintrag von SARS-CoV-2 (in begrenztem Umfang) erkennen; Ausbrüche lassen sich dadurch nicht erkennen.

#### Zu Frage 2:

Übertragungen finden keineswegs nur zwischen Patienten und med. Personal statt, sondern auch vom Personal auf Patienten, innerhalb des med. Personals und zwischen Patienten. Eine kausale Sicherung von einzelnen Übertragungen lässt sich zurzeit nicht führen, da keine entsprechenden Typisierungsverfahren etabliert sind. Zu den Übertragungsketten können daher immer nur Wahrscheinlichkeitsaussagen anhand der Zeitachse und den näheren Umständen der Exposition gemacht werden, die naturgemäß bei größeren und komplexeren Ausbrüchen versagen. Insofern können wir dazu leider keine allgemeine quantitative Aussage treffen, hier muss jeder Ausbruch separat betrachtet werden. Das geschieht im SKBS durch eine engmaschige Betreuung durch die Abteilung Krankenhaushygiene in Absprache mit den jeweiligen betroffenen Abteilungen.

Zur Quarantäne hat das Gesundheitsamt auf direkte Nachfrage der Beteiligungsverwaltung ergänzend mitgeteilt, dass im Rahmen des Ausbruchsgeschehens am Klinikum Braunschweig 61 Kontaktpersonen der Kategorie 1 ab dem 13.01.2021 in Quarantäne geschickt worden sind.

Zu Frage 3:

Das SKBS verfügt schon seit längerem über ein Hygienekonzept, das in Absprache mit dem Krankenhaushygieniker erstellt und mittlerweile auch mehrfach angepasst worden ist. Die näheren Ausführungsbestimmungen werden durch eine Reihe von Verfahrensanweisungen geregelt, die jederzeit im Intranet abrufbar sind. Die darin enthaltenen Hygienemaßnahmen orientieren sich an den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Empfehlungen und sollten daher „wirksam“ sein. Naturgemäß können aber mit keinem Hygienekonzept Ausbrüche vollständig ausgeschlossen werden.

Zusätzlich teilen wir Ihnen mit, dass gerade im Bereich der Nephrologie flächendeckende AG- bzw. PCTR-Testungen erfolgten. Auch dies konnte das Ausbruchgeschehen nicht verhindern. Weitere Analysen folgen.

Geiger

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Dringlichkeitsanfrage: Sind fehlende Investitionen die Ursache der Störungen der Fernwärmeversorgung?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

16.02.2021

Status

Ö

### Sachverhalt:

Erstmalig am 7. Februar wurde von BS/ENERGY über technische Störungen im Heizkraftwerk Mitte und einem damit einhergehenden Temperaturabfall im Fernwärmenetz für die Bereiche der Innenstadt und des Flughafens berichtet. Die Temperatur lag an diesem Tag zwischen -3 bis -6 Grad.

Am 8. Februar erklärte der Energieversorger: *„Kurzfristige technische Störung im Heizkraftwerk Mitte behoben. BS|ENERGY konnte die technischen Störungen von zwei Anlagen im Heizkraftwerk Mitte beheben. Beide Anlagen sind zur Zeit wieder am Netz.“*

Einen Tag später, am 9. Februar, wurde diese Mitteilung korrigiert. Jetzt teilte BS/ENERGY mit: *„Aufgrund fortgesetzter technischer Störungen in der Fernwärmeerzeugung kommt es weiterhin fast im gesamten Stadtgebiet zu Einschränkungen in der Wärmeversorgung. [...] BS|ENERGY rechnet mit einer stark eingeschränkten Wärmeversorgung mindestens noch für die nächsten zwei Tage.“*

Am 10. Februar wird der stellv. Vorstandsvorsitzende von BS/ENERGY, Paul Anfang, in der Braunschweiger Zeitung folgendermaßen zitiert: *„Mindestens am Mittwoch und am Donnerstag ist noch mit Einschränkungen zu rechnen. Ich lege auch nicht meine Hand dafür ins Feuer, dass es nicht noch ein paar Tage länger dauern kann.“* Diese sich teilweise widersprechende und die Wahrheit nur scheinbar mitteilende Informationspolitik unseres Grundversorgers mit Wärme, Wasser und Licht ist an sich schon bemerkenswert. Dass der Aufsichtsratsvorsitzende und Oberbürgermeister Ulrich Markurth sich erst am 10. Februar zu dem Thema geäußert hat und hier nur auf neue Technologien verweist, erklärt auch nicht, wie die versprochene Versorgungssicherheit jetzt sichergestellt werden soll.

Für die „Einschränkungen in der Wärmeversorgung fast im gesamten Stadtgebiet“ werden von Paul Anfang mehrere Gründe in der Braunschweiger Zeitung genannt. Hauptursache soll feuchte Kohle sein. Dass offen gelagerte Kohle feucht wird, soll bislang kein Problem und dem Vorstand von BS/ENERGY auch nicht als problematisch bekannt gewesen sein. Die Beschaffung von trockener Kohle aus Hamburg soll wegen des zugefrorenen Elbe-Seitenkanals nicht möglich gewesen sein. Gleichzeitig soll sich ein Kohle-Vorrat für rund 2 Monate am Braunschweiger Hafen befinden. Davon soll rund die Hälfte – also Heizmaterial für einen Monat – andere und trockene Kohle sein. Warum trockene Kohle aus Hamburg bestellt wird und gleichzeitig trockene Kohle am Braunschweiger Hafen nicht genutzt wird bzw. werden kann, bleibt in dem Beitrag vollkommen unklar. Als weiterer Grund wird genannt, dass im Heizwerk West zu lange Öl im Tank gelassen worden sei, dies Verunreinigungen nach sich gezogen habe und diese die Filter zugesetzt hätten. Auch soll ein Dieselmotor versagt haben und dadurch habe eine Anlage nicht gestartet werden können, die 58 Jahre alt sei. Das alles deutet stark darauf hin, dass über Jahre notwendige Investitionen nicht getätigt wurden.

In seiner Publikation „BS/Fernwärme – die intelligente Alternative für Ihr Zuhause und den Umweltschutz. Sauber. Sicher. Umweltfreundlich.“ erklärt BS/ENERGY:

**„Versorgungssicherheit**

*BS|ENERGY ist bei der Fernwärmeversorgung auf sicher funktionierende Anlagen angewiesen. Fernwärme lässt sich – anders als Strom, der jederzeit aus dem Verbundnetz bezogen werden kann – nicht von anderen Erzeugern beziehen. **Darum ist die Versorgungssicherheit in der Fernwärmeversorgung sehr wichtig. BS|ENERGY betreibt mehrere Wärmeerzeugungsanlagen. Bei einem Ausfall einer Anlage können andere Heizkessel einspringen.**“*

Vor dem Hintergrund der tagelangen Störungen der Fernwärmeversorgung mitten im Winter klingt dieses Versprechen fast schon zynisch.

Dazu wird die Verwaltung gefragt:

1. Welche Investitionen sind bei BS/ENERGY notwendig, damit in diesem Winter als auch in folgenden die Versorgungssicherheit tatsächlich so, wie von BS/ENERGY versprochen, gewährleistet werden kann?
2. Haftet BS/ENERGY für mögliche Schäden, die durch die gestörte Fernwärmeversorgung bei den Kunden aufgetreten sind?
3. Welche Maßnahmen hält der Oberbürgermeister – und Vorsitzender des Aufsichtsrates von BS/ENERGY – für angezeigt, damit die Versorgungssicherheit **ab sofort** sichergestellt wird?

Anlage: Fernwärme-Flyer BE/ENERGY

**Anlagen:** Fernwärme-Flyer BE/ENERGY

*Betreff:*  
**Dringlichkeitsanfrage: Sind fehlende Investitionen die Ursache der Störungen der Fernwärmeversorgung?**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 01 Fachbereich Zentrale Steuerung	<i>Datum:</i> 16.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	16.02.2021	Ö

Zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE (DS 21-15288) hat die Verwaltung den Vorstand von BS Energy um detaillierte Stellungnahmen gebeten. Diese sind in Zitatformen wiedergegeben.

**Welche Investitionen sind bei BS/ENERGY notwendig, damit in diesem Winter als auch in folgenden die Versorgungssicherheit tatsächlich so, wie von BS|ENERGY versprochen, gewährleistet werden kann?**

„Alle Bestandsanlagen wurden immer ordnungsgemäß und ohne Wartungsstau instandgehalten. Insgesamt wurden hierfür seit 2002 rund 200 Mio. Euro ausgegeben. 2010 wurden weitere 90 Mio. Euro in eine neues Gas- und Dampfturbinenkraftwerk investiert. Zur Zeit investiert BS Energy zudem mehr als eine Viertelmilliarde Euro in eine Biomasseanlage auf Altholzbasis und in eine Gasturbine. Zugleich werden die Heizwerke aus den sechziger Jahren vollständig modernisiert. Es sind keine Investitionen über die bereits vorgesehenen erforderlichlich.

BS Energy betreibt das Braunschweiger Fernwärmenetz über Jahrzehnte, in denen es bisher noch zu keinem vergleichbaren Störfall gekommen ist. Die vorhandene N-1-Strategie beim Betreiben des Fernwärmenetzes bedeutet, dass beim Ausfall von Fernwärmeleistung eine andere Anlage diese kompensieren kann (Redundanz). Beim Ausfall mehrerer Anlagen gleichzeitig kann das grundsätzlich nicht gewährleistet werden, da andernfalls der Anlagenpark dreifach vorgehalten werden müsste. Auch die neuen Anlagen sind nach der N-1-Strategie geplant und werden so ausgeführt. Bei der letzten Störung handelte es sich nicht um einen Ausfall des Fernwärmenetzes, sondern um partielle Temperaturschwankungen im Netz, die bei der Heizleistung der Kunden zum großen Teil wahrgenommen wurde.

Ursächlich waren insbesondere Qualitätsprobleme bei den eingesetzten Brennstoffen Kohle und Öl mit zeitgleich auftretenden technischen Problemen an verschiedenen Anlagen bei außergewöhnlich tiefen Außentemperaturen. Weitere Investitionen hätten diese Verkettung der unglücklicherweise gleichzeitig auftretenden Umstände nicht verhindern können.“

Insgesamt zeigt der Vorfall aus Sicht der Verwaltung sehr eindringlich die Notwendigkeit des Ersatzes des bisherigen Kohlekraftwerkes durch moderne, leistungsstarke und ökologisch nachhaltige Energieträger sowie die entsprechende Technologie. Erfreulicherweise ist es gelungen, die damaligen Verantwortlichen des Mehrheitsgesellschafters von BS Energy für den Bau der Biomasseanlage zu gewinnen. Dieses bedeutet nicht nur einen großen Schritt zur Klimaneutralität, sondern auch zu einer erhöhten Versorgungssicherheit.

**Haftet BS/ENERGY für mögliche Schäden, die durch die gestörte Fernwärmeversorgung bei den Kunden aufgetreten sind?**

„Bei von Kunden gemeldeten Schäden wird sich BS|ENERGY kulant verhalten.“

**Welche Maßnahmen hält der Oberbürgermeister – und Vorsitzender des Aufsichtsrates von BS/ENERGY – für angezeigt, damit die Versorgungssicherheit ab sofort sichergestellt wird?**

„BS Energy hat eine Vielzahl von Maßnahmen sofort eingeleitet und umgesetzt und somit zu einer schnellstmöglichen Normalisierung der Situation beigetragen.“

Nachstehend eine Übersicht:

Der N-1 Status bei den Erzeugungsanlagen ist seit dem Wochenende wiederhergestellt. Die in Betrieb befindlichen Anlagen speisen ausreichende Fernwärmeleistung in das Netz ein und die Brennstoffversorgung ist in Menge und Qualität vor Ort sichergestellt. Wegen des Alters der Anlagen und der historisch gewachsenen Zusammenstellung des gesamten Anlagenparks können jedoch Störfälle niemals vollständig ausgeschlossen werden. Die Personalsituation ist angespannt, Unterstützung durch Kollegen/innen aus der Unternehmensgruppe, aus Projekt E 2030 (Neubau Kraftwerke) und externe Dienstleister wurde veranlasst.

Groß- und Sonderkunden wurden kontaktiert, um den Wärmebezug zu reduzieren bzw. eigene Anlagen einzusetzen.

Heizradiatoren wurden angeschafft und auf Nachfrage von Kunden und Institutionen verteilt (nicht proaktiv kommuniziert, da Menge nicht für alle Kunden ausreichend).

Mobile Heizzentralen wurden besorgt und befinden sich vor Ort, um bei Bedarf Krankenhäuser oder Altenheime zu versorgen

Es wurde eine Hotline, die über 24 Stunden am Tag Erreichbarkeit gewährleistet, sowie eine eigene Info-Website eingerichtet.

Mittlerweile trägt die Tendenz zu einer Erhöhung der Außentemperaturen zur Entspannung der Störfallsituation bei.“

Damit sind alle erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen zeitnah realisiert worden. Den Mitarbeitenden des Unternehmens ist großer Dank für ihren mehrtägigen außergewöhnlichen Einsatz zu sagen. Dank gibt es auch für die Unterstützung der anderen Gesellschafter zu sagen, die in permanenter Abstimmung mit uns technische Hilfe geleistet haben.

Markurth

**Anlage/n:**

keine